

Anlage 03

Fehlzeitenkatalog/-index

Fehlzeitenkatalog/index

SV-relevante Fehlzeiten

Die Fehlzeiten von Beschäftigten sind vom Arbeitgeber aufzuzeichnen, damit bei Teilentgeltzahlungszeiträumen die Beschäftigungszeit ermittelt wird und dadurch die Sozialversicherungstage zur Ermittlung der Beitragsbemessungsgrenzen zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung errechnet werden können. Aus den Aufzeichnungen müssen die Kalenderdaten und die Art der Fehlzeit ersichtlich sein.

Um die Sicherheit des Abrechnungsverfahrens wesentlich zu erhöhen, ist die Steuerung über einen Fehlzeitenschlüssel vorzunehmen. Die Bewertung der Fehlzeitenarten mit ihren Auswirkungen auf die Ermittlung der Sozialversicherungstage, die Dauer der Mitgliedschaft und die Abgabe der Meldungen wird damit maschinell durchgeführt.

Durch eine weitere maschinelle Prüfung, die verhindert, dass der Kalendermonat nach dem Beginn einer sozialversicherungsrechtlich relevanten Fehlzeit und der Kalendermonat vor der Wiederaufnahme der Beschäftigung nach einer solchen Fehlzeit

- · mit laufendem beitragspflichtigem Entgelt und
- mit Sozialversicherungstagen

belegt ist, können darüber hinaus mögliche Handlingfehler des Anwenders weitgehend ausgeschlossen werden.

Die Ausnahmen von diesem Grundsatz "gewährte Arbeitgeberleistungen während des Bezugs von Sozialleistungen und Nichtanwendung des § 23c SGB IV" können durch ergänzende Parametrisierung der vorhandenen Lohnartenschlüssel berücksichtigt werden.

Die versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Auswirkungen von Fehlzeiten sind in dieser Anlage dargestellt.

Verschlüsselung der sv-relevanten Fehlzeiten

Bei Verwendung der Fehlzeitenschlüssel sind folgende Schritte zu vollziehen:

- ⇒ Erfassen des Beginns und der Art der Fehlzeit (Fehlzeitenschlüssel).
- ⇒ Maschinelle Ermittlung der SV-Tage für den jeweiligen Abrechnungszeitraum.
- ⇒ Maschinelle Überwachung, ob ein Meldegrund im Sinne des Melderechts vorliegt.
- ⇒ Erstatten der Unterbrechungs- oder Abmeldung.
- ⇒ Erfassen des Endes der Fehlzeit.

Zusätzlich wird die Sicherheit des Abrechnungsverfahrens erhöht, wenn

⇒ eine Plausibilitätsprüfung zwischen Fehlzeitendefinition und Lohnartendefinition erfolgt.



Fehlzeitenkatalog/-index

Anlage 03

Verschlüsselung der optionalen bzw. für Module erforderlichen Fehlzeiten

Art der bezahlten oder unbezahlten Fehlzeit

⇒ Schlüssel 10.1 bis 10.07 der Fehlzeiten/Index

Verschlüsselung der betriebsinternen Fehlzeiten

Frei zur Verwendung für den Anwender

⇒ Schlüssel 20 bis 25 der Fehlzeiten/Index

Unfallversicherung

Die Auswirkungen der Fehlzeiten auf die Feststellung der UV-Stunden als Sollarbeitsstunden oder bei Anwendung des Vollarbeiterrichtwertes für den elektronischen Lohnnachweis (LN DIGITAL) werden in einer gesonderten Spalte dargestellt.

Ist-Stunden:

Werden die Stunden für den LN DIGITAL nach den tatsächlich geleisteten Stunden ermittelt, erfolgt durch die nachfolgend aufgeführten Fehlzeiten keine Kürzung dieser Stunden.

Sollarbeitsstunden:

Sofern sich eine Fehlzeit auf die Feststellung der UV-Stunden <u>auf Basis der Sollarbeitsstunden</u> auswirkt, befindet sich zu der jeweiligen Fehlzeit ein entsprechender Hinweis.

Vollarbeiterrichtwert (VARW)

Sofern sich eine Fehlzeit auf die Feststellung der UV-Stunden <u>auf Basis des VARW</u> auswirkt, befindet sich zu der jeweiligen Fehlzeit ein entsprechender Hinweis.

Bei der Berechnung des VARW sind

- Samstage/Sonntage
- Feiertage
- durchschnittliche Urlaubstage und
- durchschnittliche Krankheitstage mit Lohnfortzahlung

bereits berücksichtigt.

Daher dürfen bei entsprechenden Fehlzeiten die UV-Stunden nach Vollarbeiterrichtwert nicht gekürzt werden.



Anlage 03

		SV-rechtliche Be	handlung	Unfallversicherung
Schlüssel der Fehlzeiten / Index	Art der unbezahlten / bezahlten Fehlzeit	Auswirkungen auf die SV- Tage, Anwendung Monats-/Tages- Bemessungsgrenze in Teilzahlungszeiträumen	DEÜV-Meldewesen	Auswirkungen auf die UV-Entgelte und UV- Stunden
1.1	Zahlung von Kinder- Krankengeld bzw. -Verletztengeld	Kürzung der SV-Tage; Anwendung der Tages-BBG	Meldesachverhalt nicht gegeben, wenn SV-Tage anfallen, Unterbrechungsmeldung (Grund der Abgabe = 51) bei vollem Kalendermonat ohne Entgelt.	Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden
		(§ 45 SGB V) (§ 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V) (§§ 223, 224 SGB V)	(§ 9 DEÜV)	
1.5	Pflegezeit mit vollständiger Freistellung Anmerkung: kurzzeitige Pflege nach § 2 PflegeZG siehe Fehlzeit 2.10 Bei Umsetzung des	Kürzung der SV-Tage, Anwendung der Tages-BBG	 Abmeldung (Grund der Abgabe = 30) mit dem Tag der der Fehlzeit vorausgeht Anmeldung bei Wiederaufnahme der Arbeit (Grund der Abgabe = 10)* 	Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden
	Moduls "BEA" ist anstelle dieser Fehlzeit die Fehlzeit 10.11 oder die Fehlzeit 10.12 zu verwenden	(§§ 3, 4 PflegeZG)	* gem. BE vom 24./25.11.2009 (§§ 6 und 8 DEÜV)	



Anlage 03

		SV-rechtliche Bel	handlung	Unfallversicherung
Schlüssel der Fehlzeiten / Index	Art der unbezahlten / bezahlten Fehlzeit	Auswirkungen auf die SV- Tage, Anwendung Monats-/Tages- Bemessungsgrenze in Teilzahlungszeiträumen	DEÜV-Meldewesen	Auswirkungen auf die UV-Entgelte und UV- Stunden
1.6	Ende Bezug Krankengeld (Aussteuerung) / Beginn Bezug Arbeitslosengeld Anmerkung: Erhält der Beschäftigte nach dem Leistungsablauf Krankengeld (= Aussteuerung) kein Arbeitslosengeld, ist die Fehlzeit 2.8 zu verwenden. Hinweis DaBPV: Das Abonnement ist zu beenden	Kürzung der SV-Tage, Anwendung der Tages-BBG	 Abmeldung (Grund der Abgabe = 30) mit dem Tag der der Fehlzeit vorausgeht Anmerkung: Bei Wiederaufnahme der Arbeit (der versicherungspflichtigen Beschäftigung) ist eine Anmeldung mit Grund "10" abzugeben. 	Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden
		Besprechung zu Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 23./24.11.2011		



Anlage 03

		SV-rechtliche Be	handlung	Unfallversicherung
Schlüssel der Fehlzeiten / Index	Art der unbezahlten / bezahlten Fehlzeit	Auswirkungen auf die SV- Tage, Anwendung Monats-/Tages- Bemessungsgrenze in Teilzahlungszeiträumen	DEÜV-Meldewesen	Auswirkungen auf die UV-Entgelte und UV- Stunden
2.1	Unbezahlter Urlaub ¹	SV-Tage/Mitgliedschaft laufen 1 Zeitmonat weiter (nicht: Kalendermonat!); in Monaten mit 30 SV-Tagen Anwendung Monats-BBG; bei Teilmonaten Anwendung Tages-BBG	bei mehr als einem Zeitmonat ohne Entgelt: • Abmeldung (Grund der Abgabe=34) • Anmeldung bei Wiederaufnahme der Arbeit (Grund der Abgabe=13) (§ 6 DEÜV) (§ 8 DEÜV)	Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden
		(§ 7 Abs. 3 SGV IV)	(8 6 DEOA) (8 8 DEOA)	
2.2.0	Unbezahlte Fehlzeit (z.B. unentschuldigtes Fehlen/ Arbeitsbummelei etc.) (vom Arbeitnehmer zu vertretene Fehlzeit) Hinweis: - Diese Fehlzeit fließt im Modul "EEL" in den DBMU ein Wird die 325 EUR-Grenze (Geringverdienergrenze) wegen dieser Fehlzeit nicht mehr überschritten, bleibt es gleichwohl bei der anteiligen Beitragstragung.	dto.	dto.	Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden

Modul: Behinderte Menschen (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 und 8 SGB V; § 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI): Kürzung der Mindestbemessungsgrundlagen erforderlich; Besprechungsergebnis vom 15./16.04.1997



Anlage 03

		SV-rechtliche Be	handlung	Unfallversicherung
Schlüssel der Fehlzeiten / Index	Art der unbezahlten / bezahlten Fehlzeit	Auswirkungen auf die SV- Tage, Anwendung Monats-/Tages- Bemessungsgrenze in Teilzahlungszeiträumen	DEÜV-Meldewesen	Auswirkungen auf die UV-Entgelte und UV- Stunden
2.2.1	Wochenende oder Feiertage ohne Entgelt gem. BE 13./14.10.2009 TOP 9 (vom Arbeitnehmer nicht zu vertretene Fehlzeit) Hinweis: Diese Fehlzeit fließt im Modul "EEL" in den DBMU ein.	dto.	dto.	Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden
2.3	Unrechtmäßiger Streik	dto.	bei mehr als einem Zeitmonat ohne Entgelt: Abmeldung (Grund der Abgabe=34) Anmeldung bei Wiederaufnahme der Arbeit (Grund der Abgabe=13)	Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden
2.4	Pflege eines kranken Kindes ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt, keine Zahlung von Kinder-Krankengeld	SV-Tage/Mitgliedschaft laufen 1 Zeitmonat weiter (nicht: Kalendermonat!); in Monaten mit 30 SV-Tagen Anwendung Monats-BBG; bei Teilmonaten Anwendung Tages-BBG	bei mehr als einem Zeitmonat ohne Entgelt: • Abmeldung (Grund der Abgabe=34) • Anmeldung bei Wiederaufnahme der Arbeit (Grund der Abgabe=13)	Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden



Anlage 03

		SV-rechtliche Bel	handlung	Unfallversicherung
Schlüssel der Fehlzeiten / Index	Art der unbezahlten / bezahlten Fehlzeit	Auswirkungen auf die SV- Tage, Anwendung Monats-/Tages- Bemessungsgrenze in Teilzahlungszeiträumen	DEÜV-Meldewesen	Auswirkungen auf die UV-Entgelte und UV- Stunden
2.5	arbeitsunfähig erkrankte privat Krankenversicherte <u>ohne</u> <u>Krankentagegeld</u>	dto.	dto.	Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden
2.6	Arbeitsunfähigkeitszeiten bei Personen, die eine volle Erwerbsminderungs- oder Altersvollrente erhalten, über das Ende der Entgeltfortzahlung hinaus. ²	dto.	dto.	Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden
2.7	Arbeitsunfähigkeitszeiten bei geringfügig entlohnten Beschäftigten über das Ende der Entgeltfortzahlung hinaus.	SV-Tage laufen 1 Zeitmonat weiter (nicht: Kalendermonat!) (§ 7 Abs. 3 SGV IV) Bei Anwendung der Mindestbemessungsgrundlage (RV) erfolgt anteilige Kürzung (Geringfügigkeits-Richtlinien, Abschnitt C, 3.2.1)	bei mehr als 1 Zeitmonat ohne Entgelt: • Abmeldung (Grund der Abgabe=34) • Anmeldung bei Wiederaufnahme der Arbeit (Grund der Abgabe=13)	Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden
			(§ 6 DEÜV) (§ 8 DEÜV)	

² Modul: Behinderte Menschen (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 und 8 SGB V; § 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI): Kürzung der Mindestbemessungsgrundlagen erforderlich, Besprechungsergebnis vom 15./16.04.1997,



Anlage 03

		SV-rechtliche Be	handlung	Unfallversicherung
Schlüssel der Fehlzeiten / Index	Art der unbezahlten / bezahlten Fehlzeit	Auswirkungen auf die SV- Tage, Anwendung Monats-/Tages- Bemessungsgrenze in Teilzahlungszeiträumen	DEÜV-Meldewesen	Auswirkungen auf die UV-Entgelte und UV- Stunden
2.8	Aussteuerung (Ende Krankengeldbezug) ohne anschließenden Arbeitslosengeldbezug Wird in direktem Anschluss an den Krankengeldbezug Arbeitslosengeld bezogen, ist die Fehlzeit 1.6 zu verwenden Hinweis DaBPV: Das Abonnement ist zu beenden	SV-Tage/Mitgliedschaft laufen einen Zeitmonat weiter (nicht: Kalendermonat!); in Monaten mit 30 SV-Tagen Anwendung der Monats-BBG; bei Teilmonaten Anwendung der Tages-BBG	bei mehr als einem Zeitmonat ohne Entgelt: • Abmeldung (Grund der Abgabe=34) • Anmeldung bei Wiederaufnahme der Arbeit (Grund der Abgabe=13)	Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden
			(§ 6 DEÜV) (§ 8 DEÜV)	
2.9	Einstellung Entgeltersatzleistung (Ende Krankengeld) wegen voller Erwerbsminderungsrente Hinweis DaBPV: Das Abonnement ist zu beenden	dto.	• dto.	Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden
		§§ 192 Abs. 1 Nr. 2, 223, 224 SGB V		



Anlage 03

		SV-rechtliche Be	handlung	Unfallversicherung
Schlüssel der Fehlzeiten / Index	Art der unbezahlten / bezahlten Fehlzeit	Auswirkungen auf die SV- Tage, Anwendung Monats-/Tages- Bemessungsgrenze in Teilzahlungszeiträumen	DEÜV-Meldewesen	Auswirkungen auf die UV-Entgelte und UV- Stunden
2.10	Kurzzeitige Arbeitsverhinderung wegen Pflege ohne Bezug von Pflegeunterstützungsgeld (bis zu 10 Arbeitstage) Hinweis: Bei Bezug von Pflegeunterstützungsgeld ist die Fehlzeit 4.6 zu verwenden. Im Modul BEA entspricht diese Fehlzeit dem Fehlzeitengrund (FEHLART) "05" (= unbezahlte	SV-Tage/Mitgliedschaft laufen weiter; in Monaten mit 30 SV- Tagen Anwendung der Monats-BBG; bei Teilmonaten Anwendung der Tages-BBG	Meldesachverhalt grundsätzlich nicht gegeben, weil max. 10 Arbeitstage möglich sind. Bei mehr als einem Zeitmonat ohne Entgelt (ggf. durch Zusammenrechnung mit anderen Fehlzeiten): • Abmeldung (Grund der Abgabe = 34) • Anmeldung bei Wiederaufnahme der Arbeit • (Grund der Abgabe = 13)	Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden
	Pflegezeit nach § 2 oder § 3 Abs.1 PflegeZG)	(§ 2 PflegeZG)	(§§ 6 und 8 DEÜV)	
2.11	<u>Unwiderrufliche</u> Freistellung	SV-Tage/Mitgliedschaft laufen weiter; in Monaten mit 30 SV- Tagen Anwendung der Monats-BBG; bei Teilmonaten Anwendung der Tages-BBG	Meldesachverhalt nicht gegeben, weil SV-Tage und Arbeitsentgelt anfallen. • Abmeldung zum Ende der Beschäftigung (Grund der Abgabe = 30)	Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden_ Keine UV-Pflicht für laufendes Entgelt; EGA ist UV-Entgelt, es ist der nächsten UV-Jahresmeldung zuzuordnen.



Anlage 03

		SV-rechtliche Be	handlung	Unfallversicherung
Schlüssel der Fehlzeiten / Index	Art der unbezahlten / bezahlten Fehlzeit	Auswirkungen auf die SV- Tage, Anwendung Monats-/Tages- Bemessungsgrenze in Teilzahlungszeiträumen	DEÜV-Meldewesen	Auswirkungen auf die UV-Entgelte und UV- Stunden
3.1	rechtmäßiger Streik	SV-Tage laufen einen Zeitmonat weiter (nicht: Kalendermonat). Mitgliedschaft läuft unbegrenzt (bis Streik-Ende) weiter; Anwendung der Monats-BBG, bei Teilmonaten Anwendung der Tages-BBG	bei mehr als einem Zeitmonat ohne Entgelt: • Abmeldung (Grund der Abgabe=35) • Anmeldung bei Wiederaufnahme der Arbeit • (Grund der Abgabe=13) § 6 DEÜV, § 8 DEÜV	Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden
3.2	Aussperrung	SV-Tage laufen einen Zeitmonat weiter (nicht: Kalendermonat). Mitgliedschaft läuft unbegrenzt (bis Streik-Ende) weiter; Anwendung der Monats-BBG, bei Teilmonaten Anwendung der Tages-BBG	bei mehr als einem Zeitmonat ohne Entgelt: • Abmeldung (Grund der Abgabe=35) • Anmeldung bei Wiederaufnahme der Arbeit (Grund der Abgabe=13) § 6 DEÜV, § 8 DEÜV	Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden



Anlage 03

		SV-rechtliche Be	handlung	Unfallversicherung
Schlüssel der Fehlzeiten / Index	Art der unbezahlten / bezahlten Fehlzeit	Auswirkungen auf die SV- Tage, Anwendung Monats-/Tages- Bemessungsgrenze in Teilzahlungszeiträumen	DEÜV-Meldewesen	Auswirkungen auf die UV-Entgelte und UV- Stunden
3.3	Entgeltfortzahlung, (mit und ohne AU- Bescheinigung) Hinweis: Die Fehlzeit ist nur zu verwenden, wenn eine attestierte AU vorliegt. Für Zeiten ohne attestierte AU ist die Fehlzeit 10.3 zu verwenden.	Keine Kürzung der SV-Tage; Anwendung der Monats-BBG	Meldesachverhalt nicht gegeben, weil SV-Tage und Arbeitsentgelt anfallen.	
3.4	Entgeltfortzahlung wegen Organ-/Gewebsspende	Keine Kürzung der SV-Tage; Anwendung der Monats-BBG AAG-Anträge dürfen nicht erstellt werden. BE-Beitragseinzug vom 14./15.11.2012 TOP 9 und RS vom 15.11.2012	Meldesachverhalt nicht gegeben, weil SV-Tage und Arbeitsentgelt anfallen.	



Anlage 03

		SV-rechtliche Be	handlung	Unfallversicherung
Schlüssel der Fehlzeiten / Index	Art der unbezahlten / bezahlten Fehlzeit	Auswirkungen auf die SV- Tage, Anwendung Monats-/Tages- Bemessungsgrenze in Teilzahlungszeiträumen	DEÜV-Meldewesen	Auswirkungen auf die UV-Entgelte und UV- Stunden
4.1	Bezug von Krankengeld oder Krankentagegeld für privat Krankenversicherte	Kürzung der SV-Tage; Anwendung der Tages-BBG	Unterbrechungsmeldung (Grund der Abgabe=51) bei vollem Kalendermonat ohne Entgelt zum letzten SV-Tag vor Beginn der Sozialleistung / des Krankentagegeldes	Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden
		§ 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V, §§ 223, 224 SGB V, § 7 Abs. 3 Satz 2 SGB IV	§ 9 DEÜV	
4.2	Bezug von Verletztengeld	Kürzung der SV-Tage; Anwendung der Tages-BBG	Unterbrechungsmeldung (Grund der Abgabe=51) bei vollem Kalendermonat ohne Entgelt zum letzten SV-Tag vor Beginn der Sozialleistung	Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden
		§ 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V, §§ 223, 224 SGB V, § 7 Abs. 3 Satz 2 SGB IV	§ 9 DEÜV	
4.3	Bezug von Übergangsgeld	Kürzung der SV-Tage; Anwendung der Tages-BBG	Unterbrechungsmeldung (Grund der Abgabe=51) bei vollem Kalendermonat ohne Entgelt zum letzten SV-Tag vor Beginn der Sozialleistung	Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden
		§ 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V, §§ 223, 224 SGB V, § 7 Abs. 3 Satz 2 SGB IV	§ 9 DEÜV	



Anlage 03

		SV-rechtliche Be	handlung	Unfallversicherung
Schlüssel der Fehlzeiten / Index	Art der unbezahlten / bezahlten Fehlzeit	Auswirkungen auf die SV- Tage, Anwendung Monats-/Tages- Bemessungsgrenze in Teilzahlungszeiträumen	DEÜV-Meldewesen	Auswirkungen auf die UV-Entgelte und UV- Stunden
4.4	Bezug von Versorgungskrankengeld Hinweis: Im DTA EEL ist bei dieser	Kürzung der SV-Tage; Anwendung der Tages-BBG	Unterbrechungsmeldung (Grund der Abgabe=51) bei vollem Kalendermonat ohne Entgelt zum letzten SV-Tag vor Beginn der Sozialleistung	Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden
	Fehlzeit zwingend der Abgabegrund "01" (Krankengeld) zu verwenden.	§ 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V, §§ 223, 224 SGB V, § 7 Abs. 3 Satz 2 SGB IV	§ 9 DEÜV	
4.5	Mutterschutzfrist	Kürzung der SV-Tage; Anwendung der Tages-BBG	Unterbrechungsmeldung (Grund der Abgabe=51) bei vollem Kalendermonat ohne Entgelt zum letzten SV-Tag vor Beginn der Schutzfrist	Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden
		§ 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V, §§ 223, 224 SGB V, § 7 Abs. 3 Satz 2 SGB IV	§ 9 DEÜV	
4.6	Bezug von Pflegeunterstützungsgeld gültig ab 01.01.2015	Kürzung der SV-Tage; Anwendung der Tages-BBG	Meldesachverhalt grundsätzlich nicht gegeben, weil der Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld auf max. 10 Arbeitstage begrenzt ist.	Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden
		§ 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V, §§ 223, 224 SGB V, § 7 Abs. 3 Satz 2 SGB IV	§ 9 DEÜV	



Anlage 03

		SV-rechtliche Be	handlung	Unfallversicherung
Schlüssel der Fehlzeiten / Index	Art der unbezahlten / bezahlten Fehlzeit	Auswirkungen auf die SV- Tage, Anwendung Monats-/Tages- Bemessungsgrenze in Teilzahlungszeiträumen	DEÜV-Meldewesen	Auswirkungen auf die UV-Entgelte und UV- Stunden
4.9	Bezug von Krankengeld wegen Pflege eines schwerstkranken Kindes Anmerkung: Fehlzeit entspricht beitrags- und melderechtlich der Fehlzeit 4.1 Wegen Pflege des schwerstkranken Kindes wird aber eine andere ärztliche Bescheinigung vorgelegt. Im EEL-Verfahren ist auch für	Kürzung der SV-Tage; Anwendung der Tages-BBG	Unterbrechungsmeldung (Grund der Abgabe = 51) bei vollem Kalendermonat ohne Entgelt.	Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden
	diese Fehlzeit eine Bescheinigung mit Grund 01 (Krankengeld) zu erstellen	§ 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V §§ 223, 224 SGB V § 7 Abs. 3 Satz 2 SGB IV	(§ 9 DEÜV)	
4.10	Bezug einer Entgeltersatzleistung wegen Arbeitsunfähigkeit anlässlich einer Blutstammzellen, Organ- oder Gewebsspende Anmerkung:	Kürzung der SV-Tage; Anwendung der Tages-BBG	Unterbrechungsmeldung (Grund der Abgabe = 51) bei vollem Kalendermonat ohne Entgelt.	Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden
	keine Entgeltbescheinigung im EEL-Verfahren; aber DBVO möglich	§ 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V §§ 223, 224 SGB V § 7 Abs. 3 Satz 2 SGB IV	(§ 9 DEÜV)	



Anlage 03

		SV-rechtliche Bel	handlung	Unfallversicherung
Schlüssel der Fehlzeiten / Index	Art der unbezahlten / bezahlten Fehlzeit	Auswirkungen auf die SV- Tage, Anwendung Monats-/Tages- Bemessungsgrenze in Teilzahlungszeiträumen	DEÜV-Meldewesen	Auswirkungen auf die UV-Entgelte und UV- Stunden
4.11	Bezug von Krankengeld wegen Mitaufnahme als Begleitperson im Krankenhaus	Kürzung der SV-Tage; Anwendung der Tages-BBG	Unterbrechungsmeldung (Grund der Abgabe=51) bei vollem Kalendermonat ohne Entgelt Dieser Fehlzeitenschlüssel ist frühestens für Fehlzeiten ab dem 01.11.2022 zu verwenden (§ 44b SGB V). Hinweis für den DTA EEL: Bescheinigungen für die Berechnung dieses Krankengeldes sind ab dem 01.01.2023 mit dem Grund der Abgabe "04" zu erstellen. Für in der Zeit vom 01.11.2022 bis zum 31.12.2022 erstellte Bescheinigungen ist der Grund der Abgabe "01" zu verwenden.	Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden
		§ 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V, §§ 223, 224 SGB V, BE vom 12./13.5.1992	§ 9 DEÜV	



Anlage 03

		SV-rechtliche Bel	handlung	Unfallversicherung
Schlüssel der Fehlzeiten / Index	Art der unbezahlten / bezahlten Fehlzeit	Auswirkungen auf die SV- Tage, Anwendung Monats-/Tages- Bemessungsgrenze in Teilzahlungszeiträumen	DEÜV-Meldewesen	Auswirkungen auf die UV-Entgelte und UV- Stunden
4.12	Bezug von Kinderkrankengeld wegen Mitaufnahme als Begleitperson im Krankenhaus	Kürzung der SV-Tage; Anwendung der Tages-BBG	Unterbrechungsmeldung (Grund der Abgabe=51) bei vollem Kalendermonat ohne Entgelt	Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden
	Anmerkung: Es wird zwischen dem Kinderkrankengeld bei häuslicher Betreuung und stationärer Mitaufnahme unterschieden. Nur bei häuslicher Betreuung besteht ein zeitlich begrenzter Anspruch auf Kinderkrankengeld		Hinweis für den DTA EEL: Hierzu die Ausführungen in der Verfahrensbeschreibung EEL unter "Besonderheit "Zusammentreffen Freistellung wg. häuslicher Betreuung mit Zeiten der stationären Mitaufnahme" beachten.	
		§ 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V, §§ 223, 224 SGB V, BE vom 12./13.5.1992	§ 9 DEÜV	



Anlage 03

		SV-rechtliche Bel	handlung	Unfallversicherung
Schlüssel der Fehlzeiten / Index	Art der unbezahlten / bezahlten Fehlzeit	Auswirkungen auf die SV- Tage, Anwendung Monats-/Tages- Bemessungsgrenze in Teilzahlungszeiträumen	DEÜV-Meldewesen	Auswirkungen auf die UV-Entgelte und UV- Stunden
5.1	Elternzeit	Kürzung der SV-Tage; Anwendung der Tages-BBG	Unterbrechungsmeldung (Grund der Abgabe=52) bei vollem Kalendermonat ohne Entgelt	Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden
		§ 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V, §§ 223, 224 SGB V, BE vom 12./13.5.1992	§ 9 DEÜV	
6.1	Wehrdienst bis 31.12.2011 / freiwilliger Wehrdienst	wenn Teilzahlungszeiträume auftreten: Kürzung der SV-Tage, Anwendung der Tages-BBG	Unterbrechungsmeldung (Grund der Abgabe=53) bei vollem Kalendermonat ohne Entgelt	Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden
		§§ 193, 223 SGB V	§ 9 DEÜV	
6.2	Zivildienst bis 31.12.2011 / Bundesfreiwilligendienst	dto.	dto.	Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden
		§§ 193, 223 SGB V	§ 9 DEÜV	
6.3	Wehrübung	dto.	dto.	Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes /
		§§ 193, 223 SGB V	§ 9 DEÜV	der Sollarbeitsstunden
6.4	Eignungsübung	dto.	dto.	Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes /
		§§ 193, 223 SGB V	§ 9 DEÜV	der Sollarbeitsstunden



Anlage 03

		SV-rechtliche Be	handlung	Unfallversicherung
Schlüssel der Fehlzeiten / Index	Art der unbezahlten / bezahlten Fehlzeit	Auswirkungen auf die SV- Tage, Anwendung Monats-/Tages- Bemessungsgrenze in Teilzahlungszeiträumen	DEÜV-Meldewesen	Auswirkungen auf die UV-Entgelte und UV- Stunden
8.1	Krankengeld in Höhe des KUG / S-KUG	Kürzung der SV-Tage; Anwendung der Tages-BBG; Voraussetzung ist, dass der einzelne Tag komplett mit Krankengeld belegt ist. Für Tage, die gleichzeitig mit Arbeitsentgelt / Entgeltfortzahlung und Krankengeld belegt sind, ist die Fehlzeit 3.3 zu verwenden.	Unterbrechungsmeldung (Grund der Abgabe=51) bei vollem Kalendermonat ohne Entgelt	Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden
		§ 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V, §§ 223, 224 SGB V,	§ 9 DEÜV	



Anlage 03

Fehlzeitenkatalog/-index

Hinweise:

Treffen mehrere Fehlzeiten unmittelbar aufeinander, ist gemäß der "Gemeinsamen Verlautbarung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 12.03.2013 zum Fortbestand des Versicherungsverhältnisses bei Arbeitsunterbrechungen ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt" (§ 7 Abs. 3 SGB IV) zu verfahren.

Danach gilt für mehrere unmittelbar anschließende Unterbrechungstatbestände in Bezug auf das Erreichen oder Überschreiten des Monatszeitraums des § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV Folgendes:

- Unterbrechungstatbestände unterschiedlicher Art:
 - z. B. unbezahlter Urlaub im Anschluss an den Bezug von Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld oder an die Elternzeit
 - o keine Zusammenrechnung der Zeiten der einzelnen Arbeitsunterbrechungen
- Unterbrechungstatbestände gleicher Art:
 - o z. B. unbezahlter Urlaub und andere unbezahlte Fehlzeiten (z.B. unentschuldigtes Fehlen / Arbeitsbummelei)
 - o die Zeiten der einzelnen Arbeitsunterbrechungen sind zusammenzurechnen
 - o unbezahlter Urlaub im Anschluss an einen Streik
 - die Zeit des rechtmäßigen Arbeitskampfs ist auf die Monatsfrist des § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV anzurechnen

Die Abrechnung von laufendem Arbeitsentgelt ist während einer offenen Fehlzeit nicht zulässig.

Sofern arbeitgeberseitige Leistungen (Zuschüsse des Arbeitgebers zum Krankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Pflegeunterstützungsgeld oder Krankentagegeld und sonstige Einnahmen aus einer Beschäftigung wie z. B. Sachbezüge, Firmen-/ Belegschaftsrabatte, vermögenswirksame Leistungen, Kontoführungsgebühren, Zinsersparnisse aus verbilligten Arbeitgeberdarlehen, Telefonzuschüsse, Beiträge und Zuwendungen zur betrieblichen Altersvorsorge) für die Zeit des Bezuges von Krankengeld, Krankentagegeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Pflegeunterstützungsgeld, Mutterschaftsgeld, Erziehungsgeld oder Elterngeld weiter erzielt werden, gelten diese nicht als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt, wenn die Einnahmen zusammen mit den genannten Sozialleistungen das Nettoarbeitsentgelt (§ 47 des Fünften Buches) nicht um mehr als 50 Euro im Monat übersteigen.

Dies gilt sowohl für Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung als auch für Versicherte der privaten Krankenversicherung mit Anspruch auf Krankentagegeld.



Anlage 03

Fehlzeitenkatalog/-index

Optionale Fehlzeiten bzw. für Module erforderliche Fehlzeiten

		SV-rechtliche Be	handlung	Unfallversicherung
Schlüssel der Fehlzeiten / Index	Art der unbezahlten / bezahlten Fehlzeit	Auswirkungen auf die SV- Tage, Anwendung Monats-/Tages- Bemessungsgrenze in Teilzahlungszeiträumen	DEÜV-Meldewesen	Auswirkungen auf die UV-Entgelte und UV- Stunden
10.1	Krank bei Eintritt ohne Entgeltfortzahlung	Kürzung der SV-Tage; Anwendung der Tages-BBG	Anmeldung (Grund der Abgabe=10) zum ersten Tag der tatsächlichen Entgeltzahlung	Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden
10.2	Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt während des Bezugs von Entgeltersatzleistungen (§23c SGB IV)	Keine Kürzung der SV-Tage; Anwendung der Monats-BBG	Meldesachverhalt nicht gegeben, weil SV-Tage und Entgelt anfallen.	Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden
10.3	Entgeltfortzahlung, AU-Bescheinigung liegt nicht vor	Keine Kürzung der SV-Tage; Anwendung der Monats-BBG	Meldesachverhalt nicht gegeben, weil SV-Tage und Entgelt anfallen.	
	Hinweis: Solche Zeiten dürfen nicht zu einer Vorerkrankungsanfrage führen bzw. dürfen nicht als Vor- AU in einer folgenden Vorerkrankungsanfrage aufgeführt sein.			
10.4	Beschäftigungsverbot > individuelles > generelles (§§ 11, 12 MuSchG und § 1 Abs. 2 Nr. 2 AAG)	Keine Kürzung der SV-Tage; Anwendung der Monats-BBG	Meldesachverhalt nicht gegeben, weil SV-Tage anfallen.	Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden



Anlage 03

		SV-rechtliche Bel	handlung	Unfallversicherung
Schlüssel der Fehlzeiten / Index	Art der unbezahlten / bezahlten Fehlzeit	Auswirkungen auf die SV- Tage, Anwendung Monats-/Tages- Bemessungsgrenze in Teilzahlungszeiträumen	DEÜV-Meldewesen	Auswirkungen auf die UV-Entgelte und UV- Stunden
10.5	<u>Widerrufliche</u> Freistellung	Keine Kürzung der SV-Tage; Anwendung der Monats-BBG	Meldesachverhalt nicht gegeben, weil SV-Tage und Entgelt anfallen.	Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden UV-Entgelt ist zu melden
10.6	Duale Studiengänge, hier: Zeiten des Besuchs der Hochschule	Keine Kürzung der SV-Tage; Anwendung der Monats-BBG	Meldesachverhalt nicht gegeben, weil SV-Tage und Entgelt anfallen.	Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden Keine UV-Pflicht für Ifd. Entgelt EGA sind UV-Entgelt, sie sind der nächsten UV- Jahresmeldung zuzuordnen.
				DGUV Rundschreiben 614/2010 v. 21.12.2010 und 149/2011 v. 21.03.2011



Anlage 03

		SV-rechtliche Behandlung		Unfallversicherung
Schlüssel der Fehlzeiten / Index	Art der unbezahlten / bezahlten Fehlzeit	Auswirkungen auf die SV- Tage, Anwendung Monats-/Tages- Bemessungsgrenze in Teilzahlungszeiträumen	DEÜV-Meldewesen	Auswirkungen auf die UV-Entgelte und UV- Stunden
10.7	Freistellung im Rahmen sonstiger flexibler Arbeitszeitregelungen	SV-Tage/Mitgliedschaft laufen 3 Zeitmonate weiter (nicht: Kalendermonat!); in Monaten mit 30 SV-Tagen Anwendung Monats- BBG; bei Teilmonaten Anwendung Tages-BBG § 7 Abs. 1a Satz 2 SGB IV	 bei mehr als 3 Zeitmonaten: Abmeldung (Grund der Abgabe=30) Anmeldung bei Wiederaufnahme der Arbeit (Grund der Abgabe=10) 	Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden



Anlage 03

		SV-rechtliche Bel	nandlung	Unfallversicherung
Schlüssel der Fehlzeiten / Index	Art der unbezahlten / bezahlten Fehlzeit	Auswirkungen auf die SV- Tage, Anwendung Monats-/Tages- Bemessungsgrenze in Teilzahlungszeiträumen	DEÜV-Meldewesen	Auswirkungen auf die UV-Entgelte und UV- Stunden
10.8	bezahlte Freistellung für die Pflege eines kranken Kindes Die Fehlzeit ist Kind bezogen zuordnungsbar zu gestalten	Keine Kürzung der SV-Tage; Anwendung der Monats-BBG Hinweis: Diese Fehlzeit wird für maschinelle Angaben im Datenbaustein DBFR - Angaben zur Freistellung bei Erkrankung / Verletzung des Kindes - benötigt. Wird diese Fehlzeit nicht vorgehalten, ist seitens des Anwenders zwingend eine Eingabe in verschiedenen Feldern im Datenbaustein DBFR ("BEZFREIST-VOM"; "BEZFREIST-BIS"; "BEZFREIST-JAHR" etc.) erforderlich.	Meldesachverhalt nicht gegeben, weil SV-Tage und Entgelt anfallen. Hinweis zum DTA EEL: Sofern für einen Freistellungszeitraum vollständig eine bezahlte Freistellung gewährt wird, kann eine Übermittlung der Meldung Kinderkrankengeld mit dem Grund der Abgabe "02" erfolgen.	



Anlage 03

		SV-rechtliche Be	handlung	Unfallversicherung
Schlüssel der Fehlzeiten / Index	Art der unbezahlten / bezahlten Fehlzeit	Auswirkungen auf die SV- Tage, Anwendung Monats-/Tages- Bemessungsgrenze in Teilzahlungszeiträumen	DEÜV-Meldewesen	Auswirkungen auf die UV-Entgelte und UV- Stunden
10.11	Pflegezeit mit vollständiger Freistellung Anmerkung: Diese Fehlzeit ist bei Umsetzung des Moduls "BEA" anstelle der Fehlzeit 1.5 zu verwenden. Im Modul BEA entspricht diese Fehlzeit dem Fehlzeitengrund (FEHLART) "05" (= unbezahlte Pflegezeit nach § 2 oder § 3 Abs.1 PflegeZG) kurzzeitige Pflege nach	Kürzung der SV-Tage; Anwendung der Tages-BBG	Abmeldung (Grund der Abgabe = 30) mit dem Tag der der Fehlzeit vorausgeht Anmeldung bei Wiederaufnahme der Arbeit (Grund der Abgabe = 10)*	Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden
	§ 2 PflegeZG siehe Fehlzeit 2.10	§ 3 Abs. 1 PflegeZG	* gem. BE vom 24./25.11.2009; §§ 6 und 8 DEÜV	



Anlage 03

		SV-rechtliche Be	handlung	Unfallversicherung
Schlüssel der Fehlzeiten / Index	Art der unbezahlten / bezahlten Fehlzeit	Auswirkungen auf die SV- Tage, Anwendung Monats-/Tages- Bemessungsgrenze in Teilzahlungszeiträumen	DEÜV-Meldewesen	Auswirkungen auf die UV-Entgelte und UV- Stunden
10.12	Pflegezeit: vollständige Freistellung für die Betreuung oder Begleitung des Pflegebedürftigen. Diese Fehlzeit ist bei Umsetzung des Moduls "BEA" anstelle der Fehlzeit 1.5 zu verwenden. Anmerkung: kurzzeitige Pflege nach § 2 PflegeZG siehe Fehlzeit 2.10	Kürzung der SV-Tage; Anwendung der Tages-BBG	Abmeldung (Grund der Abgabe = 30) • mit dem Tag der der Fehlzeit vorausgeht • Anmeldung bei Wiederaufnahme der Arbeit (Grund der Abgabe = 10)*	Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden
	Im Modul BEA entspricht diese Fehlzeit dem Fehlzeitengrund (FEHLART) "14" (= Betreuungs-/ Begleitzeit gem. § 3 Abs. 5 S.1, Abs. 6 S.1 PflegeZG)	Betreuungszeit (§ 3 Abs. 5 Satz 1 PflegeZG), Begleitzeit (§ 3 Abs. 6 Satz 1 PflegeZG)	* gem. BE vom 24./25.11.2009; §§ 6 und 8 DEÜV	



Anlage 03

		SV-rechtliche Be	handlung	Unfallversicherung
Schlüssel der Fehlzeiten / Index	Art der unbezahlten / bezahlten Fehlzeit	Auswirkungen auf die SV- Tage, Anwendung Monats-/Tages- Bemessungsgrenze in Teilzahlungszeiträumen	DEÜV-Meldewesen	Auswirkungen auf die UV-Entgelte und UV- Stunden
10.13	Freistellung von der Beschäftigung bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Abweisung mangels Masse	Verwendung der SV-Tage bis zum Vortag des Insolvenzereignisses; Anwendung der Tages-BBG	Diese Fehlzeit dient ausschließlich der Erzeugung der Meldung (Grund der Abgabe = 71) zum Vortag der Insolvenz / der Freistellung.	
		Wir empfehlen, diese Fehlzeit nicht mehr zu verwenden, sondern vielmehr die "Mehr- Mandanten-Lösung" umzusetzen. Die Verwendung dieser Fehlzeit kann zu Problemen führen, wenn für einen freigestellten Arbeitnehmer eine andere / weitere Fehlzeit (z. b. Krankengeldbezug) zu erfassen ist.	Nur für die Erstellung dieser Meldung ist die Kürzung der SV-Tage zulässig. Für die Zeit ab Insolvenzereignis ist sicherzustellen, dass wieder SV-Tage angesetzt werden. Wir empfehlen die Umsetzung der Mehr-Mandanten-Lösung oder die Steuerung der Meldung mit dem Grund der Abgabe 71 über einen Eintrag in den Firmenstammdaten.	



Anlage 03

		SV-rechtliche Bel	nandlung	Unfallversicherung
Schlüssel der Fehlzeiten / Index	Art der unbezahlten / bezahlten Fehlzeit	Auswirkungen auf die SV- Tage, Anwendung Monats-/Tages- Bemessungsgrenze in Teilzahlungszeiträumen	DEÜV-Meldewesen	Auswirkungen auf die UV-Entgelte und UV- Stunden
10.14	Entgeltfortzahlung bei Rehabilitationsleistungen (Kur)	Keine Kürzung der SV-Tage; Anwendung der Monats-BBG	Meldesachverhalt nicht gegeben, weil SV-Tage und Entgelt anfallen.	



Anlage 03

		SV-rechtliche Behandlung		Unfallversicherung
Schlüssel der Fehlzeiten / Index	Art der unbezahlten / bezahlten Fehlzeit	Auswirkungen auf die SV- Tage, Anwendung Monats-/Tages- Bemessungsgrenze in Teilzahlungszeiträumen	DEÜV-Meldewesen	Auswirkungen auf die UV-Entgelte und UV- Stunden
11.1	berufliches Tätigkeitsverbot § 31 Infektionsschutzgesetz (IfSG) Leistung der Entschädigungszahlung nach § 56 Abs. 1 Satz 1 IfSG durch den Arbeitgeber längstens für 6 Wochen	Zum Vortag der Fehlzeit endet die versicherungspflichtige Beschäftigung in der KV, PV und AV. In der RV besteht die sv- pflichtige Beschäftigung für die Dauer der Entschädigungszahlungen (Auftragsleistung) durch den Arbeitgeber für längstens 6 Wochen weiter. In Monaten mit 30 SV-Tagen Anwendung Monats-BBG; bei Teilmonaten Anwendung der Tages-BBG (Teilmonat-BBG).	 bisher rv-pflichtig Beschäftigte: Abmeldung wegen Beitragsgruppenwechsels (Grund der Abgabe = 32) zum Vortag der Fehlzeit Anmeldung wegen Beitragsgruppenwechsels (nur RV) (Grund der Abgabe = 12) zum Beginn der Fehlzeit Abmeldung (Grund der Abgabe = 30) zum Ablauf der sechsten Woche der Fehlzeit, sofern das Tätigkeitsverbot fortbesteht Anmeldung bei Wiederaufnahme der Beschäftigung (Grund der Abgabe = 10) bisher rv-freie Beschäftigte (auch wegen Zugehörigkeit zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung: Abmeldung (Grund der Abgabe = 30) zum Vortag der Fehlzeit, 	Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden
		Besprechung zu Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 13./14.10.2009, TOP 7	(§ 6 DEÜV); (§ 8 DEÜV)	



Anlage 03

		SV-rechtliche Behandlung		Unfallversicherung
Schlüssel der Fehlzeiten / Index	Art der unbezahlten / bezahlten Fehlzeit	Auswirkungen auf die SV- Tage, Anwendung Monats-/Tages- Bemessungsgrenze in Teilzahlungszeiträumen	DEÜV-Meldewesen	Auswirkungen auf die UV-Entgelte und UV- Stunden
11.2	Entschädigungszahlung nach § 56 Abs. 1 Satz 2 IfSG wegen angeordneter Absonderung (Quarantäne) bzw. nach § 56 Abs. 1 Satz 3 IfSG wegen einer vor Anordnung einer Absonderung vorsorglich erfolgten Absonderung, wenn eine Anordnung einer Absonderung hätte erlassen werden können.	SV-Tage/Mitgliedschaft laufen für die Dauer von längstens 6 Wochen der Entschädigungszahlung (Leistung im Auftrag des Landes) durch den Arbeitgeber weiter. In Monaten mit 30 SV-Tagen Anwendung Monats-BBG; bei Teilmonaten Anwendung der Tages-BBG (Teilmonat-BBG).	 Abmeldung (Grund der Abgabe = 30) spätestens zum Ende der sechsten Woche der Fehlzeit kein Meldeanlass, wenn die Beschäftigung vor oder direkt im Anschluss an den Ablauf der sechsten Woche wieder aufgenommen wird oder ein Entgeltfortzahlungsanspruch wegen Arbeitsunfähigkeit entsteht. Anmeldung bei Wiederaufnahme der Beschäftigung (Grund der Abgabe = 10) 	Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden
		Besprechung zu Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 13./14.10.2009, TOP 7 Rundschreiben 2020/255 des GKV-SV vom 02.04.2020	(§ 6 DEÜV); (§ 8 DEÜV)	



Anlage 03

		SV-rechtliche Behandlung		Unfallversicherung	
Schlüssel der Fehlzeiten / Index	Art der unbezahlten / bezahlten Fehlzeit	Auswirkungen auf die SV- Tage, Anwendung Monats-/Tages- Bemessungsgrenze in Teilzahlungszeiträumen	DEÜV-Meldewesen	Auswirkungen auf die UV-Entgelte und UV- Stunden	
11.3	bezahlte Freistellung wegen angeordneter Absonderung (Quarantäne) für Personen, als Ausscheider oder Ansteckungsverdächtige	versicherungspflichtige Beschäftigung besteht unverändert fort (SV-Tage / Mitgliedschaft laufen weiter) AAG-Anträge dürfen nicht er- stellt werden.	Meldesachverhalt nicht gegeben	UV-Entgelt aber keine UV- Stunden Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden	
11.4	bezahlte Freistellung (Entgeltzahlung, bezahlter Urlaub) wegen freiwilliger Absonderung (Quarantäne) von Personen zum Schutz vor Ansteckung	versicherungspflichtige Beschäftigung besteht unverändert fort (SV-Tage / Mitgliedschaft laufen weiter) AAG-Anträge dürfen nicht erstellt werden.	Meldesachverhalt nicht gegeben, aber ggf. Besonderheiten der Fehlzeit 10.7 beachten.	UV-Entgelt aber keine UV- Stunden Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden	
11.5	unbezahlte Freistellung wegen freiwilliger Absonderung (Quarantäne), soweit nicht die Fehlzeit 11.2 zutrifft	entspricht der Fehlzeit 2.1 SV-Tage/Mitgliedschaft laufen 1 Zeitmonat weiter (nicht: Kalendermonat!); in Monaten mit 30 SV-Tagen Anwendung der Monats-BBG; bei Teilmonaten Anwendung der Tages-BBG	bei mehr als einem Zeitmonat ohne Entgelt: • Abmeldung (Grund der Abgabe=34) • Anmeldung bei Wiederaufnahme der Arbeit (Grund der Abgabe=13)	Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden	
		(§ 7 Abs. 3 SGV IV)	(§ 6 DEÜV) (§ 8 DEÜV)		



Anlage 03

Schlüssel der Fehlzeiten / Index	Art der unbezahlten / bezahlten Fehlzeit	SV-rechtliche Behandlung		Unfallversicherung
		Auswirkungen auf die SV- Tage, Anwendung Monats-/Tages- Bemessungsgrenze in Teilzahlungszeiträumen	DEÜV-Meldewesen	Auswirkungen auf die UV-Entgelte und UV- Stunden
Fortsetzung auf Folgeseite	Entschädigungszahlung nach § 56 Abs. 1a IfSG für erwerbstätige Sorgeberechtigte wegen der erforderlichen Beaufsichtigung eines Kindes Hinweis: Diese Fehlzeit darf nur für Zeiten des tatsächlichen Bezugs der Entschädigung und nur für die Dauer einer nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite verwendet werden. Wegen COVID-19 wurde eine entsprechende Lage für folgende Zeiträume festgestellt: 1. 28.03.2020 bis 27.03.2021 2. 28.03.2021 bis 23.09.2022	SV-Tage/Mitgliedschaft laufen für die Dauer des tatsächlichen Bezugs der Entschädigungszahlung (auftragsweise Erbringung durch den Arbeitgeber) weiter. In Monaten mit 30 SV-Tagen Anwendung Monats-BBG; bei Teilmonaten Anwendung der Tages-BBG (Teilmonat-BBG).	 Abmeldung (Grund der Abgabe = 30) zum Ende der Erbringung der Entschädigungsleistung / der Fehlzeit kein Meldeanlass, wenn direkt im Anschluss an die Fehlzeit die Beschäftigung wieder aufgenommen wird oder ein anderweitiger Entgeltanspruch entsteht oder sich eine andere Fehlzeit - z. B. unbezahlter Urlaub (Fehlzeit 2.1) anschließt. Anmeldung bei Wiederaufnahme der Beschäftigung (Grund der Abgabe = 10) Firmenzahler (freiwillig Krankenversicherte): Werden die besonderen Regelungen für die Beitragsberechnung nicht systemseitig berücksichtigt, hat zum Monatsbeginn des erstmaligen Bezugs der Entschädigung eine Ummeldung zum "Selbstzahler (Beitragsgruppenschlüssel 0nn1) zu	Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden



Anlage 03 Fehlzeitenkatalog/-index

11.6 Fortsetzung	BE am 13./14.10.2009, TOP 7; Rundschreiben 2020/296 des GKV-SV vom 09.04.2020	(§ 6 DEÜV) (§ 8 DEÜV)	
	Gesetz zur Fortgeltung der die epidemischen Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen vom 29.03.2021, in Kraft seit 31.03.2021		



Anlage 03

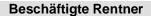
Fehlzeitenkatalog/-index

Fehlzeit betriebsintern - Beispiele -

		SV-rechtliche Behandlung		Unfallversicherung
Schlüssel der Fehlzeiten / Index	Art der unbezahlten / bezahlten betriebsinternen Fehlzeit	Auswirkungen auf die SV- Tage, Anwendung Monats-/Tages- Bemessungsgrenze in Teilzahlungszeiträumen	DEÜV-Meldewesen	Auswirkungen auf die UV-Entgelte und UV- Stunden
20	bezahlter Urlaub	Keine Kürzung der SV-Tage; Anwendung der Monats-BBG	Meldesachverhalt nicht gegeben, weil SV-Tage und Entgelt anfallen.	
21	Bildungsurlaub	dto.	dto.	
22	Freischicht	dto.	dto.	
23	Freistellung Betriebsrat	dto.	dto.	
24	Nacharbeit	dto.	dto.	
25	Vorarbeit	dto.	dto.	

Die sv-relevanten Fehlzeiten sollten immer mit dem o. a. Schlüssel fest vorgegeben werden. Die betriebsinternen Fehlzeiten sollen zur freien Verfügung des Anwenders sein.

Es wird empfohlen, nur einen Fehlzeitenschlüssel für sv-relevante und betriebsinterne Fehlzeiten vorzusehen.





Anlage 04a

Erweiterte Prüfungen im Entgeltabrechnungsprogramm auf PGR 119 oder 120 in Verbindung mit dem Kennzeichen "Rentenart" und "Verzicht auf Rentenversicherungsfreiheit" sowie die individuelle Regelaltersgrenze

Im Rahmen von Revisionsprüfungen bei verschiedenen Rentenversicherungsträgern wurde eine nicht unerhebliche Anzahl von nicht korrekten Meldungen für beschäftigte Rentner bemängelt, welche sich auf die Höhe der Rentenleistung auswirkten und Ermittlungsaufwand für die Sachbearbeitung nach sich zogen.

Aus diesem Grund wurde beschlossen, eine erweiterte Prüfung im Entgeltabrechnungsprogramm vorzuschreiben (siehe Top 10 der Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 24.06.2021).

Die Anlage zum Pflichtenheft stellt spiegelstrichartig den möglichen Ablauf von Plausibilitätsprüfungen für beschäftigte Versichertenrentner hinsichtlich der maßgebenden Personen- und Beitragsgruppenschlüssel dar. Darüber hinaus werden ergänzende Hinweise zu den Inhalten einzelner Prüfungen gegeben.



Anlage 04a

Plausibilitätsprüfungen bei Beschäftigten mit Versicherten-Rentenbezug

1 erforderliche Datenfelder

a) Bestimmung der Regelaltersgrenze

- Geburtsdatum (Format TT.MM.JJJJ)
- Bezug des Anpassungsgelds für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus (Ja / Nein)

Hinweis:

Wenn das »Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus zu einem Zeitpunkt <u>vor Beginn</u> der Altersrente bezogen wurde, gilt die Regelaltersgrenze in dem Monat als erreicht, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wurde.

b) Rentenbezug

- Rentenart (wegen Alters): Auswahl zwischen den Optionen:
 - Altersvollrente (auch eines EU/EWR/SVA-Staates)
 - Vollversorgung nach beamtenrechtlichen/berufsständischen Vorschriften oder Grundsätzen wegen Erreichens einer Altersgrenze
 - Altersteilrente
 - Teilversorgung nach beamtenrechtlichen/berufsständischen Vorschriften oder Grundsätzen wegen Erreichens einer Altersgrenze
 - Altersvollrente eines Nicht-EU/EWR/SVA-Staates

Hinweise:

Liegen tatsächlich mehrere der angegebenen Rentenarten vor und es können vom Anwender nicht alle Rentenarten angegeben werden, ist vom Anwender die auszuwählen, die weiter oben steht. Diese Umsetzung wurde gewählt, um auf die Implementierung einer möglichen Mehrfachnennung verzichten zu können.

Bestehende feinere Unterteilung der Altersrenten ist nicht erforderlich, allerdings zulässig. Diese Renten sind im Kontext der Anlage so zu behandeln, als wären sie Altersvollrenten. Für feinere Unterteilungen anderer Altersrenten gilt die Regelung entsprechend.

Die Eingabemöglichkeit der Rentenart - Vollrente wegen Erwerbsminderung - ist für weitergehende Prüfungen des Beitragsgruppenschlüssels für die KV und die AV wünschenswert.

Ausländische Altersvollrenten eines EU/EWR-Mitgliedsstaats oder eines Staates mit einem entsprechenden Sozialversicherungsabkommen (SVA) in Bezug auf die Gleichstellung zur deutschen Altersrente sind einer deutschen Altersvollrente gleichgestellt. Die Altersvollrenten anderer Staaten sind nicht einer deutschen Altersvollrente gleichgestellt, so dass u.a. die PGS 119 und 120 unzulässig sind.

Rentenbeginn laut Rentenbescheid (Format TT.MM.JJJJ)



Anlage 04a

c) Verzicht auf die Versicherungsfreiheit in der RV

 Verzichtserklärung Verzicht auf RV-Freiheit erklärt (Grundstellung / Ja / Nein)

Hinweise:

Die Optionen ja und nein dürfen nur auswählbar sein, wenn eine Altersvollrente (auch eines EU/EWR/SVA-Staates) oder eine Vollversorgung nach beamtenrechtlichen/berufsständischen Vorschriften oder Grundsätzen wegen Erreichens einer Altersgrenze vorliegt. In diesem Fall muss der Anwender eine Auswahl zwischen Ja oder Nein treffen. Ansonsten muss die Grundstellung gespeichert werden, damit der Anwender gezwungen ist, das Feld zur Kenntnis nehmen und eine bewusste Eingabe ungleich der Grundstellung vorzunehmen.

Der Verzicht auf die RV-Freiheit kann nur mit Wirkung für die Zukunft erklärt werden und ist für die Dauer der Beschäftigung bindend.

 Verzichtserklärungs-Eingangsdatum Verzichtserklärung auf die Versicherungsfreiheit beim Arbeitgeber eingegangen am (Format TT.MM.JJJJ)

Hinweis:

Das Eingabefeld ist nur für den Fall des Vorliegens einer Verzichtserklärung relevant (Verzichtserklärung = ja) und kann optisch bzw. eingabetechnisch daran gekoppelt werden.

 Verzichtserklärungs-Gültigkeitsdatum
 Verzicht auf die Versicherungsfreiheit in der RV gültig ab (Format TT.MM.JJJJ)

Hinweise:

In der Verzichtserklärung kann der Versicherte ein Datum angeben, ab dem sein Verzicht gelten soll. Ohne ausdrücklich angegebenes Datum gilt die Erklärung ab sofort, damit rechtlich ab dem Folgetag des Eingangs beim Arbeitgeber (Verzichtserklärungs-Eingangsdatum).

Das Eingabefeld ist nur für den Fall des Vorliegens einer Verzichtserklärung relevant (Verzichtserklärung = ja) und kann optisch bzw. eingabetechnisch daran gekoppelt werden.

Das Eingabefeld kann – wenn bislang keine Datumserfassung vorliegt – nach der Eingabe des Verzichtserklärungs-Eingangsdatums mit dem Folgetag des Eingangstags vorbelegt werden, um die Gleicher-Tag-Fehleingabe direkt zu vermeiden. Die Vorbelegung wird nicht empfohlen, wenn im Entgeltabrechnungsprogramm eine Muster-Verzichtserklärung mit einem Datenfeld für das Verzichtserklärungs-Gültigkeitsdatum vorliegt.



Anlage 04a

2 Plausibilitätsprüfungen auf die Anwendereingaben

a) Zeitpunkt der Prüfung

- Die Prüfung hat in den Personalstammdaten bei der Erfassung (ggf. spätestens vor dem Speichern bzw. der Übernahme der Stammdaten) bzw. Änderung des Beschäftigungsbeginns, des BGS, des PGS, der Rentenart und/oder der Angabe im Feld Verzichtserklärung zu erfolgen.
- Darüber hinaus ist wenigstens monatlich im Rahmen der Entgeltabrechnung sicherzustellen, dass die Kombination PGS/BGS mit Bezug auf die hinterlegte Rentenart zum "Monatsersten des Abrechnungszeitraumes" zulässig ist. Bei Unzulässigkeit ist ein Fehler auszugeben.

Hinweis:

Es wird empfohlen, den Anwender bereits im Monat des Erreichens der Regelaltersgrenze darüber zu informieren, dass ein Altersvollrentner die Regelaltersgrenze erreichte und deshalb Prüfungen und ggf. Anpassungen des PGS/BGS bzw. weitere Angaben (z. B. Verzicht auf RV-Freiheit) für den Folgemonat erforderlich werden.

b) Prüfung für das Feld Verzichtserklärung

 Wenn eine Vollrente wegen Alters oder eine Versorgung nach beamtenrechtlichen/berufsständischen Vorschriften oder Grundsätzen wegen Erreichens einer Altersgrenze vorliegt, muss das Datenfeld Verzichtserklärung mit ja oder nein gespeichert werden.

(ID: Anlage4a-Prüfkriterium 001)

 Wenn keine Vollrente wegen Alters und keine Versorgung nach beamtenrechtlichen/berufsständischen Vorschriften oder Grundsätzen wegen Erreichens einer Altersgrenze vorliegt, muss das Datenfeld Verzichtserklärung in Grundstellung gespeichert werden.

(ID: Anlage4a-Prüfkriterium 002)

c) Prüfungen für das Feld Verzichtserklärungs-Eingangsdaten

- Wenn das Datenfeld Verzichtserklärung gleich Ja ist, muss ein logisch gültiges Datum im Feld Verzichtserklärungs-Eingangsdatum vorhanden sein.
 (ID: Anlage4a-Prüfkriterium 003)
- Wenn das Datenfeld Verzichtserklärung ungleich Ja ist, darf kein Datum im Feld Verzichtserklärungs-Eingangsdatum vorhanden sein.
 (ID: Anlage4a-Prüfkriterium 004)

d) Prüfungen für das Feld Verzichtserklärungs-Gültigkeitsdatum

- Wenn das Datenfeld Verzichtserklärung gleich Ja ist, muss ein logisch gültiges Datum im Feld Verzichtserklärungs-Gültigkeitsdatum vorhanden sein.
 (ID: Anlage4a-Prüfkriterium 005)
- Wenn das Datenfeld Verzichtserklärung ungleich Ja ist, darf kein Datum im Feld Verzichtserklärungs-Gültigkeitsdatum vorhanden sein.





Anlage 04a

(ID: Anlage4a-Prüfkriterium 006)

 Wenn ein Verzichtserklärungs-Gültigkeitsdatum eingegeben wurde, muss es größer sein als das Verzichtserklärungs-Eingangsdatum.
 (ID: Anlage4a-Prüfkriterium 007)

Wenn ein Verzichtserklärungs-Gültigkeitsdatum eingegeben wurde und eine Altersvollrente (auch eines EU/EWR/SVA-Staates) vorliegt, muss es größer sein als der letzte Tag des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde. (Damit werden insbesondere Personen berücksichtigt, die bereits eine vorgezogene Vollrente wegen Alters beziehen.)

(ID: Anlage4a-Prüfkriterium 008)

Hinweis: Bei einer "Versorgung wegen Erreichens einer Altersgrenze", die einer Altersvollrente vergleichbar ist, erfolgt diese Prüfung nicht.

 Wenn das Rentenbeginn-Datum größer ist als der letzte Tag des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde, plus 1 Tag und eine Verzichtserklärung vorliegt, dann darf das Verzichtserklärungs-Gültigkeitsdatum nicht kleiner sein als das Rentenbeginn-Datum.

(ID: Anlage4a-Prüfkriterium 009)

 Wenn ein Verzichtserklärungs-Gültigkeitsdatum eingegeben wurde und eine Versorgung nach beamtenrechtlichen/berufsständischen Vorschriften oder Grundsätzen wegen Erreichens einer Altersgrenze vorliegt, muss das Datum größer sein als Rentenbeginn-Datum.

Hinweis: Die Versorgung muss einer Altersvollrente vergleichbar sein. (ID: Anlage4a-Prüfkriterium 010)

e) Fachlicher Hintergrund zu den PGS/BGS-Prüfungen

Für die folgenden Prüfungen auf den Personengruppen- bzw. Beitragsgruppenschlüssel müssen neben der Rentenart der Rentenbeginn und der Beginn der Versicherungsfreiheit beachtet werden. Daraus ergeben sich fachlich die folgenden Konstellationen, die unten durch sich auf einen Stichtag beziehende Plausibilitätsprüfungen abgesichert werden sollen.

- Wenn das Verzichtserklärungs-Gültigkeitsdatum gleich dem Rentenbeginn-Datum ist, gibt es nur einen Zeitraum mit PGS 120:
 - PGS 120 (oder anderer zulässiger PGS) und BGS n1nn ab dem Datum Rentenbeginn
- Wenn das Verzichtserklärungs-Gültigkeitsdatum bei Altersvollrentnern (auch eines EU/EWR/SVA-Staates) größer ist als das Rentenbeginn-Datum, sind zwei Zeiträume zu unterscheiden:
 - PGS 119 und BGS n3nn oder PGS 109 und BGS n500 ab dem Rentenbeginn-Datum, frühestens jedoch ab 1. des Monats nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze



Anlage 04a

- PGS 120 (oder anderer zulässiger PGS) und BGS n1nn ab dem Verzichtserklärungs-Gültigkeitsdatum
- Wenn das Verzichtserklärungs-Gültigkeitsdatum bei "Beziehern einer Versorgung nach beamtenrechtlichen/berufsständischen Vorschriften oder Grundsätzen wegen Erreichens einer Altersgrenze" größer als Rentenbeginn-Datum, sind ebenfalls zwei Zeiträume zu unterscheiden:
 - PGS 119 und BGS n3nn oder PGS 109 und BGS n500 ab dem Rentenbeginn-Datum
 - PGS 120 (oder anderer zulässiger PGS) und BGS n1nn ab dem Verzichtserklärungs-Gültigkeitsdatum

f) Prüfungen auf die zulässige Personengruppe

- Wenn ein PGS 119 oder 120 ausgewählt ist, dann muss eine Auswahl der Art des Rentenbezugs vorliegen.
 - (ID: Anlage4a-Prüfkriterium 011)
- Wenn eine Altersteilrente oder eine Erwerbsminderungsrente oder eine Altersvollrente eines Nicht-EU/EWR/SVA-Staates vorliegt, darf kein PGS 119 oder 120 ausgewählt sein.

(ID: Anlage4a-Prüfkriterium 012)

- Wenn eine Altersvollrente (auch eines EU/EWR/SVA-Staates) vorliegt und die Regelaltersgrenze erreicht wurde und der PGS 119 angegeben wurde, dann darf die Verzichtserklärung nur auf Nein stehen oder das Verzichtserklärungs-Gültigkeitsdatum muss größer als das Prüfstichtagsdatum sein. (ID: Anlage4a-Prüfkriterium 013)
- Wenn Versorgung nach beamtenrechtlichen/berufsständischen Vorschriften oder Grundsätzen wegen Erreichens einer Altersgrenze vorliegt und der PGS 119 angegeben wurde, dann darf die Verzichtserklärung nur auf Nein stehen oder das Verzichtserklärungs-Gültigkeitsdatum muss größer als das Prüfstichtagsdatum sein. (ID: Anlage4a-Prüfkriterium 014)
- Wenn der PGS 120 ist und eine Altersvollrente (auch eines EU/EWR/SVA-Staates) vorliegt und die Regelaltersgrenze erreicht wurde, dann muss eine Verzichtserklärung vorliegen und das Verzichtserklärungs-Gültigkeitsdatum muss kleiner oder gleich dem Prüfstichtagsdatum sein. (ID: Anlage4a-Prüfkriterium 015)
- Wenn der PGS 120 ist und eine Versorgung nach beamtenrechtlichen/berufsständischen Vorschriften oder Grundsätzen wegen Erreichens einer Altersgrenze vorliegt, dann muss eine Verzichtserklärung vorliegen und das Verzichtserklärungs-Gültigkeitsdatum muss kleiner oder gleich dem Prüfstichtagsdatum sein. (ID: Anlage4a-Prüfkriterium 016)



Anlage 04a

g) Prüfungen auf den zulässigen Beitragsgruppenschlüssel

BGS n1nn

Bei PGS 119 ist der RV-Beitragsschlüssel 1 nicht zulässig. (ID: Anlage4a-Prüfkriterium 017)

BGS n3nn

Bei PGS 120 ist der RV-Beitragsschlüssel 3 nicht zulässig. (ID: Anlage4a-Prüfkriterium 018)

BGS 1nnn

Bei einer Altersvollrente (auch eines EU/EWR/SVA-Staates) oder einer Altersvollrente eines Nicht-EU/EWR/SVA-Staates ist der KV-Beitragsschlüssel 1 nicht zulässig.

(ID: Anlage4a-Prüfkriterium 019)

Bei einer Versorgung nach beamtenrechtlichen/berufsständischen Vorschriften oder Grundsätzen wegen Erreichens einer Altersgrenze ist der KV-Beitragsschlüssel 1 nicht zulässig.

(ID: Anlage4a-Prüfkriterium 020)

Bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung ist der KV-Beitragsschlüssel 1 nicht zulässig.

(ID: Anlage4a-Prüfkriterium 021)

BGS nn1n

Bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung ist der AV-Beitragsschlüssel 1 nicht zulässig.

(ID: Anlage4a-Prüfkriterium 022)

Bei PGS 119, 120 oder 101 und einem Prüfstichtagsdatum größer/gleich dem Folgemonats des Monats des Erreichens der Regelaltersgrenze ist der AV-Beitragsschlüssel 1 nicht zulässig.

(ID: Anlage4a-Prüfkriterium 023)

BGS nn2n

Bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung ist der AV-Beitragsschlüssel 2 nicht zulässig.

(ID: Anlage4a-Prüfkriterium 024)

Anlage 11

Mehrfachabrechnungen innerhalb eines Abrechnungsmonats

Grundsätzlich ist bei Entgeltabrechungen der Abrechungszeitraum der Kalendermonat. Dies hat zur Folge, dass bei den Sachverhalten

- Wechsel des Beitragsgruppenschlüssels während des gleichen Kalendermonats,
- Wechsel des Personengruppenschlüssels während des gleichen Kalendermonats,
- Wechsel des Rechtskreises während des gleichen Kalendermonats,
- Mehrere Beschäftigungen von geringfügig Beschäftigten (ohne Rahmenarbeitsvertrag) während des gleichen Kalendermonats,
- Aus- und Wiedereintritte von versicherungspflichtig Beschäftigten während des gleichen Kalendermonats,
- Untermonatlicher Wechsel der Einzugsstelle wegen Wechsel von geringfügiger Beschäftigung zu versicherungspflichtiger Beschäftigung und umgekehrt.
- Ende des Zeitmonats (z.B. unbezahlter Urlaub) und Wiederbeginn der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung während des gleichen Kalendermonats
- Ein Zuständigkeitswechsel zwischen gesetzlicher Rentenversicherung und berufsständischer Versorgungseinrichtung (Befreiung, Wegfall der Befreiungsvoraussetzungen) und zwischen berufsständischen Versorgungseinrichtungen (z.B. Wechsel des Beschäftigungsortes) kann in einem Beschäftigungsverhältnis zu jedem Zeitpunkt eintreten, so dass die Abgrenzung jeweils taggenau erfolgen muss.

eine Abrechnung mit einer Personalnummer nicht möglich ist.

Gleiches gilt für das Meldeverfahren für die gesetzliche Unfallversicherung bei einem untermonatlichen Beginn bzw. Ende der Gültigkeit:

- einer Gefahrtarifstelle
- Mitgliedsnummer
- Betriebsnummer des zuständigen Unfallversicherungsträgers

Um die Abrechnung dieser Sachverhalte, die bei bestimmten Branchen und Personenkreisen häufiger auftreten, maschinell mit einer Personalnummer durchzuführen, ist es erforderlich, Mehrfachabrechnungen im Abrechnungszeitraum Kalendermonat zu realisieren.

Hierbei ist es erforderlich, für die relevanten Zeiträume die Entgelte und die Daten für die maschinellen Meldungen korrekt zuzuordnen.

Dies hat zur Folge, dass für einen Personalfall die Mehrfachvergabe von Personalnummern entfällt und somit die Erfassung von Vortragswerten sowie die Verknüpfung (manuell bzw. maschinell) von Personalnummern nicht mehr vorgenommen werden müssen.

ITSG

Pflichtenheft zur Systemuntersuchung

Mehrfachabrechnungen innerhalb eines Abrechnungsmonats

Anlage 11

Eine Besonderheit ergibt sich bzgl. der Sozialversicherungstage und somit bei der anzuwendenden monatlichen Beitragsbemessungsgrenze, wenn der Kalendermonat keine 30 Tage hat. Bei der Splittung dieser Abrechnungsmonate in mehrere Zeiträume werden gemäß der Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger die tatsächlichen Tage (unter Berücksichtigung von Fehlzeiten – siehe Anlage 3) des jeweiligen Kalendermonats angesetzt.

Bzgl. der Auswirkungen auf die Beitragsbemessungsgrenze, wenn auf Grund der Splittung für einen vollen Kalendermonat statt 30 SV-Tage mehr anfallen, haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger in ihrem gemeinsamen Rundschreiben "Meldeverfahren zur Sozialversicherung" vom 29.06.2016 in der jeweils gültigen Fassung Regelungen getroffen.

Zuschlag zur Beitragsbemessungsgrenze

Die Ermittlung der Beitragsbemessungsgrenze richtet sich nach § 1 Beitragsverfahrensverordnung. Schließt die Berechnung der Beiträge Teilzeiträume ein, so kann sich bei nicht monatlicher Abrechnung des Arbeitsentgelts eine Überschreitung der Beitragsbemessungsgrenze ergeben, wenn in einem Monat mit 31 Tagen die Beiträge ebenfalls für 31 Tage zu berechnen sind. Dabei kann es zu Überschreitungen von einem Kalendertag kommen, wie das nachfolgende Beispiel zeigt:

Beschäftigt gegen Entgelt: 01.07. bis 31.07.

Beitragsgruppenwechsel: Ab 16.07.

Abrechnungszeiträume:

01.07. bis 15.07. = 15 Kalendertage 16.07. bis 31.07. = 16 Kalendertage insgesamt 31 Kalendertage

Die maximale Überschreitung beträgt demnach: 1/30 bzw. in v. H. ausgedrückt 1 x 100 : 30 = 3,3333 v. H.

Um in Fällen dieser Art keine Fehlermeldung zu erhalten, ist die kalendermonatliche Beitragsbemessungsgrenze und gegebenenfalls bei Teillohnzahlungszeiträumen die kalendertägliche Beitragsbemessungsgrenze bei der Prüfung um 3,3333 v. H. zu erhöhen.



Zusammenstellung der Fundstellen für das Verfahren für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen (§ 107 SGB IV)

- Version 13.0, gültig ab 01.01.2026 -

Änderungen zur Vorversion werden in blauer Schrift, unterstrichen und kursiv dargestellt.

Grundsätze

 Gemeinsame Grundsätze für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen (§ 107 SGB IV)

Grundsätze - Anlagen

- Anlage 1 Datensätze und Datenbausteine
- Anlage 2 Schlüsselzahlen
- Anlage 3 Einzelfälle / Ausnahmen

Verfahrensbeschreibung

 Verfahrensbeschreibung für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 107 SGB IV

Verfahrensbeschreibung - Anlagen

- Anlage 1 Datensätze und Datenbausteine
- Anlage 2 Fehlerkatalog
- Anlage 3 Übersicht möglicher Kombinationen
- Anlage 4 Beispiele zum fachlichen Inhalt
- Übersicht zur Adressierung von EEL-Meldungen (Anhang 1)
- Checkliste EEL (Anhang 2)
 Beschreibung der Mindestanforderungen an die Art der Befüllung der Datenfelder
- Fehlzeiten und deren Ableitung der möglichen EEL-Abgabegründe (Anlage 3)



Meldungen, die Bestandteil des Basismoduls sind:

Schlüssel	Beschreibung
01 =	Entgeltbescheinigung KV bei Krankengeld
02 =	Entgeltbescheinigung KV bei Kinderkrankengeld wegen häuslicher Betreuung und Mitauf-
	nahme bei stationärer Behandlung
03 =	Entgeltbescheinigung KV bei Mutterschaftsgeld
04 =	Entgeltbescheinigung KV bei Krankengeld <u>wegen</u> Mitaufnahme im Krankenhaus <u>bei Beglei-</u>
	tung von Menschen mit Behinderung
41 =	Anforderung Vorerkrankungsmitteilungen
42 =	Anforderung Ende Entgeltersatzleistung
51 =	Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen (§ 23c SGB IV)
61 =	Rückmeldung Vorerkrankungsmitteilungen
62 =	<u>Übermittlung</u> Ende Entgeltersatzleistung
66 =	Rückmeldung falscher Abgabegrund
<u>67 =</u>	Unzuständige Krankenkasse / unbekannte Person
71 =	Höhe der Entgeltersatzleistung
<u>72 =</u>	Anforderung Anzahl freigestellter Arbeitstage
<u>73 =</u>	Rückmeldung Anzahl freigestellter Arbeitstage
<u>88 =</u>	Stornierung eines Datensatzes
99 =	Wechsel der meldenden Stelle und Systemwechsel

Meldungen, die Bestandteil der Zusatzmodule sind:

Schlüssel	Beschreibung
11 =	Entgeltbescheinigung RV bei Übergangsgeld Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
12 =	Entgeltbescheinigung RV bei Übergangsgeld Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
21 =	Entgeltbescheinigung UV bei Verletztengeld
22 =	Entgeltbescheinigung UV bei Übergangsgeld
23 =	Entgeltbescheinigung UV bei Kinderverletztengeld
31 =	Entgeltbescheinigung BA Übergangsgeld

Datenbaustein Leistungen zur Teilhabe (DBLT) Tabellarische Zuordnung der Stellen für Übergangsgeld der UV

Stellen	Name	Erforderlich bei Übergangsgeld der UV - Abgabegrund 22
001-004	KENNUNG	X
005-012	BV-SEIT	-
013-020	BV-BIS	-
021-050	BV-ALS	-
051-051	AUSBVERH	X
052-052	VORER	-
053-058	VWL	X
059-066	BRUTTO-SB	X
067-074	NETTO-SB	X
<u>075-075</u>	AE-UEBERGANGSBEREICH	-
<u>076-076</u>	RECHTSKREIS	-

Datenbaustein Leistungen zur Teilhabe (DBLT) Tabellarische Zuordnung der Stellen für Übergangsgeld der BA

Stellen	Name	Erforderlich bei Übergangsgeld der BA - Abgabegrund 31
001-004	KENNUNG	X
005-012	BV-SEIT	X
013-020	BV-BIS	X
021-050	BV-ALS	X
051-051	AUSBVERH	X
052-052	VORER	-
053-058	VWL	X
059-066	BRUTTO-SB	X
067-074	NETTO-SB	X
<u>075-075</u>	AE-UEBERGANGSBEREICH	-
<u>076-076</u>	RECHTSKREIS	X



Datenbaustein Leistungen zur Teilhabe (DBLT) Tabellarische Zuordnung der Stellen zur Leistungsart

Stellen	Name	Erforderlich bei med. Leistungen Abgabegrund 11	Erforderlich bei LTA (beruflicher Reha) Abgabegrund 12
001-004	KENNUNG	X	X
005-012	BV-SEIT	X	X
013-020	BV-BIS	X	X
021-050	BV-ALS	X	X
051-051	AUSBVERH	X	X
052-052	VORER	X	X
053-058	VWL	X	X
059-066	BRUTTO-SB	X	X
067-074	NETTO-SB	X	X
<u>075-075</u>	AE-UEBERGANGSBEREICH	X	X
<u>076-076</u>	RECHTSKREIS	X	X



Übersicht zur Adressierung von EEL-Meldungen

			VOCZ	/NCSZ	D:	SKO	D	SLW	
			EBBNR	TBBNR	EBBNR	TBBNR	EBBNR	TBBNR	
			Empf.	Empf.	Empf.	Empf.	Empf.	Empf.	
	Abgabe- grund	Entgeltbescheinigung	DAV KK	DAV eVpT	DAV KK	DAV eVpT	EBBNR KK	TBBNR KK	
	01	KV bei Krankengeld	DAV KK	DAV eVpT	dto.	dto.	EBBNR KK	TBBNR KK	
	02	KV bei Kinderkrankengeld	DAV KK	DAV eVpT	dto.	dto.	EBBNR KK	TBBNR KK	
	03	KV bei Mutterschaftsgeld	DAV KK	DAV eVpT	dto.	dto.	EBBNR KK	TBBNR KK	
	04	KV Mitaufnahme im Krankenhaus als Begleitperson	DAV KK	DAV eVpT	dto.	dto.	EBBNR KK	TBBNR KK	
	21	KV bei Verletztengeld	DAV KK	DAV eVpT	dto.	dto.	EBBNR KK	TBBNR KK	Die Krankenkassen sind auch Empfänger für Abgabegrund 21 und 23, wenn diese Leis-
	23	KV bei Kinderverletztengeld	DAV KK	DAV eVpT	dto.	dto.	EBBNR KK	TBBNR KK	tungen im Rahmen des Generalauftrags auftragsweise durch die Krankenkasse zu erbringen sind.
₹	41	Anforderung Vorerkrankungsmitteilung	DAV KK	DAV eVpT	dto.	dto.	EBBNR KK	TBBNR KK	
	42	Anforderung Ende Entgeltersatzleistung	DAV KK	DAV eVpT	dto.	dto.	EBBNR KK	TBBNR KK	
	51	Höhe der beitragspflichtigen Ein- nahme	DAV KK	DAV eVpT	dto.	dto.	EBBNR KK	TBBNR KK	
	<u>73</u>	Rückmeldung Anzahl freigestellter Arbeitstage	DAV KK	DAV eVpT	dto.	dto.	EBBNR KK	TBBNR KK	
	51	Höhe der beitragspflichtigen Ein- nahme	DAV KK	DAV eVpT	dto.	dto.	EBBNR RV	TBBNR RV	
	<u>42</u>	Anforderung Ende Entgeltersatzleistung	DAV KK	DAV eVpT	dto.	dto.	EBBNR RV	TBBNR RV	



			VOCZ	/NCSZ	D	SKO	D	SLW	
			EBBNR	TBBNR	EBBNR	TBBNR	EBBNR	TBBNR	
			Empf.	Empf.	Empf.	Empf.	Empf.	Empf.	
	21	UV bei Verletztengeld (AU + med. Leist.)	DAV KK	DAV eVpT	dto.	dto.	EBBNR UV	TBBNR UV	wenn PKV-Versichert, oder wenn es sich um eine Berufskrankheit han- delt, oder wenn Personengruppe 109,110,190, dann ist die Bescheinigung an die DGUV (22672327/SVLFG 47056789) zu senden
3	22	UV bei Übergangsgeld (LT)	DAV KK	DAV eVpT	dto.	dto.	EBBNR UV	TBBNR UV	
	51	Höhe der beitragspflichtigen Ein- nahme	DAV KK	DAV eVpT	dto.	dto.	EBBNR UV	TBBNR UV	
	<u>42</u>	Anforderung Ende Entgeltersatzleistung	DAV KK	DAV eVpT	dto.	dto.	EBBNR UV	TBBNR UV	
BA	31	BA Übergangsgeld	DAV KK	DAV eVpT	dto.	dto.	EBBNR BA	TBBNR BA	
75	61	Rückmeldung Vorerkrankungsmittei- lung	DAV KK	DAV eVpT	Nicht vorhanden	Nicht vorhan- den	EBBNR AG	TBBNR AG	
<u>Arbeitgeber</u>	62	<u>Übermittlung</u> Ende Entgeltersatzleistung (ab <u>01.01.2026</u> proaktiv, außer BA)	DAV KK	DAV eVpT	dto.	dto.	EBBNR AG	TBBNR AG	
	66	Rückmeldung falscher Abgabegrund	DAV KK	DAV eVpT	dto.	dto.	EBBNR AG	TBBNR AG	
Meldungen an	<u>67</u>	<u>Unzuständige Krankenkasse / unbe-kannte</u> Person	DAV KK	DAV eVpT	dto.	dto.	EBBNR AG	TBBNR AG	
Jeldu	<u>71</u>	Rückmeldung Höhe der Entgeltersatz- leistung	DAV KK	DAV eVpT	dto.	dto.	EBBNR AG	TBBNR AG	
2	<u>72</u>	Anforderung Anzahl freigestellter Arbeitstage	DAV KK	DAV eVpT	dto.	dto.	EBBNR AG	TBBNR AG	



		VOCZ	/NCSZ	D:	SKO	D	SLW
		EBBNR	TBBNR	EBBNR	TBBNR	EBBNR	TBBNR
		Empf.	Empf.	Empf.	Empf.	Empf.	Empf.
<u>88</u>	Stornierung eines Datensatzes	DAV KK	DAV eVpT	dto.	dto.	EBBNR KK	TBBNR KK
						EBBNR RV	TBBNR RV
						EBBNR UV	TBBNR UV
						EBBNR BA	TBBNR BA
						EBBNR AG	TBBNR AG
99	Wechsel der meldenden Stelle	DAV KK	DAV eVpT	dto.	dto.	EBBNR KK	TBBNR KK
						EBBNR RV	TBBNR RV
						EBBNR UV	TBBNR UV

Die Adressierung kann aus der Verfahrensbeschreibung zum EEL-Verfahren, Punkt 3.1.3 sowie den Fehlerkatalog Datenaustausch Entgeltersatzleistungen abgeleitet werden.

Empfänger Krankenkassen-DSLW (EBBNRKK-TBBNRKK)

Kassen sind auch Empfänger für Abgabegrund 21 und 23, wenn diese Leistungen im Rahmen des Generalauftrags auftragsweise durch die Krankenkasse zu erbringen sind. Der Generalauftrag umfasst alle Verletztengeld- und Kinderverletztengeldfälle, welche auf Basis von Arbeitsunfällen erfolgen und der Arbeitnehmer weder privat krankenversichert noch geringfügig entlohnt beschäftigt ist. Der Generalauftrag kommt bei Kinderverletztengeld nicht zur Anwendung, wenn der anspruchsberechtigte Elternteil und das verletzte Kind nicht bei derselben Kasse versichert sind.

Empfänger Rentenversicherung - DSLW (EBBNR 66667777/ TBBBRN 99300410)

Die Rentenversicherung Bund ist Empfänger der Meldungen 11 und 12.

Empfänger Unfallversicherung -DSLW (EBBNR 22672327 / TBBNR 99300900)

Die Unfallversicherung bei Abgabegründen 22 und 51.

Zusätzlich sind sie auch Empfänger von Meldungen mit Abgabegrund 21 und 23, wenn diese Leistungen NICHT im Rahmen des Generalauftrags auftragsweise durch die KK zu erbringen sind. Dies gilt für alle Verletztengeld- und Kinderverletztengeldfälle, welche auf Basis von Berufskrankheiten erfolgen oder der Arbeitnehmer privat-krankenversichert oder geringfügig entlohnt beschäftigt ist. Da der Arbeitgeber dies nicht abschließend beurteilen kann, erhalten die AG in diesen Fällen vom jeweiligen Träger der UV ein Hinweisschreiben spätestens bis zum 6. Arbeitstage vor dem 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit, indem alle Angaben zum jeweiligen Unfall enthalten sind.

Empfänger Bundesagentur für Arbeit - DSLW (EBBNR 76641777 / TBBNR 99300330)

Die Bundesagentur für Arbeit ist Empfänger der Meldungen bei Abgabegrund 31 und 51.



Checkliste EEL - in der Entwurfsfassung der Version 13.0 gültig ab 01.01.2026

Vorbemerkung:

Die angegebene Art der Feldfüllung (S = systemseitig/ E = editierbar/ M = manuell/Anwendereingabe) stellt die Mindestanforderung dar; es gelten folgende Vorgaben:

- M = manuell/Anwendereingabe:
 Das Feld ist nicht mit Inhalt vorbelegt, die Eingabe erfolgt durch den Anwender
- E = editierbar:
 Das Feld ist systemseitig mit Inhalt vorbelegt, der Inhalt kann durch den Anwender verändert werden.
- S = systemseitig:
 Das Feld wird systemseitig mit vorhandenen Informationen gefüllt, das Feld ist für die Bearbeitung seitens des Anwenders gesperrt.

Bei "M" handelt es sich um die geringste Anforderungsstufe. Sofern der erforderliche Feldinhalt systemseitig eindeutig bekannt ist, ist es durchaus zulässig, die Felder systemseitig zu füllen.



Datensatz DSLW - Datensatz Leistungswesen

Stellen	Name	Inhalt / Erläuterung	Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell / Anwendereingabe
001-004	KENNUNG	Kennung, um welchen Datensatz es sich handelt DSLW	S
005-009	VERFAHREN	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist LEIST = Datenaustausch Entgeltersatzleistungen	S
010-024	ABSENDERNUMM ER	Es ist die Absendernummer einzutragen (Betriebs- nummer des Erstellers des Datensatzes - vormals BBNR-ABSENDER).	S
		nnnnnnn 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzei- chen	
		In Ausnahmefällen ist eine gesonderte Absendernummer gemäß § 18n Abs. 2 SGB IV einzutragen.	
		Annnnnn 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen.	



Stellen	Name	Inhalt / Erläuterung	Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell / Anwendereingabe
025-039	EMPFAENGERNU MMER	Es ist die Absendernummer des Empfängers des Datensatzes einzutragen (Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes - vormals BBNR-EMPFAENGER).	S
		nnnnnnn 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzei- chen	
		In den Ausnahmefällen, in denen der Empfänger eine gesonderte Absendernummer gemäß § 18n Abs. 2 SGB IV nutzt, ist diese einzutragen.	
		Annnnnn 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzei- chen.	
040-041	VERSIONS-NR	Versionsnummer des übermittelten Datensatzes 01 – 99	S (aktuell = " <u>13</u> ")
042-061	DATUM- ERSTELLUNG	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: jhjjmmtt (Datum) hhmmss (Uhrzeit) msmsms (Mikrosekunde) (Wert > 0 in letzten 6 Stellen optional)	S
062-062	FEHLER-KENNZ	Kennzeichnung für fehlerhafte Datensätze 0 = Datensatz fehlerfrei 1 = Datensatz fehlerhaft	S



Stellen	Name	Inhalt / Erläuterung	Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell / Anwendereingabe
063-063	FEHLER-ANZAHL	Anzahl der Fehler des Datensatzes in der Form: n	S Keine Angabe bei Meldungen des Arbeitgebers
064-075	VSNR	Versicherungsnummer in der Form: bbttmmjjassp	S
076-083	GEBURTSDAT	Geburtsdatum des Versicherten im Format jhjjmmtt	S
084-098	BBNR-VU	Betriebsnummer des Verursachers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen). Bei Meldungen zwischen dem Arbeitgeber und der Datenannahmestelle und umgekehrt ist hier die Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes anzugeben.	S
099- <u>134</u>	DATENSATZ-ID	nnnnnnn Eindeutige Kennzeichnung des Datensatzes durch den Ersteller	S <u>36stellig, Aufbau gemäß einer</u> UUID/GUID Version 4
<u>135-141</u>	PRODUKT- IDENTIFIER	Produkt-Identifier des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird. Sie wird von der ITSG, eindeutig für jedes systemuntersuchte Programm, vergeben.	S
<u>142-149</u>	MODIFIKATIONS- IDENTIFIER	Modifikations-Identifier des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird.	S



Stellen	Name	Inhalt / Erläuterung	Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell / Anwendereingabe
<u>150-169</u>	DATUM- VERARBEITUNG	Datum der Weiterleitung durch die Datenannahmestelle Zeitpunkt der Weiterleitung des Datensatzes in der Form: jhjjmmtt (Datum) hhmmss (Uhrzeit) msmsms (Mikrosekunde)	Keine Angabe bei Meldungen des Arbeitgebers
		(Wert > 0 in letzten 6 Stellen optional)	
166-167	RESERVE	Reservefeld	<u>\$</u>
170-184	BBNR-KK	Betriebsnummer der für den/die Beschäftigte(n) zuständigen Krankenkasse (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnn	S
<u>185-199</u>	BBNR- ABRECHNUNGSS TELLE	Betriebsnummer der Abrechnungsstelle (z.B. Steuerberater - 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnn	S



Stellen	Name	Inhalt / Erläuterung	Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell / Anwendereingabe
200-200	RUECKMELDUNG ENTGELTERSATZ LEISTUNG	Kennzeichen, ob eine Rückmeldung der Entgelters- atzleistung durch den Arbeitgeber abgefordert wird: N = keine Rückmeldung J = Rückmeldung	Das Feld ist standardmäßig mit der Grundstellung (= N) zu füllen. Sofern ein Zuschuss zur Entgeltersatzleistung gezahlt werden soll, kann der Anwender den Eintrag editieren. Zahlt der Arbeitgeber grundsätzlich allen Beschäftigten einen Zuschuss zur Entgeltersatzleistung, kann das Feld auf Basis einer entsprechenden zentralen Eingabe systemseitig mit "J" gefüllt werden.
			Bei weitergewährten Arbeitsgeber- leistungen Feld "WAEHREEL- BRUTTO" im Datenbaustein "DBAE" (Stellen 005-012) oder das Feld "WAEHREEL-NETTO" im Datenbau- stein "DBMU" (Stellen 047-054) mit einem Wert größer 0 gefüllt, ist das Feld systemseitig mit "J" zufüllen.
201-202	ABGABEGRUND	Grund der Abgabe gemäß der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze nn	S
203-204	KORR- ABGABEGRUND	Korrigierter Grund der Abgabe gemäß der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze in der Form: nn	S Bei Meldungen der Arbeitgeber ist ausschließlich die Grundstellung zulässig.



Stellen	Name	Inhalt / Erläuterung	Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell / Anwendereingabe
205-205	ABRECHNUNGSP ROGRAMM	Art des verwendeten Abrechnungsprogramms:	S
		"1" = systemgeprüftes Entgeltabrechnungspro-	
		gramm "2" = systemgeprüfte Ausfüllhilfe	
		"3" = systemgeprüftes Zeiterfassungssystem	
204-204	KENNZ-STORNO	Kennzeichen Stornierung einer bereits abgegebe-	S
		nen Meldung:	
		N = Keine Stornierung J = Stornierung	
206-206	MM-NAME	Datenbaustein DBNA – Name vorhanden:	S
		N = keine Daten-	
		J = Daten vorhanden	
207-207	MM-ANSCHRIFT	Datenbaustein DBAN – Anschrift vorhanden:	S
		N = keine Daten-	
		J = Daten vorhanden	
208-208	MM-ALLGEMEIN	Datenbaustein DBAL – Allgemeines vorhanden:	S
		N = keine Daten	
202 202	1045170517	J = Daten vorhanden	
209-209	MM-ENTGELT	Datenbaustein DBAE – Arbeitsentgelt vorhanden:	S
		N = keine Daten	
		J = Daten vorhanden	
<u>210-210</u>	MM-ZEITKG	Datenbaustein DBZA – Arbeitszeit vorhanden:	S
		N = keine Daten	
		J = Daten vorhanden	



Stellen	Name	Inhalt / Erläuterung	Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell / Anwendereingabe
<u>211-211</u>	MM-EELENDE	Datenbaustein DBEE – Ende Entgeltersatzleistung: N = keine Daten vorhanden J = Daten vorhanden	S
212-212	MM-FEHLZEIT	Datenbaustein DBAW – Abwesenheitszeiten ohne Arbeitsentgelt vorhanden: N = keine Daten J = Daten vorhanden	S
<u>213-213</u>	MM-FREISTELL	Datenbaustein DBFR – Angaben zur Freistellung bei Erkrankung/Verletzung des Kindes vorhanden: N = keine Daten J = Daten vorhanden	S
214-214	MM-UNFALL	Datenbaustein DBUN – Arbeits-/Schul-/Kindergartenunfall vorhanden: N = keine Daten J = Daten vorhanden	S
<u>215-215</u>	MM-ENTMU	Datenbaustein DBMU – Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Mutterschaftsgeld vorhanden: N = keine Daten J = Daten vorhanden	S
<u>216-216</u>	MM-VOER	Datenbaustein DBVO – Vorerkrankungszeiten vorhanden N = keine Daten J = Daten vorhanden	S



Stellen	Name	Inhalt / Erläuterung	Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell / Anwendereingabe
<u>217-217</u>	MM-HOEENT	Datenbaustein DBHE – Höhe der Entgeltersatzleistung vorhanden N = keine Daten J = Daten vorhanden	S
218-218	MM-BEIEIN	Daten vorhanden Datenbaustein DBBE – Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen (§ 23c SGB IV) vorhanden N = keine Daten J = Daten vorhanden	S
<u>219-219</u>	MM-UEGLTA	Datenbaustein DBLT – Zusatzdaten für die Berechnung des Übergangsgeldes bei Leistungen zur Teilhabe vorhanden N = keine Daten J = Daten vorhanden	S
220-220	MM-ENTSEE	Datenbaustein DBSF – Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen für Seeleute vorhanden. N = keine Daten J = Daten vorhanden	S
221-221	MM-TRAKUG	Datenbaustein DBTK – Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen bei Bezug von Transfer-Kurzarbeitergeld N = keine Daten J = Daten vorhanden	S



Stellen	Name	Inhalt / Erläuterung	Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell / Anwendereingabe
222-222	MM-ANSPRECH	Datenbaustein DBAP – Ansprechpartner vorhanden: N = keine Daten J = Daten vorhanden	S
<u>223-223</u>	MM-ID	Datenbaustein DBID – Identifikationsdaten vorhanden: N = keine Daten J = Daten vorhanden	S
224-224	MM-SD	Datenbaustein DBSD – Stornierungsdaten vorhanden: N = keine Daten J = Daten vorhanden	S



Stellen	Name	Inhalt / Erläuterung	Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell / Anwendereingabe
	ERMITTLUNG DATENBAUSTEIN E	Es folgen ggf. die Datenbausteine gemäß den Angaben zu den Feldern Stellen 206-224. Die Reihenfolge der Datenbausteine DBNA – Name DBAN – Anschrift DBAL – Allgemeines DBAE – Arbeitsentgelt DBZA – Arbeitszeit DBEE – Ende Entgeltersatzleistung DBAW – Abwesenheitszeiten ohne Arbeitsentgelt DBFR – Angaben zur Freistellung bei Erkrankung/ Verletzung des Kindes DBUN – Arbeits-/Schul-/Kindergartenunfall DBMU – Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Mutterschaftsgeld DBVO – Vorerkrankungszeiten DBHE – Höhe der Entgeltersatzleistung DBBE – Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen DBLT – Zusatzdaten für die Berechnung des Übergangsgeldes bei Leistungen zur Teilhabe DBSF – Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen für Seeleute DBTK – Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen bei Bezug von Transfer-Kurzarbeitergeld DBAP – Ansprechpartner DBID – Identifikationsdaten DBSD – Stomierungsdaten muss identisch sein mit der Reihenfolge der Merkmale des DSLW.	S



Stellen	Name	Inhalt / Erläuterung	Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell / Anwendereingabe
	DBFE - FEHLER (DATEN ZUM FEHLERSACHVER HALT)	Es folgen ggf. ein oder mehrere Datenbausteine DBFE - Fehler gemäß den Angaben im Feld FEKZ. Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN.	Keine Angabe bei Meldungen des Arbeitgebers

Datenbaustein DBNA - Name

Der DBNA ist der Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung" vom 29.06.2016 in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen. Die Genehmigung des Datenbausteins durch das BMAS findet ausschließlich im Genehmigungsverfahren nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1-3 SGB IV statt.

Hinweis: Die Änderung eines Namens ist über dieses Verfahren nicht zulässig. An der Stelle 125 des Datenbausteins ist daher nur Grundstellung zulässig.

Anmerkung: Änderungen des Namens sind nur über das DEÜV - Verfahren zulässig.

Stellen	Name	Inhalt / Erläuterung	Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell/Anwendereingabe
001-004	KENNUNG	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBNA	S
005-034	FAMILIENNAME	Familienname	S
035-064	VORNAME	Vorname	S
065-084	VORSATZWORT	Vorsatzwort gemäß Anlage 6	S
085-104	NAMENSZUSATZ	Namenszusätze gemäß Anlage 7	S
105-124	TITEL	Titel	S
125-125	KENNZ-AENDBER		S



Datenbaustein DBAN - Anschrift

Der DBAN ist der Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung" vom 29.06.2016 in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen. Die Genehmigung des Datenbausteins durch das BMAS findet ausschließlich im Genehmigungsverfahren nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1-3 SGB IV statt.

Anmerkung: Änderungen der Anschrift sind nur über das DEÜV - Verfahren zulässig.

Stellen	Name	Inhalt / Erläuterung	Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell/Anwendereingabe
001-004	KENNUNG	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBAN	S
005-007	LAENDERKENNZ	Länderkennzeichen gemäß Anlage 8 (Nur bei ausländischen Anschriften)	S
008-017	PLZ	Postleitzahl (Bei inländischen Anschriften muss die Postleitzahl 5 Stellen numerisch linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen sein)	S
018-051	WOHNORT	Wohnort	S
052-084	STRASSE	Straße Sofern in der Anschrift eine Straße enthalten ist, ist die Straße anzugeben.	S



Stellen	Name	Inhalt / Erläuterung	Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell/Anwendereingabe
085-093	HAUS-NR	Sofern in der Anschrift eine Hausnummer enthalten ist, ist die Hausnummer anzugeben.	S
094-133	ADR-ZUSATZ	Anschriftenzusatz Als Anschriftenzusatz kann z. B. "Hinterhaus" angegeben werden. Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1. Sofern in der Anschrift ein Anschriftenzusatz enthalten ist, ist der Anschriftenzusatz anzugeben.	S

Datenbaustein DBAL - Allgemeines

Stellen	Name	Inhalt / Erläuterung	Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell/Anwendereingabe
001-004	KENNUNG	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBAL	S
005-012	DATUM-AB	AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LTA ab jhjjmmtt	M
013-013	AE-ERSTTAG	Am ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LTA wurde noch gearbeitet N = Nein J = Ja	M
014-021	DATUM-EGZBIS	weitergezahltes Arbeitsentgelt bei AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LTA bis jhjjmmtt	S
022-029	ENDE-BV-AM	Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses am jhjjmmtt	M
030-037	ENDE-BV-ZUM	Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zum jhjjmmtt	M



Stellen	Name	Inhalt / Erläuterung	Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell/Anwendereingabe
038-039	GRUNDBEEND	Grund der Beendigung entsprechend der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze Schlüsselzahlen für Grund der Beendigung des Beschäftigungsverhält- nisses 01 = Kündigung des Arbeitgebers 02 = Kündigung des Arbeitnehmers 03 = befristetes Beschäftigungsverhältnis 04 = Aufhebungsvertrag 05 = Sonstiges 06 = zulässige Auflösung	M
040-040	PFLZUSCHLAG	Pflegeversicherungszuschlag für Kinderlose	E Es ist die Eigenschaft zum Leistungsbeginn maßgebend/nicht die Eigenschaft im bescheinigten Zeitraum.
041-041	KINDER-UNTER- 25	Anzahl der Kinder unter 25: Grundstellung oder 2 = zwei Kinder 3 = drei Kinder 4 = vier Kinder 5 = fünf oder mehr Kinder	E Es ist die Anzahl zum Leistungsbeginn maßgebend/nicht die Anzahl im bescheinigten Zeitraum. S = bei Meldungen mit Grund 11, 12, 21, 22, 23, 31 Bei den genannten Abgabegründen ist ausschließlich "Grundstellung" zulässig.
042-042	ARBZEITMOD	Teilnahme an Arbeitszeitmodell (Wertguthaben § 7 Abs. 1a SGB IV) N = Nein J = Ja	M (sofern Modul "Flexi" und/oder Altersteilzeit vorhanden = S)



Stellen	Name	Inhalt / Erläuterung	Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell/Anwendereingabe
043-043	MM-KUG	KUG [1], Saison- [2] oder Transfer-KUG [3] oder Qualifizierungsgeld [4] im Bemessungszeitraum (Monat 1 – 3) oder den Zeitraum der aktuellen AU, Mitaufnahme Krhs., med. Leist. oder der LTA 1 = KUG 2 = Saison-KUG 3 = Transfer-KUG 4 = Qualifizierungsgeld Grundstellung = kein KUG/Saison-KUG/Transfer-KUG	S
044-051	KUG-BEGINN	Beginn der Kurzarbeitszeit (Bezugsfrist)	S
052-059	KUG-ENDE	Ende der Kurzarbeitszeit (Bezugsfrist)	S
060-067	LAG-BEGINN 1	Lohnausgleich im Baugewerbe Zeitraum 1 Zeitraum-Beginn	(sofern Modul S-KUG vorhanden = S)
		jhjjmmtt	
068-075	LAG-ENDE 1	Lohnausgleich im Baugewerbe Zeitraum 1 Zeitraum-Ende	M (sofern Modul S-KUG vorhanden = S)
		jhjjmmtt	
076-083	LAG-BEGINN 2	Lohnausgleich im Baugewerbe Zeitraum 2 Zeitraum-Beginn	M (sofern Modul S-KUG vorhanden = S)
		jhjjmmtt	



Stellen	Name	Inhalt / Erläuterung	Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell/Anwendereingabe
084-091	LAG-ENDE 2	Lohnausgleich im Baugewerbe Zeitraum 2 Zeitraum-Ende	(sofern Modul S-KUG vorhanden = S)
		jhjjmmtt	

Datenbaustein DBAE - Arbeitsentgelt

Stellen	Name	Inhalt / Erläuterung	Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell/Anwendereingabe
001-004	KENNUNG	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBAE	s
005-012	WAEHREEL- BRUTTO	Bruttoarbeitsentgelt während des Bezugs von Entgeltersatzleistungen monatlich Betrag mit 2 Nachkommastellen	E Das Feld WAEHREEL- BRUTTO ist mit dem Betrag der im bescheinigten Zeitraum gezahlten - und während des Sozialleistungsbezugs weitergewährten – laufendes Arbeitsentgelt zu füllen, wenn diese 50 EUR im Monat übersteigt.
013-020	DATUM-AE-BIS	Arbeitsentgelt wird gezahlt bis zum jhjjmmtt	M Das Datum 31.12.9999 ist unzuläs-
		Bei laufender Zahlung = 99999999	Das Datum darf nicht mehr als +/- 60 Monate vom Erstellungsdatum abweichen.



Stellen	Name	Inhalt / Erläuterung	Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell/Anwendereingabe
021-028	EAZ-BEGINN 1	Letzter abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum (ein Kalendermonat/ mind. 4 Wochen) vor Beginn der AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LT Zeitraum 1 Beginn jhjjmmtt	E E = Editierbar soll heißen, dass der Anwender die Möglichkeit erhalten muss, einen vom Abrechnungssys- tem erkannten zu bescheinigendem Zeitraum ändern zu können, wenn dieser zu Beginn der AU noch nicht abgerechnet gewesen sein sollte. Die Umsetzung ist vom SWE zu er- läutern. Es handelt sich grds. um den ersten Tag des Monats M = In Fällen von Systemwechsel, wenn der zu bescheinigende Abrech- nungszeitraum vor dem System- wechsel liegt.
029-036	EAZ-ENDE 1	Zeitraum 1 Ende jhjjmmtt	S Ist grds. der letzte Tag des Monats
037-044	BRUTTO-1	Zeitraum 1 SV-Bruttoarbeitsentgelt	S
		Betrag mit 2 Nachkommastellen	M = In Fällen von Systemwechsel, wenn der zu bescheinigende Abrechnungszeitraum vor dem Systemwechsel liegt.



Stellen	Name	Inhalt / Erläuterung	Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell/Anwendereingabe
045-052	NETTO-1	Zeitraum 1 Nettoarbeitsentgelt	S
		Betrag mit 2 Nachkommastellen	M = In Fällen von Systemwechsel, wenn der zu bescheinigende Abrechnungszeitraum vor dem Systemwechsel liegt.
053-060	UMGEWAE	Beitragsfrei umgewandeltes laufendes Arbeitsentgelt	S
		der letzten 12 Monate (bei Seeleuten, bei denen sich die Beiträge nach der Durchschnittsheuer berechnen	M = In Fällen von Systemwechsel,
		ist nur Grundstellung zulässig)	wenn der zu bescheinigende Abrech-
		Datrag mit 2 Nachkammastallan	nungszeitraum vor dem System-
061-061	ENTGART	Betrag mit 2 Nachkommastellen Angabe der Entgeltart	wechsel liegt.
001-001	LINIGARI	Angabe der Emgenan	141
		1 = Stundenlohn	
		2 = festes Monatsentgelt	
		3 = Sonstiges (z. B. Akkord, Stücklohn, etc.)	
062-069	BRUTTOAE	Vereinbartes Bruttoarbeitsentgelt	M
		Betrag mit 2 Nachkommastellen	
070-077	NETTOAE	Nettoarbeitsentgelt aus dem vereinbarten Bruttoar-	S
		beitsentgelt	
			Auf der Basis des im Feld
		D. C. CON II.	"BRUTTOAE" vorgegebenen Wertes
		Betrag mit 2 Nachkommastellen	und der im EAZ-1 geltenden Berech- nungsparameter



Stellen	Name	Inhalt / Erläuterung	Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell/Anwendereingabe
078-085	EAZ-BEGINN 2	Zeitraum 2 Beginn	S
		jhjjmmtt	M = In Fällen von Systemwechsel, wenn der zu bescheinigende Abrech- nungszeitraum vor dem System- wechsel liegt
086-093	EAZ-ENDE 2	Zeitraum 2 Ende	S
		jhjjmmtt	M = In Fällen von Systemwechsel, wenn der zu bescheinigende Abrechnungszeitraum vor dem Systemwechsel liegt.
094-101	BRUTTO-2	Zeitraum 2 SV-Bruttoarbeitsentgelt	S
		Betrag mit 2 Nachkommastellen	M = In Fällen von Systemwechsel, wenn der zu bescheinigende Abrechnungszeitraum vor dem Systemwechsel liegt.
102-109	NETTO-2	Zeitraum 2 Nettoarbeitsentgelt	S
		Betrag mit 2 Nachkommastellen	M = In Fällen von Systemwechsel, wenn der zu bescheinigende Abrechnungszeitraum vor dem Systemwechsel liegt.
110-117	EAZ-BEGINN-3	Zeitraum 3 Beginn	S
		jhjjmmtt	M = In Fällen von Systemwechsel, wenn der zu bescheinigende Abrechnungszeitraum vor dem Systemwechsel liegt.



Stellen	Name	Inhalt / Erläuterung	Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell/Anwendereingabe
118-125	EAZ-ENDE-3	Zeitraum 3 Ende	S
		jhjjmmtt	M = In Fällen von Systemwechsel, wenn der zu bescheinigende Abrechnungszeitraum vor dem Systemwechsel liegt.
126-133	BRUTTO-3	Zeitraum 3 SV-Bruttoarbeitsentgelt	S
		Betrag mit 2 Nachkommastellen	M = In Fällen von Systemwechsel, wenn der zu bescheinigende Abrechnungszeitraum vor dem Systemwechsel liegt.
134-141	NETTO-3	Zeitraum 3 Nettoarbeitsentgelt	S
		Betrag mit 2 Nachkommastellen	M = In Fällen von Systemwechsel, wenn der zu bescheinigende Abrechnungszeitraum vor dem Systemwechsel liegt.
142-149	EZKV	Beitragspflichtiger Teil der Einmalzahlungen der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LTA in der KV (bei Seeleuten, bei denen sich die Beiträge nach der Durchschnittsheuer berechnen ist nur Grundstellung zulässig)	S E = In Fällen von Systemwechsel, wenn der Jahreszeitraum teilweise vor dem Systemwechsel liegt.
		Betrag mit 2 Nachkommastellen	



Stellen	Name	Inhalt / Erläuterung	Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell/Anwendereingabe
150-157	EZRV	Beitragspflichtiger Teil der Einmalzahlungen der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LTA in der RV / knappschaftlichen RV (bei Seeleuten, bei denen sich die Beiträge nach der Durchschnittsheuer berechnen ist nur Grundstellung zulässig) Betrag mit 2 Nachkommastellen	S E = In Fällen von Systemwechsel, wenn der Jahreszeitraum teilweise vor dem Systemwechsel liegt.
158-165	EZALV	Beitragspflichtiger Teil der Einmalzahlungen der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LTA in der ALV (bei Seeleuten, bei denen sich die Beiträge nach der Durchschnittsheuer berechnen ist nur Grundstellung zulässig) Betrag mit 2 Nachkommastellen	S E = In Fällen von Systemwechsel, wenn der Jahreszeitraum teilweise vor dem Systemwechsel liegt.



Datenbaustein DBZA - Arbeitszeit

Stellen	Name	Inhalt / Erläuterung	Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell/Anwendereingabe
001-004	KENNUNG	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBZA	S
005-009	ANZAHL-STD	Anzahl der Stunden, in denen das Bruttoarbeitsentgelt erzielt wurde. Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen	M
010-013	REG-AZ	Vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vor Beginn der AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist/LTA Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen. Liegt keine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vor sind in den Stellen 014-060 die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden einzutragen. Ansonsten sind in den Stellen 014-060 die bezahlten Mehrarbeitsstunden anzugeben.	<u>S</u>
014-018	MAZR-1	Bezahlte Mehrarbeitsstunden oder geleistete Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit im Zeitraum 1 Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen	М
019-026	AZBEGINN-2	Zeitraum 2 Beginn jhjjmmtt	S M = In Fällen von Systemwechsel, wenn der zu bescheinigende Abrechnungszeitraum vor dem Systemwechsel liegt.



Stellen	Name	Inhalt / Erläuterung	Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell/Anwendereingabe
027-034	AZENDE-2	Zeitraum 2 Ende jhjjmmtt	S M = In Fällen von Systemwechsel, wenn der zu bescheinigende Abrechnungszeitraum vor dem Systemwechsel liegt.
035-039	MAZR-2	Bezahlte Mehrarbeitsstunden oder geleistete Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit Zeitraum 2 Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen	M
040-047	AZBEGINN-3	Zeitraum 3 Beginn jhjjmmtt	S M = In Fällen von Systemwechsel, wenn der zu bescheinigende Abrechnungszeitraum vor dem Systemwechsel liegt.
048-055	AZENDE-3	Zeitraum 3 Ende jhjjmmtt	S M = In Fällen von Systemwechsel, wenn der zu bescheinigende Abrechnungszeitraum vor dem Systemwechsel liegt.
056-060	MAZR-3	Bezahlte Mehrarbeitsstunden oder geleistete Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit Zeitraum 3 Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen	M

Datenbaustein DBEE - Ende Entgeltersatzleistung

Stellen	Name	Inhalt / Erläuterung	Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell/Anwendereingabe
001-004	KENNUNG	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBEE	S
005-012	EEL-ABAG	Beginn der Entgeltersatzleistung Arbeitgeber jhjjmmtt	S
013-020	EEL-ABSV	Beginn der Entgeltersatzleistung SV-Träger jhjjmmtt	S (nur Grundstellung zulässig)
021-028	EEL-ENDE	Ende der Entgeltersatzleistung jhjjmmtt Bei laufender Zahlung = 99999999	S (nur Grundstellung zulässig)
029-030	EEL-ENDE- GRUND	Grund der Beendigung der Entgeltersatzleistung ent- sprechend der Anlage 2 der Gemeinsamen Grunds- ätze (Schlüsselzahlen)	S (nur Grundstellung zulässig)



Datenbaustein DBAW - Abwesenheitszeiten ohne Arbeitsentgelt

Stellen	Name	Inhalt / Erläuterung	Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell/Anwendereingabe
001-004	KENNUNG	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBAW	S
005-006	TAGE-1	Zeitraum 1 Anzahl der Tage	 E = damit auch die Zahl, der wegen KUG ganztägig ausgefallenen und unbezahlten Tage angegeben werden kann, wenn die Ausfalltage nicht systemseitig erkannt werden. M = In Fällen von Systemwechsel, wenn der zu bescheinigende Abrechnungszeitraum vor dem Systemwechsel liegt.
007-008	TAGE-2	Zeitraum 2 Anzahl der Tage	 E = damit auch die Zahl, der wegen KUG ganztägig ausgefallenen und unbezahlten Tage angegeben werden kann, wenn die Ausfalltage nicht systemseitig erkannt werden. M = In Fällen von Systemwechsel, wenn der zu bescheinigende Abrechnungszeitraum vor dem Systemwechsel liegt.



Stellen	Name	Inhalt / Erläuterung	Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell/Anwendereingabe
009-010	TAGE-3	Zeitraum 3 Anzahl der Tage	E = damit auch die Zahl, der wegen KUG ganztägig ausgefallenen und unbezahlten Tage angegeben werden kann, wenn die Ausfalltage nicht systemseitig erkannt werden.
			M = In Fällen von Systemwechsel, wenn der zu bescheinigende Abrechnungszeitraum vor dem Systemwechsel liegt.



Datenbaustein DBFR - Angaben zur Freistellung bei Erkrankung / Verletzung des Kindes

Stellen	Name	Inhalt / Erläuterung	Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell/Anwendereingabe
001-004	KENNUNG	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBFR	S
005-012	ENDE-BV-ZUM	Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zum jhjjmmtt	E
013-020	FREIST-VOM	Wegen Erkrankung/Verletzung des Kindes freigestellt vom jhjjmmtt	S = wenn Fehlzeiten Kind bezogen im System verwaltet werden (z. B. mittels der Fehlzeit 1.1 und/oder 10.8 nach Anlage 03 zum Pflichtenheft) S = bei Rückmeldungen durch den Arbeitgeber mit Abgabegrund "73" ist hier das gemeldete Datum der Krankenkasse anzugeben.



Stellen	Name	Inhalt / Erläuterung	Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell/Anwendereingabe
021-028	FREIST-BIS	Wegen Erkrankung/Verletzung des Kindes freigestellt bis jhjjmmtt	S = wenn Fehlzeiten Kind bezogen im System verwaltet werden (z. B. mittels der Fehlzeit 1.1 und/oder 10.8 nach Anlage 03 zum Pflichtenheft) S = bei Rückmeldungen durch den Arbeitgeber mit Abgabegrund "73" ist hier das gemeldete Datum der Krankenkasse anzugeben.
029-029	VAE-ERSTTAG	Am ersten Tag der Freistellung wurde noch gearbeitet und für den gesamten Tag Arbeitsentgelt gezahlt? N = Nein J = Ja	S = bei Meldungen mit Abgabegrund "73" ist hier nur Grundstellung zu melden.
030-031	TAGE	Anzahl der Arbeitstage Freistellung gesamt Anzahl der Tage	E
032-032	KEINEFREIST	Anspruch auf bezahlte Freistellung im Freistellungszeitraum ist 0 = besteht teilweise 1 = ist ausgeschlossen durch Tarifvertrag 2 = ist ausgeschlossen durch Betriebsvereinbarung 3 = ist ausgeschlossen durch Arbeitsvertrag 4 = besteht vollständig für den gesamten Zeitraum 5 = Meldung mit Abgabegrund 72/73	S = bei Ausprägung 5



Stellen	Name	Inhalt / Erläuterung	Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell/Anwendereingabe
033-034	BEGRZFREIST	Anspruch auf bezahlte Freistellung begrenzt auf Anzahl der Arbeitstage	S = bei Meldungen mit Abgabegrund "73" ist hier nur Grundstellung zu melden.
035-042	BEZFREIST-VOM	Wegen Erkrankung/Verletzung des Kindes bezahlt freigestellt vom jhjjmmtt	 M = in diesem Fall muss eine Eingabe seitens des Anwenders erfolgen, anderenfalls darf die Meldung nicht erstellt werden (Grundstellung darf nicht maschinell gemeldet werden). S = wenn Fehlzeiten Kind bezogen im System verwaltet werden (z. B. mittels der Fehlzeit 10.8 nach Anlage 03 zum Pflichtenheft) S = bei Meldungen mit Abgabegrund "73" ist hier nur Grundstellung zu melden.



Stellen	Name	Inhalt / Erläuterung	Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell/Anwendereingabe
043-050	BEZFREIST-BIS	Wegen Erkrankung/Verletzung des Kindes bezahlt freigestellt bis jhjjmmtt	 M = in diesem Fall muss eine Eingabe seitens des Anwenders erfolgen, anderenfalls darf die Meldung nicht erstellt werden (Grundstellung darf nicht maschinell gemeldet werden). S = wenn Fehlzeiten Kind bezogen
			im System verwaltet werden (z. B. mittels der Fehlzeit 10.8 nach Anlage 03 zum Pflichtenheft)
			S = bei Meldungen mit Abgabegrund "73" ist hier nur Grundstellung zu melden.
051-052	BEZFREIST-JAHR	Anzahl der bezahlten Freistellungstage im Kalender- jahr der Freistellung Anzahl der Tage	M = in diesem Fall muss eine Eingabe seitens des Anwenders erfolgen, anderenfalls darf die Meldung nicht erstellt werden (Grundstellung darf nicht maschinell gemeldet werden).
			S = wenn Fehlzeiten Kind bezogen im System verwaltet werden (z. B. mittels der Fehlzeit 10.8 nach Anlage 03 zum Pflichtenheft)
			S = bei Meldungen mit Abgabegrund "73" ist hier nur Grundstellung zu melden.



Stellen	Name	Inhalt / Erläuterung	Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell/Anwendereingabe
053-060	FREISTBRUTTO	Während der Freistellung ausgefallenes Bruttoar- beitsentgelt Betrag mit 2 Nachkommastellen	S = bei Meldungen mit Abgabegrund "73" oder der Ausprägung "4" im Feld KEINEFREIST ist hier nur Grundstellung zu melden.
061-068	FREISTNETTO	Während der Freistellung ausgefallenes Nettoarbeits- entgelt Betrag mit 2 Nachkommastellen	Auf der Basis des Wertes im Feld "FREISTBRUTTO" und der im Freistellungsmonat geltenden Berechnungsparameter. Bei Meldungen mit Abgabegrund "73" oder der Ausprägung "4" im Feld KEINEFREIST ist hier nur Grundstellung zu melden
069-069	FREISTEZ	Wurden beitragspflichtige Einmalzahlungen in den letzten 12 Kalendermonaten vor Beginn der Freistellung gezahlt? N = Nein J = Ja	S Bei Meldungen mit Abgabegrund "73" ist hier nur Grundstellung zu melden. M = In Fällen von Systemwechsel, wenn der zu bescheinigende Abrechnungszeitraum vor dem Systemwechsel liegt.



Stellen	Name	Inhalt / Erläuterung	Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell/Anwendereingabe
070-070	KINDER-UNTER- 25	Anzahl der Kinder unter 25:	S
		Grundstellung oder 2 = zwei Kinder 3 = drei Kinder 4 = vier Kinder 5 = fünf oder mehr Kinder	Es ist die Anzahl maßgeblich, mit der das Monat abgerechnet worden ist. S = bei Meldungen mit Grund 11, 12, 21, 22, 23, 31 Bei den genannten Abgabegründen ist ausschließlich "Grundstellung" zulässig.
			Bei Meldungen mit Abgabegrund "73" ist hier nur Grundstellung zu melden.

Datenbaustein DBUN - Arbeits-/Schul-/Kindergartenunfall

Stellen	Name	Inhalt / Erläuterung	Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell/Anwendereingabe
001-004	KENNUNG	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBUN	S
005-024	UNFALLAZ	Unfallaktenzeichen des jeweiligen Unfallversicherungsträgers	M
025-032	V-TAG	Tag des Versicherungsfalles jhjjmmtt	M
033-047	IKUV	Institutionskennzeichen des Unfallversicherungsträgers nnnnnnnn	Das erfasste IK ist gegen die Datei im Downloadbereich der ITSG unter "DAT-EEL-Stammdaten-UVT- IK" zu prüfen. Nur die in dieser Datei enthaltenen IK dürfen vom Anwender erfasst werden. Es ist jeweils das zum Zeitpunkt der Erstellung des jeweiligen Datensatzes maßgebende IK zu verwenden. Das gilt auch in den Fällen einer Neumeldung (nach einer Stornierung).



Stellen	Name	Inhalt / Erläuterung	Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell/Anwendereingabe
048-055	ZUSCHL-1	Zuschläge im letzten Entgeltabrechnungszeitraum	S
		Betrag mit 2 Nachkommastellen	M = In Fällen von Systemwechsel, wenn der zu bescheinigende Abrechnungszeitraum vor dem Systemwechsel liegt.
056-063	ZUSCHL-2	Zuschläge Zeitraum 2	S M In Fällen van Svetemweeheel
		Betrag mit 2 Nachkommastellen	M = In Fällen von Systemwechsel, wenn der zu bescheinigende Abrech- nungszeitraum vor dem System- wechsel liegt.
064-071	ZUSCHL-3	Zuschläge Zeitraum 3	S
		Betrag mit 2 Nachkommastellen	M = In Fällen von Systemwechsel, wenn der zu bescheinigende Abrechnungszeitraum vor dem Systemwechsel liegt.
072-079	FREISTZUSCHL	Ausgefallene Zuschläge während der Freistellung	M
		Betrag mit 2 Nachkommastellen	
080-087	EZUV	Einmalzahlungen der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der AU/med.Leist./LT in der UV (bei Seeleuten, bei denen sich die Beiträge nach der Durchschnittsheuer berechnen ist nur Grundstellung zulässig).	S E = In Fällen von Systemwechsel, wenn der Jahreszeitraum teilweise vor dem Systemwechsel liegt.
		Betrag mit 2 Nachkommastellen	



Datenbaustein DBMU - Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Mutterschaftsgeld

Stellen	Name	Inhalt / Erläuterung	Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell/Anwendereingabe
001-004	KENNUNG	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBMU	S
005-012	SCHUTZFR- BEGINN	Beginn der Schutzfrist jhjjmmtt	M
013-020	BV-BEGINN	Beginn des Beschäftigungsverhältnisses jhjjmmtt	S
021-028	LETZTTAG	Letzter SV-Tag vor der Entbindung jhjjmmtt	E
029-036	ENDE-BV-AM	Das Beschäftigungsverhältnis wurde beendet am: jhjjmmtt	М
037-044	ENDE-BV-ZUM	Beschäftigungsverhältnis wurde beendet zum: jhjjmmtt	М



Stellen	Name	Inhalt / Erläuterung	Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell/Anwendereingabe
045-046	BV-GEKUEND	Grund der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses entsprechend Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze Schlüsselzahlen für die Abgabegründe 01 = Kündigung des Arbeitgebers 02 = Kündigung des Arbeitnehmers 03 = befristetes Beschäftigungsverhältnis 04 = Aufhebungsvertrag 05 = Sonstiges 06 = zulässige Auflösung	M
047-054	WAEHREEL- NETTO	Nettoarbeitsentgelt während des Bezuges von Mutterschaftsgeld Betrag mit 2 Nachkommastellen	Das Feld WAEHREEL- NETTO ist mit dem Netto-Betrag der während des Sozialleistungsbezugs weitergewährten Arbeitgeberleistung zu füllen, wenn dieser 50 EUR (brutto) im Monat übersteigt.
055-062	DATUM-AE-BIS	Arbeitsentgelt wird gezahlt bis zum jhjjmmtt Bei laufender Zahlung = 99999999	M Das Datum 31.12.9999 ist unzulässig Das Datum darf nicht mehr als +/- 60
063-064	FEHLZEIT	Fehlzeit vor Beginn der Schutzfrist oder bis zur Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses (siehe Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze)	Monate vom Erstellungsdatum abweichen. S



Stellen	Name	Inhalt / Erläuterung	Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell/Anwendereingabe
065-065	AE-UEBER	Nettoarbeitsentgelt der letzten 3 abgerechneten Kalendermonate vor Beginn der Schutzfrist betrug monatlich regelmäßig > 390 bzw. 403 EUR.	S
		N = Nein J = Ja	
066-066	ENTGART	Angabe der Entgeltart 1 = Stundenlohn 2 = festes Monatsentgelt 3 = Sonstiges (z. B. Akkord, Stücklohn, etc.)	M
067-074	BEGINN-1	Zeitraum-Beginn Monat 1 jhjjmmtt	S M = In Fällen von Systemwechsel, wenn der zu bescheinigende Abrechnungszeitraum vor dem Systemwechsel liegt.
075-082	ENDE-1	Zeitraum-Ende Monat 1 jhjjmmtt	S M = In Fällen von Systemwechsel, wenn der zu bescheinigende Abrechnungszeitraum vor dem Systemwechsel liegt.
083-087	BEZAZ-1	Bezahlte Arbeitsstunden Monat 1 Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen	E
088-092	MASTD-1	davon bezahlte Mehrarbeitsstunden Monat 1 Dezimalstunden mit 2 Nachkommastelle	M



Stellen	Name	Inhalt / Erläuterung	Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell/Anwendereingabe
093-097	AZ-UNENT-STD-1	Unbezahlte Arbeitsstunden unentschuldigt Monat 1 Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen	М
098-099	AZ-UNENT-TAGE- 1	Unbezahlte Arbeitstage unentschuldigt Monat 1 Tage ohne Kommastellen	М
100-104	AZ-ENTSCH-STD- 1	Unbezahlte Arbeitsstunden entschuldigt Monat 1 Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen	М
105-106	AZ-ENTSCH- TAGE-1	Unbezahlte Arbeitstage entschuldigt Monat 1 Tage ohne Kommastellen	М
107-114	NETTO-1	Nettoarbeitsentgelt Monat 1 Betrag mit 2 Nachkommastellen	S M = In Fällen von Systemwechsel, wenn der zu bescheinigende Abrechnungszeitraum vor dem Systemwechsel liegt.
115-122	BEGINN-2	Zeitraum-Beginn Monat 2 jhjjmmtt	S M = In Fällen von Systemwechsel, wenn der zu bescheinigende Abrechnungszeitraum vor dem Systemwechsel liegt.
123-130	ENDE-2	Zeitraum-Ende Monat 2 jhjjmmtt	S M = In Fällen von Systemwechsel, wenn der zu bescheinigende Abrechnungszeitraum vor dem Systemwechsel liegt.



Stellen	Name	Inhalt / Erläuterung	Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell/Anwendereingabe
131-135	BEZAZ-2	Bezahlte Arbeitsstunden Monat 2 Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen	М
136-140	MASTD-2	davon bezahlte Mehrarbeitsstunden Monat 2 Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen	М
141-145	AZ-UNENT-STD-2	Unbezahlte Arbeitsstunden unentschuldigt Monat 2 Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen	М
146-147	AZ-UNENT-TAGE- 2	Unbezahlte Arbeitstage unentschuldigt Monat 2 Tage ohne Kommastellen	М
148-152	AZ-ENTSCH-STD- 2	Unbezahlte Arbeitsstunden entschuldigt Monat 2 Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen	М
153-154	AZ-ENTSCH- TAGE-2	Unbezahlte Arbeitstage entschuldigt Monat 2 Tage ohne Kommastellen	М
155-162	NETTO-2	Nettoarbeitsentgelt Monat 2 Betrag mit 2 Nachkommastellen	S M = In Fällen von Systemwechsel, wenn der zu bescheinigende Abrechnungszeitraum vor dem System-
163-170	BEGINN-3	Zeitraum-Beginn Monat 3 jhjjmmtt	wechsel liegt. S M = In Fällen von Systemwechsel, wenn der zu bescheinigende Abrechnungszeitraum vor dem Systemwechsel liegt.



Stellen	Name	Inhalt / Erläuterung	Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell/Anwendereingabe
171-178	ENDE-3	Zeitraum-Ende Monat 3 jhjjmmtt	S M = In Fällen von Systemwechsel, wenn der zu bescheinigende Abrechnungszeitraum vor dem Systemwechsel liegt.
179-183	BEZAZ-3	Bezahlte Arbeitsstunden Monat 3 Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen	M
184-188	MASTD-3	davon bezahlte Mehrarbeitsstunden Monat 3 Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen	M
189-193	AZ-UNENT-STD-3	Unbezahlte Arbeitsstunden unentschuldigt Monat 3 Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen	M
194-195	AZ-UNENT-TAGE- 3	Unbezahlte Arbeitstage unentschuldigt Monat 3 Tage ohne Kommastellen	M
196-200	AZ-ENTSCH-STD- 3	Unbezahlte Arbeitsstunden entschuldigt Monat 3 Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen	M
201-202	AZ-ENTSCH- TAGE-3	Unbezahlte Arbeitstage entschuldigt Monat 3 Tage ohne Kommastellen	M



Stellen	Name	Inhalt / Erläuterung	Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell/Anwendereingabe
203-210	NETTO-3	Nettoarbeitsentgelt Monat 3 Betrag mit 2 Nachkommastellen	S M = In Fällen von Systemwechsel, wenn der zu bescheinigende Abrechnungszeitraum vor dem Systemwechsel liegt.
211-214	AZ-WOECH	Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen	M



Datenbaustein DBVO - Vorerkrankungszeiten

Stellen	Name	Inhalt / Erläuterung	Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell/Anwendereingabe
001-004	KENNUNG	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBVO	S
005-005	GRUNDAV	Grund der Anforderung 1 = Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit 2 = Teilnahme an einer Leistung zur medizinischen Vorsorge/Rehabilitation 3 = Übermittlung anrechenbarer Vorerkrankungen bei Übergangsgeld	M
006-013	AU-AB-AG	Beginn der Arbeitsunfähigkeit / Maßnahme (beim Arbeitgeber) jhjjmmtt	S
014-021	AU-AB-SV	Beginn der Arbeitsunfähigkeit / Maßnahme (beim Sozialversicherungsträger) jhjjmmtt	S Nur Grundstellung zulässig
022-022	KZ-AK-AU	Kennzeichen aktuelle Arbeitsunfähigkeit 4 = AU-Meldung liegt nicht vor	S Nur Grundstellung zulässig
023-030	12- MONATSFRIST- AB	Beginn der maßgebenden 12-Monatsfrist jhjjmmtt	S Nur Grundstellung zulässig



Stellen	Name	Inhalt / Erläuterung	Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell/Anwendereingabe
031-032	ANZAHL-AU	Anzahl der zu prüfenden Arbeitsunfähigkeiten im Datenbaustein in der Form: "nn" Es folgen die Felder gemäß der Anzahl "nn".	S
033-040	BEGINN-AU-"NN"	Vorherige Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Beginn-AU- "nn" jhjjmmtt Die folgenden Felder (Stellen 025-057) wiederholen sich entsprechend der Anzahl "nn" im Feld "ANZAHL- AU".	S
041-048	ENDE-AU-"NN"	Vorherige Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Ende-AU-"nn" jhjimmtt	S
049-049	KZ-NACHWEIS- "NN"	Kennzeichen Arbeitsunfähigkeitsnachweis 1 = liegt vollständig vor 2 = liegt teilweise vor 4 = liegt nicht vor	S Nur Grundstellung zulässig
050-057	TEIL-NACHWEIS- AU-BEGINN-"NN"	Teilzeitraum der nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit Beginn-AU-"nn" jhjjmmtt	S Nur Grundstellung zulässig
058-065	TEIL-NACHWEIS- AU-ENDE-"NN"	Teilzeitraum der nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit Ende-AU-"nn" jhjjmmtt	S Nur Grundstellung zulässig



Stellen	Name	Inhalt / Erläuterung	Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell/Anwendereingabe
066-066	KZ-AU-"NN"	Kennzeichen Arbeitsunfähigkeit 1 = anrechenbare Zeiten 2 = keine Anrechnung 3 = Prüfung der AU 5 = teilweise Anrechnung	S Nur Grundstellung zulässig
067-074	TEIL-ANR-AU- BEGINN-"NN"	Teilweise Arrechnung Teilweise anrechenbarer Zeitraum vorherige Arbeits- unfähigkeit Beginn-AU-"nn" jhjjmmtt	S Nur Grundstellung zulässig
075-082	TEIL-ANR-AU- ENDE-"NN"	Teilweise anrechenbarer Zeitraum vorherige Arbeits- unfähigkeit Ende-AU-"nn" jhjjmmtt	S Nur Grundstellung zulässig



Datenbaustein DBBE - Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen (§ 23c SGB IV)

Stellen	Name	Inhalt / Erläuterung	Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell/Anwendereingabe
001-004	KENNUNG	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBBE	S
005-012	ZAHL-BEGINN	Beginn der Zahlung jhjjmmtt	S
013-020	BEITRPFL- BRUTTO	Höhe der monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen brutto Betrag mit 2 Nachkommastellen	S
021-028	BEITRPFL-NETTO	Höhe der monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen netto Betrag mit 2 Nachkommastellen	S



Datenbaustein DBLT - Zusatzdaten für die Berechnung des Übergangsgeldes bei Leistungen zur Teilhabe

Stellen	Name	Inhalt / Erläuterung	Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell/Anwendereingabe
001-004	KENNUNG	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBLT	S
005-012	BV-SEIT	Beginn des Beschäftigungsverhältnisses jhjjmmtt	S
013-020	BV-BIS	Beschäftigt bis jhjjmmtt	М
021-050	BV-ALS	Beschäftigt als	S Tätigkeitsschlüssel gemäß Gesamt- berufeliste der Bundesagentur für Ar- beit
051-051	AUSBVERH	Handelt es sich um ein Ausbildungsverhältnis N = Nein J = Ja	S
052-052	VORER	Besteht aufgrund von Vorerkrankungen für weniger als 6 Wochen EFZ N = Nein J = Ja	Е



Stellen	Name	Inhalt / Erläuterung	Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell/Anwendereingabe
053-058	VWL	Während LTA weitergezahlte vermögenswirksame Leistungen (monatlicher Betrag) Betrag mit 2 Nachkommastellen	E
059-066	BRUTTO-SB	Während LTA weitergezahlte Sachbezüge und Teil- arbeitsentgelte (monatlicher Gesamtbetrag brutto) Betrag mit 2 Nachkommastellen	E Das Feld "BRUTTO-SB" ist mit dem Betrag der im bescheinigten Zeit- raum gezahlten - und während des Sozialleistungs- bezugs weitergewährten - Arbeitge- berleistung zu füllen. Dies gilt auch dann, wenn diese 50 EUR im Monat nicht übersteigen.
067-074	NETTO-SB	Während LTA weitergezahlte Sachbezüge und Teil- arbeitsentgelte (monatlicher Gesamtbetrag netto) Betrag mit 2 Nachkommastellen	S Auf der Basis des im Feld "BRUTTO-SB" vorgegebenen Wertes und der aktuellen Berechnungsparameter
<u>075-075</u>	MM-VERZICHT- BEITRAGSFREI	Verzicht auf Beitragsfreiheit bei geringfügiger Beschäftigung N = Nein J = Ja	<u>s</u>
<u>075-075</u>	AE- UEBERGANGSBE REICH	Arbeitsentgelt im Übergangsbereich	S



Stellen	Name	Inhalt / Erläuterung	Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell/Anwendereingabe
<u>076-076</u>	RECHTSKREIS	Angabe des Rechtskreises der Betriebsstätte W = West O = Ost	Für Meldungen mit dem Abgabegrund 11, 12 und 31 und einem Entgeltabrechnungszeitraum nach dem 31.12.2024 ist das Feld in Grundstellung zu liefern.
			Für Meldungen mit dem Abgabe- grund 22 ist das Feld in Grundstel- lung zu liefern.



Datenbaustein DBSF - Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen für Seeleute

Stellen	Name	Inhalt / Erläuterung	Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell/Anwendereingabe
001-004	KENNUNG	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBSF	S
005-012	AU-BORD	An Bord/im Ausland bereits arbeitsunfähig ab jhjjmmtt	M
013-020	AU-INLAND	Arbeitsunfähig im Inland eingetroffen am jhjjmmtt	M
021-022	U-ANSPRUCH	Bei Ende des Beschäftigungsverhältnisses bestand ein Urlaubsanspruch für Anzahl der Tage	M
023-030	VERLAENG-VON	Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses von jhjjmmtt	M
031-038	VERLAENG-BIS	Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses bis jhjjmmtt	M
039-042	KZDHEU	Kennzahl der Durchschnittsheuer nach der Beitrags- übersicht der BG-Verkehr Kennzahl	M



Stellen	Name	Inhalt / Erläuterung	Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell/Anwendereingabe
043-050	<u>DHEU</u>	<u>Durchschnittsheuer nach der Beitragsübersicht der</u> <u>BG-Verkehr</u> <u>Betrag mit 2 Nachkommastellen</u>	<u>M</u>
<u>051-058</u>	HEU-NETTO	Tatsächliches Nettoentgelt (Es kann im Einzelfall höher als die Durchschnittsheuer sein). Betrag mit 2 Nachkommastellen	E



Datenbaustein DBTK - Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen bei Bezug von Transfer-Kurzarbeitergeld

Stellen	Name	Inhalt / Erläuterung	Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell/Anwendereingabe
001-004	KENNUNG	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBTK	S
005-012	BRUTTO-SOLL	Bruttoarbeitsentgelt, das für die Berechnung des Transfer-KUG zu Grunde gelegt wird Betrag mit 2 Nachkommastellen	M
013-020	NETTO-SOLL	Dass um die fiktiven gesetzlichen Abzüge reduzierte BRUTTO-SOLL (Stellen 005-012) Betrag mit 2 Nachkommastellen	S
021-028	TRANSFER-KUG	Tatsächlich zugeflossenes Transfer-KUG Betrag mit 2 Nachkommastellen	S
029-036	BRUTTO-IST	Tatsächlich erzieltes Brutto-Arbeitsentgelt Betrag mit 2 Nachkommastellen	S
037-044	NETTO-IST	Tatsächlich erzieltes Netto-Arbeitsentgelt Betrag mit 2 Nachkommastellen	S
045-052	AUF- STOCKUNGS- BETRAG	Aufstockungsbetrag Betrag mit 2 Nachkommastellen	S



Datenbaustein DBAP - Ansprechpartner

Stellen	Name	Inhalt / Erläuterung	Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell/Anwendereingabe
001-004	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBAP	S
<u>005-005</u>	ANREDE- ANSPRECHPARTN ER ANR-AP	Anrede des Ansprechpartners (Betrieb/SV-Träger): M = Männlich, W = Weiblich, S = Sonstiges	<u>M</u>
<u>005-034</u>	NAME- ANSPRECHPARTN ER NAME-AP	Name des Ansprechpartners (Betrieb/SV-Träger).	M
035-054	TELEFON- ANSPRECHPARTN ER TEL-AP	Rufnummer des Ansprechpartners (Betrieb/SV-Träger) gemäß DIN 5008: Die Telefonnummer ist funktionsbezogen durch je ein Leerzeichen zu gliedern, vor der Durchwahlnummer steht ein Bindestrich. Beispiele: Einzelanschluss 04404 912145, Durchwahlanschluss 04401 922-122, International +49 4401 922-131. (Die länderbezogene Zusatznummer sollte durch das Zeichen + vor der Landesvorwahl dargestellt werden (z. B. statt 0049 besser +49).	M



Stellen	Name	Inhalt / Erläuterung	Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell/Anwendereingabe
<u>055-074</u>	FAX- ANSPRECHPARTN ER	Faxrufnummer des Ansprechpartners (Betrieb/SV- Träger) gemäß DIN 5008:	М
	FAX-AP	Die Faxnummer ist funktionsbezogen durch je ein Leerzeichen zu gliedern, vor der Durchwahlnummer steht ein Bindestrich. Beispiele: Einzelanschluss, 04404 912145 Durchwahlanschluss, 04401 922-122, International +49 4401 922-131. (Die länderbezogene Zusatznummer sollte durch das Zeichen + vor der Landesvorwahl dargestellt werden (z. B. statt 0049 besser +49).	
<u>075-144</u>	EMAIL- EMPFAENGER EMAIL-AP	E-Mail-Adresse des Empfängers beim Ersteller der Datei, in der Form:	M
		<pre><user>@<host>.<domain>.<topleveldomain> user = Benutzername host = Rechnername zur Postverar- beitung domain = Bereichsname, in dem der Rechner steht topleveldomain = Bereich der Registrierung Bei- spiel: name@hrz.tu-xx.de</topleveldomain></domain></host></user></pre>	
145-174	NAME1 NAME1	Name (Betrieb/SV-Träger)	M
<u>175-204</u>	NAME2 NAME2	Zweiter Namensbestandteil (Betrieb/SV-Träger)	М
205-234	NAME3 NAME3	Dritter Namensbestandteil (Betrieb/SV-Träger)	М
235-244	PLZ PLZ	Postleitzahl des (Betrieb/SV-Träger)	М
<u>245-278</u>	ORT ORT	Betriebssitz (Betrieb/SV-Träger)	М
<u>279-311</u>	STRASSE STR	Straße des Betriebssitzes (Betrieb/SV-Träger)	М



Stellen	Name	Inhalt / Erläuterung	Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell/Anwendereingabe
<u>312-320</u>	HAUS-NR NR	Hausnummer des Betriebssitzes (Betrieb/SV-Träger)	M



Datenbaustein DBID - Identifikationsdaten

Stellen	Name	Inhalt / Erläuterung	Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell/Anwendereingabe
001-004	KENNUNG	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBID	S
005-024	AKTENZEICHEN- SV	Dieses Feld steht der Einzugsstelle zur freien Verfügung	S
025-044	AKTENZEICHEN- VERURSACHER	Dieses Feld steht dem Verursacher zur Verfügung. Bei Meldungen zwischen dem Arbeitgeber und dem Sozialleistungsträger und umgekehrt: z. B. Aktenzeichen/ Personalnummer des/der Beschäftigten	M
<u>045-080</u>	REFERENZ-ID	Angabe, der durch den Arbeitgeber übermittelte eindeutigen Datensatz_ID in der Form: XXXXXXXXX-XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX	Bei Meldungen mit den Abgabegründen 51, 73 und Reaktionen auf Grund 66 muss eine Angabe folgen. Hier ist die durch den Absender (Arbeitgeber oder SV-Träger) übermittelte eindeutige Datensatz ID im Feld "Referenz ID" anzugeben.



<u>Datenbaustein DBSD - Stornierungsdaten</u>

Stellen	Name	Inhalt / Erläuterung	Feldfüllungen: S = systemseitig E = editierbar M = manuell/Anwendereingabe
001-004	KENNUNG	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBSD	<u>S</u>
005-040	DATENSATZ-ID- URSPRUNGSME LDUNG	Bei einer Stornierung ist die Datensatz-ID des ur- sprünglich übermittelten Datensatzes einzutragen.	<u>\$</u> 36stellig, Aufbau gemäß einer UUID/GUID Version 4
<u>041-070</u>	<u>VORNAME</u> <u>VONA</u>	Vorname der betroffenen Person	<u>S</u>
<u>071-100</u>	FAMILIENNAME FMNA	Familienname der betroffenen Person	<u>S</u>
<u>101-120</u>	AKTENZEICHEN - VERURSACHER	Dieses Feld steht dem Verursacher zur Verfügung. Bei Meldungen zwischen dem Arbeitgeber und dem Sozialleistungsträger und umgekehrt:	<u>S</u>
		z. B. Aktenzeichen/ Personalnummer des/der Beschäftigten	



Anlage 19 Vorbelegungsanforderungen EEL-Verfahren

Fehlzeiten und deren Ableitung der möglichen EEL-Abgabegründe

Vorbemerkung:

Es ist nicht zwingend erforderlich Fehlzeiten als Auslöser für eine EEL-Meldung zu verwenden, wenn dies jedoch erfolgt, dann kann der nachfolgenden Aufstellung entnommen werden, welcher Abgabegrund bei einer Fehlzeit zulässig ist.

1.1 Zahlung von Kinder- Krankengeld bzwVerletztengeld 3.3 Entgeltfortzahlung, (mit und ohne* AU- Bescheinigung [AU_ab_AG]) 3.4 Entgeltfortzahlung wegen Organ-/Gewebsspende 4.1 Bezug von Krankengeld 4.1 Bezug von Krankengeld 01 = Krankengeld 41 = Anforderung Vorerki 01 = Krankengeld 01 = Krankengeld 41 = Anforderung Vorerki 01 = Krankengeld 04 = Krankengeld 04 = Krankengeld 04 = Krankengeld bei Mit Krankenhaus (bis 31.12.2) 42 = Anforderung Ende Eleistung 4.2 Bezug von Verletztengeld 23 = Kinderkrankengeld 41 = Anforderung Vorerki 01 = Krankengeld bei Mit Krankenhaus (bis 31.12.2)	EEL-
3.3 Entgeltfortzahlung, (mit und ohne* AU- Bescheinigung [AU_ab_AG]) 3.4 Entgeltfortzahlung wegen Organ-/Gewebsspende 4.1 Bezug von Krankengeld 4.2 Anforderung Vorerki O1 = Krankengeld 4.3 Anforderung Vorerki O1 = Krankengeld 4.4 Anforderung Vorerki O1 = Krankengeld 4.5 Anforderung Vorerki O1 = Krankengeld 4.6 Anforderung Vorerki O1 = Krankengeld 4.7 Anforderung Vorerki O1 = Krankengeld 4.8 Anforderung Vorerki O1 = Krankengeld 4.9 Anforderung Vorerki O1 = Krankengeld 4.1 Anforderung Vorerki O1 = Krankengeld	
ohne * AU- Bescheinigung [AU_ab_AG]) 101 = Krankengeld * ohne AU darf keine Mellöst werden 3.4 Entgeltfortzahlung wegen Organ-/Gewebsspende 4.1 Bezug von Krankengeld 41 = Anforderung Vorerki 01 = Krankengeld 42 = Anforderung Ende Eleistung	d
3.4 Entgeltfortzahlung wegen Organ-/Gewebsspende 4.1 Bezug von Krankengeld 4.2 Anforderung Vorerki 4.3 O1 = Krankengeld 4.4 Krankenhaus (bis 31.12.2) 4.5 Anforderung Ende Eleistung	rankungen
3.4 Entgeltfortzahlung wegen Organ-/Gewebsspende 4.1 Bezug von Krankengeld 41 = Anforderung Vorerki 41 = Anforderung Vorerki 01 = Krankengeld 04 = Krankengeld bei Mit Krankenhaus (bis 31.12.2) 42 = Anforderung Ende Eleistung	ldung ausge-
Organ-/Gewebsspende 4.1 Bezug von Krankengeld 41 = Anforderung Vorerki 01 = Krankengeld 04 = Krankengeld bei Mit Krankenhaus (bis 31.12.2) 42 = Anforderung Ende Eleistung	
01 = Krankengeld 04 = Krankengeld bei Mit Krankenhaus (bis 31.12.2 42 = Anforderung Ende E Jeistung	rankungen
04 = Krankengeld bei Mit Krankenhaus (bis 31.12.2 42 = Anforderung Ende Eleistung	rankungen
Krankenhaus (bis 31.12.2 42 = Anforderung Ende Eleistung	
<u>leistung</u>	
<u>leistung</u>	Entgeltersatz-
42 = Anforderung Ende E leistung	Entgeltersatz-
4.3 Bezug von Übergangsgeld 41 = Anforderung Vorerki	rankungen
11 = Übergangsgeld Leis zinische Rehabilitation	stungen medi-
12 = Übergangsgeld Leis Teilhabe am Arbeitsleber	•
22 = Übergangsgeld Unfarung	allversiche-
42 = Anforderung Ende E leistung	Entgeltersatz-
31 = Übergangsgeld der tur für Arbeit	Bundesagen-
4.4 Bezug von Versorgungskrankengeld <u>41 = Anforderung Vorerk</u>	rankungen
01 = Krankengeld	



Anlage 19 Vorbelegungsanforderungen EEL-Verfahren

Schlüssel der Fehl- zeit	Art der unbezahlten / bezahlten Fehlzeit	Möglicher Auslöser für EEL- Meldegrund
		42 = Anforderung Ende Entgeltersatz- leistung
4.5	Mutterschutzfrist	03 = Mutterschaftsgeld 42 = Anforderung Ende Entgeltersatz-
4.9	Bezug von Krankengeld wegen Pflege eines schwerstkranken Kin- des	leistung 01 = Krankengeld
4.10	Bezug einer Entgeltersatzleistung wegen Organ-/Gewebsspende	41 = Anforderung Vorerkrankungen
4.11	Bezug von Krankengeld wegen Mit- aufnahme als Begleitperson im Kran- kenhaus	04 = Krankengeld bei Mitaufnahme im Krankenhaus (ab 01.01.2023) 01 = Krankengeld (bis 31.12.2022) 42 = Anforderung Ende Entgeltersatz-
		leistung
4.12	Bezug von Kinderkrankengeld wegen Mitaufnahme als Begleitperson im Krankenhaus	02 = Kinderkrankengeld bei Mitauf- nahme im Krankenhaus
		42 = Anforderung Ende Entgeltersatz- leistung
10.14	Entgeltfortzahlung bei Rehabilitati- onsleistungen (Kur)	41 = Anforderung Vorerkrankungen 11 = Übergangsgeld Leistungen medizinische Rehabilitation 12 = Übergangsgeld Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben



Inhalt der Entgeltunterlagen

Anlage 21

Allgemeines:

Die Anlage 21 orientiert sich in erster Linie an der Beitragsverfahrensverordnung - BVV. Zu den Entgeltunterlagen gehören u. a. sowohl Einzelabrechnungen als auch das Jahresentgeltkonto oder Personalstammblätter. Anstelle eines Jahresentgeltkontos ist es auch zulässig, die Daten einzelner Arbeitnehmer je Kalenderjahr als Sammlung von Entgeltabrechnungen in zeitlicher Folge geordnet zusammenzufassen.

	Anlage 21		<i>-</i>	>
	Vorgeschriebene Inhalte von Entgeltunterlagen bei einer Systemuntersuchung gem. § 22 DEÜV	Entgeltunterlagen	Beitragsabrechnung	Beitragsabrechnung-UV
	Basismodul			
01	Jahresangabe	X	X	Χ
02	Familienname	X	X	X
03	Vorname	X	X	X
04	Vorsatzwort	X		
05	Namenszusatz	X		
06	Titel	X		
07	Geburtsname	X		
80	Geburtsvorsatzwort	X		
09	Geburtsnamenszusatz	X		
10	Betriebliches Ordnungsmerkmal (Personalnummer)	X	X	X
11	Bei Personalnummernwechsel Verweis auf 2. Personalnummer	X		X
12	Geburtsdatum	X		
13	Geburtsort	X		
14	Staatsangehörigkeit (bei Ausländern außerhalb der EU)	X		
15	Versicherungsnummer	X		X
16	Personengruppe	X		
17	nicht besetzt			
18	Anschrift des Beschäftigten	X		
19	Beginn der Beschäftigung	X		
20	Ende der Beschäftigung	X		
21	Beschäftigungsart (ausgeübte Tätigkeit)	X		
22	Statuskennzeichen (bisher Anlage 22)	X		
23	Meldebrutto	X		
24	Arbeitsentgelt nach § 14 SGB IV, seine Zusammensetzung und zeitliche Zuordnung (Ausnahmen siehe § 8 Abs. 1 Nr. 10 BVV)	X		
25	Das beitragspflichtige Arbeitsentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung, seine Zusammensetzung und zeitliche Zuordnung	X		
26	Das beitragspflichtige Arbeitsentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung.		X	
26a	Das UV-Entgelt bis zum Höchstjahresarbeitsverdienst (Höchst-JAV) des zuständigen UV-Trägers	X		
27	Beschäftigte, für die Beiträge <u>nicht</u> gezahlt werden, mit dem erzielten Arbeitsentgelt nach § 14 SGB IV (bei laufendem Arbeitsentgelt begrenzbar auf die Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung).		X	
28	Beitragsgruppenschlüssel	Χ	Χ	



Inhalt der Entgeltunterlagen

	Anlage 21		D	2
	Vorgeschriebene Inhalte von Entgeltunterlagen bei einer Systemuntersuchung gem. § 22 DEÜV	Entgeltunterlagen	Beitragsabrechnung	Beitragsabrechnung-UV
29	Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag	Χ	Χ	
30	Der vom Beschäftigten zu tragende Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag nach Beitragsgruppen getrennt; ab 01.01.2015 Angabe des vom Arbeitnehmer zu tragenden Zusatzbeitrages zur Krankenversicherung (kann auch im AN-Anteil zur Krankenversicherung enthalten sein, ab 01.01.2019 anteilig)	X		
31	Gesamtsozialversicherungsbeitrag, nach Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteilen je Beitragsgruppe getrennt; ab 01.01.2015 zusätzliche Angabe des Zusatzbeitrages zur Krankenversicherung, ab 01.01.2019 ist der Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung getrennt nach Arbeitneh-		X	
	mer- und Arbeitgeberanteil anzugeben.			
32	Summierung der Beiträge aus Ziff. 30 nach Beitragsgruppen sowie Bildung einer Gesamtsumme aller Beiträge aus den Einzelsummen		X	
33	Weitere für die Erstattung der Meldungen erforderlichen Daten: Grund der Abgabe, Kennzeichen Namensänderung, Änderung der Staatsangehörigkeit, Betriebsnummer des Arbeitgebers, Kennzeichen "Mehrfachbeschäftigung", , Angaben zur Tätigkeit, Staatsangehörigkeit	X		
33a	Rechtskreiskennzeichen	X	X	
34	nicht besetzt		/\	
35	Besondere Kenntlichmachung von Stornierungen oder Berichtigungen (§ 8 Abs. 1 Satz 5 BVV für die Entgeltunterlagen / § 9 Abs. 1 Satz 3 BVV für die Beitragsabrechnung)	X	X	X
36	Sozialversicherungstage		X	
37	nicht besetzt, vorherigen Text neu sortiert, siehe nun Punkt 47	X		
38	Bei Beschäftigungsverhältnissen in der Gleitzone das reduzierte Arbeitsentgelt je Beitragsgruppe (bis 30.06.2019)	X	X	
38a	Bei Beschäftigungsverhältnissen im Übergangsbereich das reduzierte Arbeitsentgelt je Beitragsgruppe (ab 01.07.2019)	X	X	
38b	Bei Beschäftigungsverhältnissen im Übergangsbereich das tatsächliche Arbeitsentgelt (das ohne die Anwendung der Regelungen des Übergangsbereiches beitragspflichtig wäre)	X	X	
39	Bei Beschäftigungsverhältnissen in der Gleitzone ein entsprechendes Kennzeichen (bis 30.06.2019)	X	X	
39a	Bei Beschäftigungsverhältnissen im Übergangsbereich ein entsprechendes Kennzeichen	X	X	
40	Beitragspflichtige Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge		X	
41	Umlagesätze nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz – AAG		X	
42	Umlagepflichtiges Arbeitsentgelt sowie Umlagebeträge U1 und U2		X	
43	Parameter zur Berechnung der voraussichtlichen Höhe der Beitragsschuld		X	
44	Insolvenzgeldumlagepflichtiges Arbeitsentgelt sowie Insolvenzgeldumlagebeträge		X	
45	Elterneigenschaft (J/N)	X	X	
45a	Berücksichtigung von Kindern bei der Berechnung der Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung (Anzahl)	X	X	



Inhalt der Entgeltunterlagen

	Anlage 21		_	3
	Vorgeschriebene Inhalte von Entgeltunterlagen bei einer Systemuntersuchung gem. § 22 DEÜV	Entgeltunterlagen	Beitragsabrechnung	Beitragsabrechnung-UV
46	Für mehrfach versicherungspflichtig Beschäftigte sind die Daten der von den Kranken- kassen übermittelten Meldungen, die Auswirkungen auf die Beitragsberechnung haben (z. B. Gesamtentgelt je Versicherungszweig, SV-Tage), zu dokumentieren.	X		
47	Bei Mehrfachbeschäftigten im Übergangsbereich das Arbeitsentgelt der anderen Beschäftigung(en).	X		
48	Bei Berücksichtigung von Fremdentgelten mehrfach versicherungspflichtig Beschäftigter außerhalb des maschinellen Meldeverfahrens das Arbeitsentgelt der anderen Beschäftigung(en).	X		
49	Betriebsnummer des zuständigen UV-Trägers	Χ		Χ
50	Mitgliedsnummer/ Unternehmensnummer	Χ		Χ
51	Betriebsnummer des lohnverantwortenden Beschäftigungsbetriebes (BBNR-LB)			Χ
52	Betriebsnummer der die Abrechnung durchführenden Stelle (BBNR-AS)			Χ
53	laufende Nummer (der meldenden Stelle)			X
54	Anzahl der Versicherten im jeweiligen (Teil-) Lohnnachweis			X
55	Betriebsnummer der Gefahrtarifstelle je Arbeitnehmer	X		X
56	Gefahrtarifstelle des Arbeitnehmers	X		X
57	UV-Entgelt des Arbeitnehmers je Gefahrtarifstelle und Kennzeichen bei Korrektur	X		X
57a	UV-Stunden des Arbeitnehmers je Gefahrtarifstelle und Kennzeichen bei Korrektur	X		X
58	Summe der UV-Entgelte des Arbeitnehmers je Gefahrtarifstelle, gerundet, in vollen EUR (ohne Eurocent)			X
59	Summe aller UV-Entgelte je Gefahrtarifstelle (ohne Eurocent)			X
60	Summe der UV-Stunden des Arbeitnehmers je Gefahrtarifstelle, aufgerundet auf volle Stunden			X
61	Summe aller UV-Stunden je Gefahrtarifstelle (in vollen Stunden)			Χ
62	Anzahl der zu meldenden Personen je Gefahrtarifstelle			X
63	MELDEGRUND, Grund der Meldung für den Lohnnachweis			X
64	Erstelldatum des (Korrektur-)Lohnnachweises			X
	Modul: Altersteilzeit			
01	Beginn der Altersteilzeit	X		
02	Ende der Altersteilzeit	X		
03	Die Zusätzliche beitragspflichtige Einnahme in der Rentenversicherung (ZBE) getrennt/gesondert je Entgeltabrechnungszeitraum, je Einzugsstelle, je Arbeitnehmer	X	X	
04	Summierung der beitragspflichtigen tatsächlichen Arbeitsentgelte bis zur Beitragsbemes- sungsgrenze der Rentenversicherung und der zusätzlichen beitragspflichtigen Einnahme in der Rentenversicherung (ZBE)	X		
05	Das Regelarbeitsentgelt im Sinne des § 6 Abs. 1 Altersteilzeitgesetzes Das Wertguthaben aus flexibler Arbeitszeit einschließlich der Änderungen (Zu- und Abgänge), den Abrechnungsmonat der ersten Gutschrift sowie den Abrechnungsmonat für jede Änderung; getrennt nach Rechtskreisen. Seit dem 01.01.2009 setzt sich das Wertguthaben aus Entgeltguthaben und Beitragsguthaben (AG-Anteile am GSV-Beitrag) zusammen. Diese Werte sind getrennt darzustellen.	X		



Inhalt der Entgeltunterlagen

	Anlage 21			>
	Vorgeschriebene Inhalte von Entgeltunterlagen bei einer Systemuntersuchung gem. § 22 DEÜV	Entgeltunterlagen	Beitragsabrechnung	Beitragsabrechnung-UV
07	Der Stand des Wertguthabens zum 31.12.2009, soweit das Wertguthaben ursprünglich	X		
00	nicht als uv-pflichtiges Entgelt gemeldet wurde.	X		
08 09	Die SV-Luft getrennt nach Rechtskreisen. bei Anwendung des Alternativ-/Optionsmodells in der KV, PV und AV: • ursprüngliche Höhe der SV-Luft Höhe der abgegrenzten SV-Luft	X		
10	Störfall-Beitragsberechnung: das beitragspflichtige Entgeltguthaben und die daraus resultierenden Beiträge	X	X	
	Modul: Flexible Arbeitszeitmodelle			
01	Beginn des flexiblen Arbeitszeitmodells (erstmalige Bildung von Wertguthaben)	X		
02	Ende des Arbeitszeitmodells	X		
03	Das Wertguthaben aus flexibler Arbeitszeit einschließlich der Änderungen (Zu- und Abgänge), den Abrechnungsmonat der ersten Gutschrift sowie den Abrechnungsmonat für jede Änderung; getrennt nach Rechtskreisen. Seit dem 01.01.2009 setzt sich das Wertguthaben aus Entgeltguthaben und Beitragsguthaben (AG-Anteile am GSV-Beitrag) zusammen. Diese Werte sind getrennt darzustellen.	X		
04	Der Stand des Wertguthabens zum 31.12.2009, soweit das Wertguthaben ursprünglich nicht als uv-pflichtiges Entgelt gemeldet wurde.	X		
05	Die SV-Luft, getrennt nach Rechtskreisen.	Χ		
06	bei Anwendung des Alternativ-/Optionsmodells in der KV, PV und AV: • ursprüngliche Höhe der SV-Luft Höhe der abgegrenzten SV-Luft	X		
07	Störfall-Beitragsberechnung: das beitragspflichtige Entgeltguthaben und die daraus resultierenden Beiträge	X	X	
	Modul: Kurzarbeitergeld			
01	Gezahltes Kurzarbeitergeld je Entgeltabrechnungszeitraum	Χ	Χ	
02	Summierung des Kurzarbeitergeldes	Χ	Χ	
03	Auf das Kurzarbeitergeld entfallende beitragspflichtige Einnahmen je Entgeltabrechnungszeitraum	X	X	
04	Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie der Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung aus den auf das Kurzarbeitergeld entfallenden beitragspflichtigen Einnahmen sind anzugeben.		X	
05	Summierung der beitragspflichtigen Einnahmen aus dem Kurzarbeitergeld		X	
06	Beitragsfreies Arbeitsentgelt als Zuschuss zum KUG	Χ		
0.4	Modul: Saison-Kurzarbeitergeld			
01	Gezahltes Saison-Kurzarbeitergeld je Entgeltabrechnungszeitraum	X	X	
02	Summierung des Saison-Kurzarbeitergeldes	X	X	



Inhalt der Entgeltunterlagen

	Anlage 21 Vorgeschriebene Inhalte von Entgeltunterlagen bei einer Systemuntersuchung gem. § 22 DEÜV	Entgeltunterlagen	Beitragsabrechnung	Beitragsabrechnung-UV
03	Beitragspflichtige Einnahmen aus dem Saison-Kurzarbeitergeld je Entgeltabrechnungs- zeitraum	X	X	
04	Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie der Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung aus dem Saison-Kurzarbeitergeld sind anzugeben.		X	
05	Summierung der beitragspflichtigen Einnahmen aus dem Saison-Kurzarbeitergeld	X	X	
06	Beitragsfreies Arbeitsentgelt als Zuschuss zum KUG	X		



Anlage 22

Inhalt der Entgeltunterlagen für Modul Verfahrenssicherheit

Allgemeines:

Die Anlage 22 stellt Forderungen für die Darstellung in den Entgeltunterlagen auf, die über die Anlage 21 hinausgehen. Für die zusätzlichen Qualitätsmerkmale zur Verfahrenssicherheit (modulbezogen) wird zusätzlich zu den Entgeltunterlagen u.a. die Erstellung eines **Jahresentgeltkontos** vorgeschrieben. Die Vorgaben hierfür wurden gemeinsam von Software-Erstellern, Rentenversicherungsträgern und Mitarbeitern der ITSG GmbH erarbeitet und von den Krankenkassen für verbindlich erklärt.

	Anlage 22			
	Vorgeschriebene Inhalte von Entgeltunterlagen über die Anlage 21 hinaus für die zusätzlichen Qualitätsmerkmale zur Verfahrenssicherheit	Jahresentgeltkonto	Beitragsabrechnung	Beitragsabrechnung UV
0.4	Basismodul 100 (DV (AV 110 110 110 110 110 110 110 110 110 11	.,	· ·	
01	Laufendes Entgelt mit jeweiligem KV-/RV- und PV-Brutto	X	X	
02	Arbeitgeberanteile an den KV-/RV-/AV- und PV-Beiträgen, nach Versicherungszweigen getrennt.	X		
	Hinweis: AN-Anteile sind bereits verpflichtend in Anl. 21 aufgeführt			
03	Separate Darstellung der auf einmalig gezahltes Arbeitsentgelt entfallenden GSV-Beiträge	Х	Х	
	(hierbei ist auch eine "davon-Darstellung" zulässig)			l
04	Meldedokumentation (Meldungen/Fehlertexte/Meldevorschläge)	Χ		
05	Darstellung der Märzklausel sowohl im Zuordnungslohnkonto als auch im aktuellen Jahres-ent-	X		
	geltkonto.			
06	SV-Tage: monatlich nach Sozialversicherungszweigen getrennte Darstellung.; bei einmalig	X	X	1
07	gezahltem Arbeitsentgelt kumuliert je Versicherungszweig			-
07	Gesonderte Kennzeichnung von EGA bei Märzklauselfällen	X	X	
08	 Korrekturen: Darstellung in Gesamtheit (im Jahresentgeltkonto bzw. der Beitragsabrechnung werden die neuen Gesamtbeträge und der jeweilige Korrekturmonat angedruckt) oder Darstellung Storno/Neu im Jahresentgeltkonto bzw. der Beitragsabrechnung werden der Ursprungsbetrag, die entsprechende Absetzung und der Neubetrag dargestellt) 	^	^	
09	Beitragssätze zur Kranken-/Pflege-/Renten- und Arbeitslosenversicherung incl. Zusatzbeitragssatz zur Krankenversicherung und Umlagesätze nach dem AAG		X	
10	Dokumentation der Fehlzeiten (inhaltlich an die Anlage 3 des Pflichtenheftes angelehnt)	X		
11	nicht besetzt (in Anlage 21 aufgenommen)			
12	Höhe der Nettosozialleistung bzw. Höhe des Krankentagegeldes (§ 23c SGB IV) *	X		
13	Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt (§ 23c SGB IV) *	X		
14	SV-Freibetrag (§ 23c SGB IV) *	X		-
15	gesonderter Darstellung der beitragspflichtigen Einnahme gem. § 23c SGB IV *	X		
16	Umlagepflichtiges Arbeitsentgelt sowie Umlagebeträge U1 und U2	X	\vdash	
17	Beitragszuschüsse des Arbeitgebers zur KV/RV/PV in separaten Feldern	X		
18	Insolvenzgeldumlagepflichtiges Arbeitsentgelt sowie Insolvenzgeldumlagebeträge getrennt nach laufend und einmalig gezahlten Arbeitsentgelten	X		
19	Umlagesatz für die Insolvenzgeldumlage		X	
20	nicht besetzt	X	^	
	I HOLL DOUGEL	/	1	i



Anlage 22

Inhalt der Entgeltunterlagen für Modul Verfahrenssicherheit

	Anlage 22			
	Vorgeschriebene Inhalte von Entgeltunterlagen über die Anlage 21 hinaus für die zusätzlichen Qualitätsmerkmale zur Verfahrenssicherheit	Jahresentgeltkonto	Beitragsabrechnung	Beitragsabrechnung UV
21	nicht besetzt	X		
22			X	
23	nicht besetzt		X	
	Modul: Abrechnung für behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen			
01	Tatsächlich bezogenes Arbeitsentgelt nach § 14 SGB IV	_	X	
02	Mindestbemessungsgrundlage für die Krankenversicherung nach § 235 Abs. 3 SGB V	X	X	
03	Mindestbemessungsgrundlage für die Pflegeversicherung nach § 57 Abs. 1 SGB XI	X	X	
04	0 0 0	X		
05	Mindestbemessungsgrundlagen für Rehabilitanden ohne Übergangsgeldanspruch (§ 235 Abs. 1 Satz 5 SGB V, § 162 Nr. 3 SGB VI und § 345 Abs. 1 SGB III	X	X	1
06	Die von der Einrichtung zu tragenden Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversiche-	X	X	
	rung aus den Mindestbemessungsgrundlagen sind anzugeben.			
	Modul: Altersteilzeit			
01	Beginn der Freistellungsphase	X		
	Modul: Flexible Arbeitszeitmodelle			
01	Beginn der Freistellungsphase	X		
	Modul Kurzarbeitergeld			
01	Zeitraum der Beitragsherabsetzung bzw. Kennzeichen Beitragsherabsetzung im jeweils zutreffenden Monat bei in der GKV freiwillig Versicherten.	X		Ī
	Modul Saison-Kurzarbeitergeld			
01	Zeitraum der Beitragsherabsetzung bzw. Kennzeichen Beitragsherabsetzung im jeweils zu-	X		
	treffenden Monat bei in der GKV freiwillig Versicherten.			
	Modul: Maschinelles Beitragserhebungs- und Meldeverfahren für berufsständische Versorgungseinrichtungen			1
01	Der Arbeitnehmeranteil und der Beitragszuschuss des Arbeitgebers zur berufsständischen Versorgungseinrichtung sind im Lohnkonto oder der Sammlung von Entgeltabrechnungen getrennt von den GSV-Beiträgen auszuweisen.	X	X	

Darstellung als Voll- bzw. Teilmonatswerte möglich (sofern Vollmonatswerte dann Kennzeichnung als solche)



Landwirtschaftliche Krankenversicherung

Stand: <u>04/2025</u>

<u>Anderungen zur Vorversion werden in blau und kursiv dargestellt.</u>

Allgemeines:

Die landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK) als Teil der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG).

• ist keine wählbare Krankenkasse i. S. des § 175 SGB V

Mit der Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses ist für Versicherte der LKK in der Regel ein Wechsel in die allgemeine Krankenversicherung verbunden. Arbeitnehmer sind nur dann in der LKK versichert, wenn es sich um ein Beschäftigungsverhältnis

- als mitarbeitender Familienangehöriger (MiFa) in der Landwirtschaft handelt (PGS 112),
- o bei welchem sie neben der **MiFa**-Tätigkeit noch einer außerlandwirtschaftlichen **Zweitbeschäftigung** nachgehen (PGS 101),
- als hauptberuflicher Landwirt, der eine Nebenbeschäftigung ausübt, handelt (PGS 113) oder
- als Landwirt handelt, welches lediglich befristet bzw. längstens 26 Wochen andauert (PGS 114).

Gleiches gilt für in der LKK pflichtversicherte Studenten, die eine Beschäftigung im Rahmen der Werkstudentenregelung ausüben (PGS 106) und versicherungsfreie Arbeitnehmer über JAE, die in der LKK freiwillig versichert sind (PGS 101). In allen Fällen ist die LKK auch die zuständige Einzugsstelle für den GSV-Beitrag.

• ist keine Umlagekasse nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG)
Die LKK nimmt am Umlageverfahren nicht teil (§ 1 Abs. 1 und Abs. 2 AAG). Die zu zahlenden Umlagebeiträge sind an die vom Arbeitgeber gewählte Umlagekasse abzuführen.

Für die in der LKK versicherungspflichtigen mitarbeitenden Familienangehörigen (PGSS 112) sind nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 AAG keine Umlagebeiträge zu berechnen. Dies gilt allerdings nicht für eine eventuelle außerlandwirtschaftliche Zweitbeschäftigung des MiFa. In der Zweitbeschäftigung besteht Umlagepflicht.

erhebt bei Arbeitnehmern keine Zusatzbeiträge

Die LKK **erhebt** wegen der besonderen Beitragsstruktur (Beitragsbemessung nach Beitragsklassen) und des eigenständigen Finanzierungssystems außerhalb des Gesundheitsfonds **keine kassenindividuellen Zusatzbeiträge**. Soweit für LKK-Versicherte darüber hinaus Krankenversicherungsbeiträge aus einem Arbeitsentgelt zu berechnen sind, basiert die Beitragsbemessung nur auf dem allgemeinen Beitragssatz.

Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz ist bei den Beiträgen aus Renten, Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen zu berücksichtigen.



• Berechnung des Arbeitgeberzuschusses bei freiwillig Versicherten
Wie zuvor beschrieben erhebt die LKK keine Zusatzbeiträge. Der § 257 SGB V zur Höhe des
Beitragszuschusses kann nicht 1:1 auf die Versicherten der LKK angewendet werden. Um
eine Schlechterstellung der freiwillig Versicherten in der LKK gegenüber den Versicherten der allgemeinen Krankenversicherung zu vermeiden, erfolgt die Berechnung des maximal möglichen Beitragszuschusses für die anspruchsberechtigten LKK-Mitglieder in
analoger Anwendung des § 257 Abs. 2 SGB V nach der für privat versicherte Arbeitnehmer
geltenden Methodik. Hier wird bei der Ermittlung des Beitragszuschusses der durchschnittliche Zusatzbeitrag berücksichtigt. Im Ergebnis wird der Beitragszuschuss in Höhe
des hälftigen Beitrags berechnet. Dieser wird von der LKK dem Arbeitgeber mitgeteilt
und ist vom Abrechner in den Stammdaten manuell vorzugeben.

Die Besonderheiten der landwirtschaftlichen Krankenversicherung sind im Einzelnen nachfolgend beschrieben. Die Aussagen zu den Personen-, Beitragsgruppen bzw. Beitragsberechnungen beziehen sich grundsätzlich auf die zu beurteilenden und zu meldenden Beschäftigungsverhältnisse und nicht auf die unternehmerischen Tätigkeiten.

Weitere Informationen bietet auch die Homepage der LKK unter https://www.svlfg.de/info-ar-beitgeber.

ITSG

Anlage 45 Landwirtschaftliche Krankenversicherung

Zu beachten im Entgeltabrechnungsprogramm - allgemein:

• Stammdatendatei gem. § 98a SGB IV:

- o die LKKen mit ihren Betriebsnummer/Adress-/Bankdaten sowie die zuständige Datenannahmestelle sind in der Stammdatendatei enthalten
- keine Anwendung eines kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes, der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz ist bei Versorgungsbeziehern zu berücksichtigen (vgl. Ausführungen Arbeitshilfe 18), maßgebend sind die Angaben in der Datenfeldgruppe "Beitragssaetze_Sv" mit dem Element "Kv_Dzban" der Stammdatendatei.
- weil die LKKen (Kassenart = 20) keinen kassenindividuellen Zusatzbeitragssatz festlegen und nicht am Umlageverfahren teilnehmen, ist die Datenfeldgruppe "Abrechnungsdaten" mit den Elementen UME und KIBS nicht enthalten.

Beitragsermittlung

- grundsätzlich erfolgt die Beitragsberechnung nach Beitragsklassen (diese sind kein Bestandteil der Stammdatendatei), die Abrechnung erfolgt direkt mit dem Arbeitgeber;
- soweit in besonderen F\u00e4llen KV-Beitr\u00e4ge aus Arbeitsentgelt zu berechnen sind, gilt ausschlie\u00dflich der allgemeine Beitragssatz (PGS 101, etc.) bzw. der halbe allgemeine Beitragssatz (PGS 114 und KV BGR 5).

• <u>Umlagekasse:</u>

 das Umlageverfahren (Umlageberechnung sowie AAG-Meldeverfahren) erfolgt mit einer nichtlandwirtschaftlichen Krankenkasse, der Arbeitgeber kann die Umlagekasse wählen.

Anmerkung Minijob:

Für im landwirtschaftlichen Unternehmen beschäftigte mitarbeitende Familienangehörige, die mit dieser Tätigkeit die Voraussetzungen einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne § 8 Abs. 1 und 2 SGB IV erfüllen und die <u>nicht</u> nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 KVLG 1989 bei der <u>LKK pflichtversichert sind</u>, findet die Ausnahmeregelung des § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AAG keine Anwendung. Das heißt, die Umlagebeiträge (U1 und U2) sind in diesen Fällen vom landwirtschaftlichen Unternehmer zusammen mit den übrigen Beiträgen aus der geringfügigen Beschäftigung an die Minijob- Zentrale abzuführen. Im Gegenzug besteht im Leistungsfall ein Anspruch auf Erstattung der Arbeitgeberaufwendungen gegenüber der Minijob-Zentrale.

• Insolvenzgeldumlage:

o keine Sonderregelung bei LKK.



Mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft - MiFa Personengruppe 112 (MiFa ohne Besonderheiten) Personengruppe 102 (MiFa als Auszubildender) Personengruppe 101 (Zweitbeschäftigung des MiFa)

Mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft sind Verwandte bis zum dritten Grad und Verschwägerte bis zum zweiten Grad sowie Pflegekinder eines landwirtschaftlichen Unternehmers, seines Ehegatten oder seines eingetragenen Lebenspartners, die in seinem landwirtschaftlichen Unternehmen hauptberuflich beschäftigt sind (§ 2 Abs. 4 KVLG 1989). Die Feststellung der Versicherungspflicht erfolgt durch die LKK nach Versand eines entsprechenden Fragebogens.

Der in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehende Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner eines landwirtschaftlichen Unternehmers gilt als mitarbeitender Familienangehöriger. Grundsätzlich gilt für diese Beschäftigung in der Landwirtschaft die Personengruppe = 112.

Sofern die Beschäftigung als mitarbeitender Familienangehöriger im Rahmen einer Berufsausbildung erfolgt, gilt für die Dauer der Berufsausbildung die Personengruppe 102 (= Azubi).

Steht der mitarbeitende Familienangehörige neben seiner Beschäftigung in der Landwirtschaft noch in einem weiteren Beschäftigungsverhältnis außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes (Zweitbeschäftigung), ist für diese Beschäftigung der allgemein geltende Personengruppenschlüssel (z.B. 101, 102) zu verwenden und als Einzugsstelle ist die LKK zuständig.

Für die MiFa-Beschäftigung (Personengruppe 112 und 102) innerhalb der Landwirtschaft gilt:

- Beitragsgruppen:
 - o KV: 4 (Beitrag zur LKV), auch bei Überschreiten der JAE-Grenze
 - RV: keine Besonderheiten
 - o AV: keine Besonderheiten
 - o **PV:** 1
- Beitragsberechnung:
 - KV: Beitrag wird vom KV-Beitrag des landwirtschaftlichen Unternehmers abgeleitet; Entrichtung unabhängig von der Lohnabrechnung, keine Darstellung im Beitragsnachweis, pro MiFa erhält der Unternehmer eine Beitragsrechnung (auch bei Änderung) Beitrag trägt der landwirtschaftliche Unternehmer allein
 - RV: keine Besonderheiten
 - AV: keine Besonderheiten
 - PV: als Beitrag wird ein Zuschlag zum KV-Beitrag erhoben, keine Darstellung im Beitragsnachweis pro MiFa erhält der Unternehmer einen Beitragsrechnung (auch bei Änderung) Beitrag trägt der landwirtschaftliche Unternehmer allein
 - Umlage U1/U2: keine Umlagepflicht/-berechnung,
 - o **Insolvenzgeldumlage:** an die LKK zu zahlen
 - SV-Tage: nur in der RV und AV
- **Sozialversicherungsrechtliche Besonderheiten** wie Übergangsbereich, ATZ, usw. sind anzuwenden!

ITSG

Anlage 45 Landwirtschaftliche Krankenversicherung

Anmerkung Minijob:

Zu den Voraussetzungen der Versicherungspflicht von MiFa und zur Abgrenzung gegenüber einer geringfügigen Beschäftigung vgl. u.a. die Ausführungen unter https://www.svlfg.de/info-arbeit-geber. Sind die Voraussetzungen für eine geringfügige Beschäftigung erfüllt, hat diese immer Vorrang.

Für die neben der Tätigkeit als MiFa ausgeübte Zweitbeschäftigung außerhalb der Landwirtschaft (Personengruppe 101, 102 etc.) gilt:

- LKK ist für die Zweitbeschäftigung zuständig, solange das Versicherungsverhältnis als MiFa bei der LKK besteht.
- Beitragsgruppen:
 - o KV: 0, 1, oder 3 (BGR 3 gibt es theoretisch, praktisch aber keine Bedeutung)
 - RV: keine Besonderheiten
 - AV: keine Besonderheiten
 - o PV: keine Besonderheiten
- Beitragsberechnung:
 - KV: BGR 1: allgemeiner Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung maßgebend (jedoch kein Zusatzbeitrag);
 Berechnungsgrundlage: Arbeitsentgelt oder
 - KV: BGR 3 ermäßigter Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung maßgebend (jedoch kein Zusatzbeitrag), bei LKK sind keine praktischen Fälle bekannt Berechnungsgrundlage: Arbeitsentgelt
 - RV: keine Besonderheiten
 - AV: keine Besonderheiten
 - PV: keine Besonderheiten
 - Umlage U1/U2: aus der Zweitbeschäftigung an <u>nicht</u>landwirtschaftliche Kranken-/ Umlagekasse zu zahlen, Arbeitgeber wählt diese Kranken-/Umlagekasse
 - o Insolvenzgeldumlage: an die LKK zu zahlen
- **Personengruppe** ungleich 112, d.h. hier sind die PGS 101, 102, ... zu verwenden
- Sozialversicherungsrechtliche Besonderheiten wie Übergangsbereich, ATZ, usw. sind anzuwenden!

<u>Hinweis:</u> s. Anmerkung Besonderheit Minijobs und Zuständigkeit Minijob-Zentrale auf den vorherigen Seiten

ITSG

Anlage 45 Landwirtschaftliche Krankenversicherung

 Überschreitet das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt aus der Zweitbeschäftigung des MiFa die Jahresarbeitsentgeltgrenze, ist diese Beschäftigung krankenversicherungsfrei nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V mit der Folge, dass diese Krankenversicherungsfreiheit nach § 3a Nr. 1 KVLG 1989 zugleich auf die Beschäftigung als mitarbeitender Familienangehöriger durchgreift.

Variante a)

- → Freiwillige Versicherung in der LKK, Folgen:
 - Personengruppe 101
 - Beitragsgruppen:
 - **KV**: 0 oder 9
 - RV: keine Besonderheiten
 - AV: keine Besonderheiten
 - PV: keine Besonderheiten
 - Beitragsberechnung:
 - KV: Beitragseinstufung lt. LKK-Satzung nach Beitragsklassen, keine Berechnung nach Beitragssatz Berechnungsgrundlage: BBG-KV

Im Firmenzahlerverfahren ist der Beitrag zur freiwilligen KV im Beitragsnachweis darzustellen. Die LKK informiert den Arbeitgeber zum Jahreswechsel rechtzeitig über die monatliche Höhe

- der Beiträge zur KV und PV sowie
- · des Beitragszuschusses
- RV: keine Besonderheiten
- AV: keine Besonderheiten
- PV: analog KV
- Umlage U1/U2: aus der Zweitbeschäftigung an nichtlandwirtschaftliche Krankenkasse zu zahlen, Arbeitgeber wählt diese Krankenkasse
- Insolvenzgeldumlage: an die LKK zu zahlen

Variante b)

- → Freiwillige Versicherung in nichtlandwirtschaftlicher Krankenkasse, Folgen:
 - o Personengruppe z.B. 101, etc. (ungleich 112) ohne weitere Besonderheiten

Variante c)

- → Versicherung in privater Krankenkasse (PKV), Folgen:
 - LKK bleibt Einzugsstelle für RV-, AV-Beitrag sowie die Insolvenzgeldumlage



Nebenerwerbslandwirte Personengruppe 113

Als Nebenerwerbslandwirte (PGS 113) werden Personen bezeichnet, die ein landwirtschaftliches Unternehmen bewirtschaften und **daneben** in einem **abhängigen Dauerbeschäftigungsverhältnis** (nicht saisonal) stehen. Grundsätzlich ist beim Zusammentreffen einer entgeltlichen Beschäftigung mit einer selbständigen Erwerbstätigkeit die Frage der Hauptberuflichkeit und damit auch der Krankenkassenzuständigkeit zu klären. Je nach Art und Umfang der abhängigen Beschäftigung und der selbständigen Tätigkeit ist diese Entscheidung im Einzelfall durch die Einzugsstelle zu beurteilen. Bestehen Zweifel bei der Zuordnung zur korrekten Personengruppe kann Kontakt mit der LKK aufgenommen werden.

Bei hauptberuflich selbständiger Erwerbstätigkeit als Landwirt ist aufgrund des daneben ausgeübten Beschäftigungsverhältnisses keine Krankenversicherungspflicht als Arbeitnehmer in der allgemeinen KV möglich, so dass Versicherungspflicht als landwirtschaftlicher Unternehmer in der LKK besteht. Die LKK ist in diesem Fall zuständige Einzugsstelle für die RV-, AV-Beiträge und die Insolvenzgeldumlage aus dem Beschäftigungsverhältnis.

Steht vom Gesamterscheinungsbild her jedoch das **Beschäftigungsverhältnis** im Vordergrund und liegt somit keine hauptberuflich selbständige Erwerbstätigkeit als Landwirt vor, ist Versicherungspflicht als Arbeitnehmer in der allgemeinen KV festzustellen. Zuständig ist eine **nichtlandwirtschaftliche** Krankenkasse.

Der Personengruppenschlüssel 113 für Nebenerwerbslandwirte ist allerdings unabhängig von der Krankenkassenzuständigkeit in beiden Fällen anzugeben.

a) Bei hauptberuflich selbständiger Erwerbstätigkeit als Landwirt gilt für das abhängige Dauerbeschäftigungsverhältnis (nicht saisonal):

- LKK ist zuständig, solange die hauptberuflich selbständige Erwerbstätigkeit und damit die Versicherungspflicht als landwirtschaftlicher Unternehmer in der LKK besteht. Die folgenden Angaben beziehen sich auf die Beschäftigung, die außerhalb der landwirtschaftlichen Tätigkeit ausgeübt wird.
- Personengruppe 113
- Beitragsgruppen:
 - o KV: 0
 - RV: keine Besonderheiten
 - o AV: keine Besonderheiten
 - o PV: 0

Beitragsberechnung:

- KV: aus dem Beschäftigungsverhältnis fallen keine Beiträge an, es besteht kein Anspruch auf einen AG-Zuschuss
- RV: keine Besonderheiten
- AV: keine Besonderheiten
- PV: analog KV
- Umlage U1/U2: an nichtlandwirtschaftliche Krankenkasse zu zahlen, Arbeitgeber wählt diese Krankenkasse
- o Insolvenzgeldumlage: an die LKK zu zahlen
- SV-Tage: nur RV und AV

ITSG

Anlage 45 Landwirtschaftliche Krankenversicherung

• Überschreitet das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt aus dem Beschäftigungsverhältnis die Jahresarbeitsentgeltgrenze, ist diese Beschäftigung **krankenversicherungsfrei** nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V mit der Folge, dass diese Krankenversicherungsfreiheit nach § 3a Nr. 1 KVLG 1989 zugleich auf die Versicherungspflicht als landwirtschaftlicher Unternehmer durchgreift.

Mit Beginn der Krankenversicherungsfreiheit wird der Versicherungsschutz im Rahmen der freiwilligen Versicherung bei der LKK oder einer nichtlandwirtschaftlichen Krankenkasse sichergestellt. Es besteht aber auch die Möglichkeit, in die private Krankenversicherung zu wechseln.

Variante A)

- → Freiwillige Versicherung in der LKK. Folgen:
 - Personengruppe 113
 - Beitragsgruppen:
 - KV: 0 oder 9
 - RV: keine Besonderheiten
 - AV: keine Besonderheiten
 - PV: keine Besonderheiten
 - Beitragsberechnung:
 - KV: Beitragseinstufung lt. LKK-Satzung nach Beitragsklassen, keine Berechnung nach Beitragssatz

Berechnungsgrundlage: BBG-KV

Im Firmenzahlerverfahren ist der Beitrag zur freiwilligen KV im Beitragsnachweis darzustellen. Die LKK informiert den Arbeitgeber zum Jahreswechsel rechtzeitig über die monatliche Höhe

- der Beiträge zur KV und PV sowie
- des Beitragszuschusses
- RV: keine Besonderheiten
- AV: keine Besonderheiten
- PV: analog KV
- Umlage U1/U2: an nichtlandwirtschaftliche Krankenkasse zu zahlen, AG wählt diese Krankenkasse
- Insolvenzgeldumlage: an die LKK zu zahlen

Variante B)

- → Freiwillige Versicherung in nichtlandwirtschaftlicher Krankenkasse, Folgen:
 - o hinsichtlich Beitragsgruppen und Beitragsberechnung keine Besonderheiten
 - Personengruppe 113

Variante C)

- → Versicherung in privater Krankenkasse (PKV), Folgen:
 - LKK bleibt Einzugsstelle für RV-, AV-Beitrag sowie die Insolvenzgeldumlage

b) Liegt der Hauptberuf im außerlandwirtschaftlichen Beschäftigungsverhältnis als Arbeitnehmer (nicht hauptberuflich selbständig erwerbstätig) gilt:

- Nichtlandwirtschaftliche Krankenkasse ist zuständig!
- Beitragsgruppen/Beitragsberechnung:
 KV/RV/AV/PV-Pflicht + Umlage ohne Besonderheiten
- Personengruppe: 113

ITSG

Anlage 45 Landwirtschaftliche Krankenversicherung

Nebenerwerbslandwirte – saisonal beschäftigt Personengruppe 114

Es handelt sich um landwirtschaftliche Unternehmer, die entsprechend ihrem Erscheinungsbild bei der LKK versichert sind und daneben eine befristete Beschäftigung ausüben, deren Dauer voraussichtlich 26 Wochen nicht überschreitet. Bei der saisonalen Beschäftigung ist es für die Beurteilung der Krankenkassenzuständigkeit unbeachtlich, ob der Hauptberuf in der selbständigen Tätigkeit als Landwirt oder im Beschäftigungsverhältnis liegt.

Für Beschäftigung außerhalb der Landwirtschaft gilt:

- LKK ist immer zuständig
- Personengruppe: 114
- Beitragsgruppen:
 - o KV: 5 (= AG-Anteil zur LKV, <u>nur der Arbeitgeber zahlt Beitragsanteil</u>)
 - RV: keine Besonderheiten
 - AV: keine Besonderheiten
 - o PV: 0
- Beitragsberechnung:
 - KV: Beitrag = Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes x Arbeitsentgelt (jedoch kein Zusatzbeitrag)
 - → Darstellung im Beitragsnachweis unter Beitragsgruppe. "1000"
 - → Andruck des allgemeinen Beitragssatzes in der Beitragsabrechnung
 - → Besonderheit KUG/Saison-Kug:

Beitrag aus dem Fiktivlohn: Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes ansetzen!

- o RV: keine Besonderheiten
- AV: keine Besonderheiten
- o PV: es fallen keine Beiträge an
- Umlage U1/U2: an nichtlandwirtschaftliche Krankenkasse zu zahlen, AG wählt diese Krankenkasse
- o **Insolvenzgeldumlage:** an die LKK zu zahlen
- o SV-Tage: für KV, RV und AV
- Überschreitet das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt aus dem Beschäftigungsverhältnis die Jahresarbeitsentgeltgrenze, ist diese Beschäftigung krankenversicherungsfrei nach § 6 Abs.
 1 Nr. 1 SGB V mit der Folge, dass diese Krankenversicherungsfreiheit nach § 3a Nr. 1 KVLG
 1989 zugleich auf die Versicherungspflicht als landwirtschaftlicher Unternehmer durchgreift.

Anmerkung:

Diese Konstellation ist wegen der saisonalen Befristung kaum vorstellbar, ansonsten gelten die Ausführungen zur weiteren Versicherung wie unter Personengruppe 113 beschrieben.



Personengruppe 116

Ausgleichsgeldempfänger nach dem FELEG

Es handelt sich um ehemalige landwirtschaftliche Arbeitnehmer und rentenversicherungspflichtige mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft.

Arbeitgeber = landwirtschaftliche Alterskasse Meldungen und Beiträge gehen an zuständige Krankenkasse (nicht LKK)

Für SWE nicht relevant!

Auswirkungen auf weitere Fachverfahren

eAU-Verfahren

Besteht eine Mitgliedschaft bei einer LKK, so kann hier ein Abruf der Abwesenheiten im eAU-Verfahren erfolgen.

Dies gilt auch bei in der LKK-Versicherten mit der Personengruppe 113 und den Beitragsgruppen 0xx0.

AAG-Verfahren

Ist bei einem mitarbeitenden Familienangehörigen als Einzugsstelle eine landwirtschaftliche Krankenkasse zuständig und eine nicht landwirtschaftliche Krankenkasse für die Zweitbeschäftigung (Personengruppe 101, 102 etc.) demnach für das Umlageverfahren und das AAG-Verfahren zuständig, so ist im Datensatz DSER – Erstattungen der Arbeitgeberaufwendungen, im Feld ART DER VERSICHERUNG - ART-VERS die Ausprägung "2 = LKK-versichert" anzugeben. Dies gilt auch bei LKK-Versicherten mit der Personengruppe 113 und der Beitragsgruppe 0xx0.

EEL-Verfahren

Bei der Personengruppe 113 mit der Beitragsgruppe 0xx0 sind Vorerkrankungsanfragen sowie Bescheinigung Mutterschaftsgeld möglich. Jedoch sind keine Meldungen Krankengeld oder Kinderkrankengeld sowie Freistellung aufgrund Mitaufnahme ins Krankenhaus möglich. Dies gilt auch für das Übergangsgeld. Zahlungen von Übergangsgeld erfolgen durch die LKK nur bei einem Einzelauftrag durch die Berufsgenossenschaft im Auftrag der Berufsgenossenschaft. Da ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld aus der Beschäftigung besteht, ist eine Meldung hierfür möglich.



<u>Kranken-</u> <u>kasse</u>	<u>PGS</u>	BGR KV	BGR PV	Beitrag KV	Beitrag PV	<u>Umlage</u>	<u>Umlage-</u> <u>kasse</u>	Plausibilitäten im EAP	Bemerkung
Beurteilung de	er Beschäfti	gung als mit	tarbeitende	r Familienange	höriger in de	r Landwirtschaf	ft		
LKK	112	4	1	keine Er- mittlung	keine Er- mittlung	keine Um- lage U1/U2 jedoch Insolvenz- geldumlage		BGR KV 4, nur bei PGS 112 oder PGS 102 mit LKK zulässig BGR KV 4 zwingend bei	Beitrag wird vom KV-Beitrag des landwirt- schaftlichen Un- ternehmers ab-
LKK	102	4	1	keine Er- mittlung	keine Er- mittlung	keine Um- lage U1/U2 jedoch Insolvenz- geldumlage		PGS 112 wenn BGR KV 4, dann zwingend BG PV 1 Die Angabe eines KV-und PV-Beitrages ist nicht zulässig. Angabe von U1/U2 unzulässig	geleitet; PV-Beitrag ist ein Zuschlag zum KV-Beitrag. Die Entrichtung erfolgt unabhängig von der Lohnabrechnung, keine Berechnung von KV-& PV-Beiträgen, demnach keine Darstellung im Beitragsnachweis.



<u>Kranken-</u> <u>kasse</u>	<u>PGS</u>	BGR KV	BGR PV	Beitrag KV	Beitrag PV	<u>Umlage</u>	<u>Umlage-</u> <u>kasse</u>	Plausibilitäten im EAP	Bemerkung
Ab hier: Beurte	eilung der w	eiteren Bes	chäftigung	/ Zweitbeschä [.]	ftigung außerh	alb der Landw	<i>i</i> irtschaft		
LKK	101, 102, etc.	0/1/3	0/1/2	normale Berechnung	normale Berechnung	Umlage- pflicht	nicht LKK		
LKK	101	0/9	1	Beitrags- einstufung lt. LKK- Satzung nach Bei- tragsklas- sen (Info LKK), keine Be- rechnung nach Bei- tragssatz Berech- nungs- grundlage: BBMG-KV Zuschuss- höhe ge- mäß Info LKK.	Beitrags- einstufung lt. LKK- Satzung nach Bei- tragsklas- sen (Info LKK), keine Be- rechnung nach Bei- tragssatz Berech- nungs- grundlage: BBMG-KV Zuschuss- höhe ge- mäß Info LKK.	Umlage- pflicht	nicht LKK	BGR KV 0 oder 9 und BGR PV 1 kann aus der Beitragstabelle der Gesamtbeitrag aus der Einstufung BKL 20 aus dieser Tabelle*gezogen werden (Zukunft evtl. SV-Stammdatendatei) Der AG-Zuschuss ist die Hälfte des Gesamtbeitrages und kann manuell vorgegeben werden.	Der Beitrag KV/PV frw. wird ebenfalls über den Beitrags- nachweis abge- führt
nicht LKK	101	0/9	1	normale Berechnung	normale Berechnung	Umlage- pflicht	nicht LKK		
PKV	101	0	0	Prämie PKV, normale Zuschuss- berechnung	Prämie PKV, normale Zuschuss-	Umlage- pflicht	nicht LKK		LKK ist Einzugs- stelle für RV & AV-Beiträge

Informationstechnische Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung

Version 2025.2 Alle Rechte vorbehalten Stand: 27.05.2025 Seite a45a-12 von a45a-16



<u>Kranken-</u> <u>kasse</u>	<u>PGS</u>	BGR KV	BGR PV	Beitrag KV	Beitrag PV	<u>Umlage</u>	<u>Umlage-</u> <u>kasse</u>	Plausibilitäten im EAP	Bemerkung
LKK	113	0	0	keine Be- rechnung/ kein Zu- schuss	keine Be- rechnung/ kein Zu- schuss	Umlage- pflicht	nicht LKK	Bei BGR KV 0 und BGR PV 0 und PGS 113 mit LKK, dann keine An- gabe Prämie /AG- Zuschuss PKV	MA gilt als Selb- ständiger. Daher keine Versiche- rungspflicht in der KV und PV in der dauerhaften nicht saisonalen Zweitbeschäfti- gung (ohne Überschreiten JAE-Grenze), sondern nur in der RV, AV



<u>Kranken-</u> <u>kasse</u>	<u>PGS</u>	BGR KV	BGR PV	<u>Beitrag KV</u>	Beitrag PV	<u>Umlage</u>	<u>Umlage-</u> <u>kasse</u>	<u>Plausibilitäten im EAP</u>	Bemerkung
nicht I VV	113	0/9	1	Beitrags- einstufung lt. LKK- Satzung nach Bei- tragsklas- sen (gemäß Info LKK), keine Be- rechnung nach Bei- tragssatz Berech- nungs- grundlage: BBMG-KV Zuschuss- höhe ge- mäß Info LKK.	Beitrags- einstufung lt. LKK- Satzung nach Bei- tragsklas- sen (gemäß Info LKK), keine Be- rechnung nach Bei- tragssatz Berech- nungs- grundlage: BBMG-KV Zuschuss- höhe ge- mäß Info LKK.	Umlage- pflicht	nicht LKK	BGR KV 0 oder 9 und BGR PV 1 kann aus der Beitragstabelle der Gesamtbeitrag aus der Einstufung BKL 20 aus dieser Tabelle*gezogen werden (Zukunft evtl. SV-Stammdatendatei) Der AG-Zuschuss ist die Hälfte des Gesamtbeitrages und kann manuell vorgegeben werden.	Keine Versicherungspflicht in der KV und PV in der dauerhaften nicht saisonalen Zweitbeschäftigung bei Überschreiten JAE-Grenze Der Beitrag KV/PV frw. wird ebenfalls über den Beitragsnachweis abgeführt
nicht LKK	113	0/9	1	normale Berechnung	normale Berechnung	Umlage- pflicht	nicht LKK		
nicht LKK	113	0/1/3	0/1/2	normale Berechnung	normale Berechnung	Umlage- pflicht	nicht LKK		Hauptbeschäf- tigung Nicht- Landwirtschaft: nicht LKK ist Einzugsstelle



<u>Kranken-</u> <u>kasse</u>	<u>PGS</u>	BGR KV	BGR PV	<u>Beitrag KV</u>	<u>Beitrag PV</u>	<u>Umlage</u>	<u>Umlage-</u> <u>kasse</u>	<u>Plausibilitäten im EAP</u>	Bemerkung
PKV	113	0	0	Prämie PKV, normale Zuschuss- berechnung	normale Zuschuss-	Umlage- pflicht	nicht LKK		Hauptbeschäf- tigung Land- wirtschaft: LKK ist Einzugsstelle für RV & AV- Beiträge
nicht LKK	101, 102, etc.	0/1/3	0/1/2	normale Berechnung	normale Berechnung	Umlage- pflicht	nicht LKK		
LKK	114	5	0	nur Bei- tragsanteil AG	keine Be- rechnung	Umlage- pflicht	nicht LKK	PGS 114 nur zulässig bei LKK BGR KV 5, nur zulässig bei PGS 114	Darstellung im Beitragsnach- weis unter Bei- tragsgruppe "1000"
								BGR PV 0, zwingend bei BGR KV 5 wenn PV 0 und PGS 114, dann keine Angabe Prämie /AG-Zuschuss PPV	Besonderheit KUG/Saison- Kug: Beitrag aus dem Fiktiv- lohn: Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes ansetzen!

^{*}https://cdn.svlfg.de/fiona8-blobs/public/svlfgonpremiseproduction/94d5f7833cb57d78/9278efe9a4fe/beitrag-lkk-freiwillig-2025.pdf

Beispielanschreiben an einen Arbeitgeber

Landwirtschaftliche Krankenkasse

n der

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



SVLFG - Versicherung Beitrag - Postfach 101320 - 34013 Kassel



Geschäftsbereich	Versicherung Beitrag				
Aktenzeichen					
LSV-Mitgliedsnr.					
Ansprechpartner Telefon Telefax E-Mail					
Datum	02.01.2025				

Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung ab 01.01.2025 für

Rentenversicherungsnummer:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr ______ ist bei unserer Kasse freiwillig mit Anspruch auf Krankengeld versichert.

Ab 01.01.2025 beträgt der Beitrag zur

 Krankenversicherung:
 821,00 €

 Pflegeversicherung:
 184,67 €

 Beiträge insgesamt:
 1.005,67 €

Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden am drittletzten Bankarbeitstag eines jeden Monats fällig.

Die Beiträge zur Krankenversicherung berechnen sich bei der LKK nicht nach einem Beitragssatz. Nach § 257 Abs. 2 Satz 2 SGB V ist der Arbeitgeberzuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag auf die Hälfte des Beitrages, den der Beschäftigte zu zahlen hat, begrenzt.

Der Arbeitgeberzuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag beträgt ab 01.01.2025: 410,50 €

Für den Arbeitgeberzuschuss zur Pflegeversicherung ergeben sich keine Besonderheiten.

Bitte berücksichtigen Sie die geänderten Beiträge bei Ihrer Beitragszuschussberechnung.

Mit freundlichen Grüßen

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Postanschrift SVLPG Versicherung Beitrag Postfanti 101320 Kontakt Telefon: 0661 785-0 Internet: www.SVLPG.de

Servicezeiten Mo - Do: 06:00 - 16:00 U Fr: 08:00 - 13:00 Uhr und nach Versinbarung Konto LKK Landesbark Hessen-Thüringen IBAN: DE41 5005 0000 4020 0000 40 BIC: HELADEFFXXX

G885039V2020X21010101/12_0000000659_0013613361